



Association de
Banques Privées Suisses
Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken
Association of Swiss Private Banks

Par e-mail

(uwe.steinhauser@finma.ch)

Autorité fédérale de surveillance des
marchés financiers FINMA
Monsieur Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
3003 Berne

Genève, le 31 janvier 2018

Mise en œuvre de Bâle III

Monsieur,

Dans le cadre de l'audition ouverte le 31 octobre 2017, l'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) souhaite prendre position à propos de la révision totale de la circulaire 2008/6 « Risques de taux – banques » et de la révision partielle des circulaires 2011/2 « Volant de fonds propres et planification des fonds propres – banques », 2013/1 « Fonds propres pris en compte – banques », 2016/1 « Publication – banques » et 2017/7 « Risques de crédit – banques ». Nous vous prions de trouver ci-après nos remarques relatives aux projets de révision. Pour le surplus, nous soutenons pleinement la prise de position de l'Association Suisse des Banquiers.

1) Commentaires généraux

De manière générale, les banques privées suisses reconnaissent la nécessité d'adapter la réglementation suisse aux normes internationales définies par le Comité de Bâle. En revanche, il ne faut pas oublier que le champ d'application de ces dispositions vise surtout les grandes banques actives au niveau international.

Nous constatons qu'une nouvelle forme d'outil réglementaire, les « documents d'aide », a été instaurée dans les documents de consultation. La nature et les effets juridiques de ces derniers ne nous semblent pas évidents. On entrevoit déjà le même genre de discussions au sujet de leur validité juridique que celles qui ont concerné les « FAQ ». Il est difficile de savoir si ces « documents d'aide », dont l'importance variera fortement d'un cas à l'autre, pourront être adaptés par la FINMA dans un délai court sans les soumettre à une procédure d'audition. Nous souhaitons que la FINMA clarifie cette question et l'invitons à veiller à ce que toutes les informations juridiquement pertinentes soient réglées dans les circulaires.

Dans le même contexte, nous constatons qu'un certain nombre de dispositions qui figuraient dans les circulaires se trouvent désormais dans le rapport explicatif. Là aussi, toutes les informations juridiquement pertinentes devraient figurer dans les circulaires.

2) Risques de taux

La FINMA tient donc compte du principe de proportionnalité, au moins pour les banques de catégories 4 et 5, en les dispensant de certains calculs (p. ex. Cm 15, 31 et 32). Il nous semble cependant que ces allègements devraient aussi être prévus pour certaines banques de la catégorie 3, d'autant plus que le champ d'application des normes IRRBB du Comité de Bâle vise les grandes banques actives au niveau international et ayant une forte activité commerciale.

Le modèle d'affaires d'une banque a un impact majeur sur ses risques de taux d'intérêt. Ceux-ci sont faibles, voire négligeables pour une banque qui n'accorde **pas de crédits hypothécaires ni commerciaux** et qui n'a **pas pour politique de rémunérer les comptes courants au passif**. Pour les banques qui satisfont ces trois critères, nous préconisons d'appliquer les règles suivantes :

- Banques de catégories 4-5 : maintien du régime actuellement en vigueur ;
- Banques de catégories 3 : application de la nouvelle réglementation, mais avec les exceptions figurant aux Cm 15, 31 et 32.

3) Publication

Nous soutenons pleinement les explications supplémentaires publiées le 8 décembre 2017 par la FINMA. Il s'agit là d'un exemple de mise en œuvre du principe de proportionnalité dont l'ABPS espère qu'il ne sera pas unique.

En revanche, ces explications comme le reste de la Circulaire 2016/1 ne seraient applicables qu'à partir de 2019. Cela signifie qu'en 2018, des investissements importants en matière de systèmes et de ressources humaines devraient être consentis pour préparer et publier des données sur la seule année 2017 et le premier semestre 2018, données qui n'auraient potentiellement plus à être publiées après l'entrée en vigueur de la circulaire révisée. Nous sollicitons donc d'introduire, dans la Circulaire 2016/1, une disposition transitoire permettant une application anticipée des nouvelles règles au 1^{er} janvier 2018, afin d'éviter un lourd travail administratif sans valeur ajoutée.

* * *

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur, nos salutations distinguées.

ASSOCIATION DE
BANQUES PRIVEES SUISSES



Jan Langlo
Directeur



Jan Bumann
Directeur adjoint

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
3003 Bern

michael.buschhueter@credit-suisse.com

Michael Buschhüter (TGGP712)

Tel.: 0044 20 7883 1404

Zürich, 15. Januar 2017

Vorkonsultation: Erweiterter antizyklischer Kapitalpuffer

Sehr geehrter Herr Steinhauser

Wir möchten uns für die Möglichkeit bedanken, unseren Standpunkt in Bezug auf den Entwurf des Hilfsdokuments zum FINMA-Rundschreiben 2011/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken“ („Hilfsdokument“) bezüglich der Detailregeln zur Bestimmung der Anforderungen des erweiterten antizyklischen Puffers nach Art. 44a und 131a Eigenmittelverordnung („ERV“) darlegen zu können. Wir haben es sehr geschätzt, bei den konstruktiven Sitzungen der Nationalen Arbeitsgruppe unter der Leitung der FINMA teilnehmen zu dürfen.

Wir stimmen grundsätzlich mit der im Hilfsdokument vorgeschlagenen Interpretation der Vorschriften der internationalen Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht („BCBS“) und deren Umsetzung in nationales Recht überein. Wir haben jedoch in einigen Detailfragen Abweichungen zwischen den vorgeschlagenen Regelungen und der vergleichbaren Umsetzung der BCBS Vorschriften in europäisches Recht durch die Europäische Union festgestellt. Dies betrifft (i) die Formel zur Berechnung der durchschnittlichen Höhe des erweiterten antizyklischen Kapitalpuffers sowie (ii) die Auslegung des Grundsatzes des letztlichen Risikoträgers. Wir bitten in diesen Bereichen um eine weitere Analyse, wie die regulatorischen Unterschiede zwischen den beiden Rechtsräumen angenähert werden könnten. Eine weitergehende Angleichung der Vorschriften würde insbesondere der Vermeidung von Mehraufwand seitens der international tätigen Finanzinstitute dienen, die sonst in unterschiedlichen Rechtsräumen abweichende Berechnungsmethoden anwenden müssten. Darüber hinaus würde eine internationale Angleichung der Berechnungsvorschriften auch der Vermeidung unbeabsichtigter Berechnungsvorteile oder -nachteile bei der Ermittlung des (erweiterten) antizyklischen Kapitalpuffers in Abhängigkeit des Sitzlandes des Finanzinstitutes („level playing field“) dienen.

Neben der internationalen Angleichung der Vorschriften schlagen wir weitere Vereinfachungen der Regelungen zur Ermittlung des letztlichen Risikoträgers vor. Wir begrüßen die im Text des Hilfsdokuments bereits enthaltenen diesbezüglichen Vorschläge. Wir befürchten jedoch, dass die Vorschläge nach wie vor erhebliche EDV-Anpassungen und einen unseres Erachtens unvertretbar hohen Bearbeitungsaufwand erfordern. Wir bitten daher um eine Erweiterung der Gruppe von Anwendungsfällen, in denen ein Rückgriff auf das Sitzland des unmittelbaren Kreditnehmers gerechtfertigt erscheint.

Unsere spezifischen Anmerkungen zu den im Hilfsdokument vorgeschlagenen Regelungen sind im Anhang zu diesem Antwortschreiben wiedergegeben.

Die Credit Suisse bedankt sich bei der FINMA für die Berücksichtigung unserer Bedenken und vorgeschlagenen Verbesserungen bezüglich dieser Thematik. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit in diesem sehr wichtigen Bereich der Bankenregulierung.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

CREDIT SUISSE AG



Robert Arbuthnott
Managing Director
Leiter Group Finance



Gian Marco Martino
Managing Director
Leiter Capital Management

Anlage

cc: KPMG AG, Mirko Liberto

Anhang

1. Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Höhe des erweiterten antizyklischen Puffers

Rz 7 des Hilfsdokumentes sieht die folgende Berechnungsformel zur Ermittlung der gewichteten durchschnittlichen Höhe des erweiterten antizyklischen Kapitalpuffers vor: $\sum_j X_j \frac{RWA_j^{CCyB}}{RWA^{CCyB}} \cdot RWA_j^{CCyB}$ und RWA^{CCyB} beziehen sich dabei auf die dem Privatsektor zuzurechnenden landesspezifischen bzw. gesamten risikogewichteten Positionen der Bank gemäss Art. 42 Abs. 2 Bst a, c und f ERV. Die Positionen gemäss Art. 42 Abs 2 Bst b, d und e ERV sind von der Berechnung ausgenommen.

Unseres Erachtens ergibt sich hieraus eine Abweichung von den entsprechenden EU Texten. Die EU Richtlinie 2013/36 vom 26. Juni 2013 („CRD“) bezieht in Art. 140 Abs. 2 die Berechnung des gewichteten Durchschnitts der Quoten der landesspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer auf die Gesamteigenmittelanforderungen. Die hierbei zu berücksichtigenden Gesamteigenmittelanforderungen ergeben sich aus Teil 3 Titel II und IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 („CRR“) und umfassen die Eigenmittelanforderungen für Kredit- und Marktrisiken. Aus der Verweislogik des EU-Textes ergibt sich unseres Erachtens, dass die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken, für Risiken möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenpartei-Kreditrisikos von Derivaten sowie für Risiken aus nicht abgewickelten Transaktionen von der Berechnung ausgeschlossen sind.

Dies führt zu den folgenden Berechnungsunterschieden zwischen den im Hilfsdokument vorgeschlagenen Regelungen und den vergleichbaren EU Vorschriften: Die FINMA Berechnungsmethodik berücksichtigt Risiken aus nicht abgewickelten Positionen sowie mögliche Wertanpassungen aufgrund des Gegenpartei-Kreditrisikos von Derivaten, die von der EU Berechnung ausgenommen sind. Umgekehrt nimmt der FINMA Ansatz Risiken aus nicht-gegenparteibezogenen Positionen sowie Risiken aus Garantieverpflichtungen gegenüber zentralen Gegenparteien von der Berechnung aus, während diese Positionen in die EU-Kalkulation eingehen.

Wir stimmen konzeptionell mit dem von FINMA vorgeschlagenen Anwendungsbereich überein und denken, dass insbesondere nicht-gegenparteibezogene Risiken von der Berechnungsformel ausgenommen werden sollten. Wir sehen aber umgekehrt auch die Vorzüge einer international abgestimmten Berechnungsformel mit einheitlichem Anwendungsbereich, die neben einer Verbesserung der internationalen Vergleichbarkeit auch der Vereinheitlichung der bankinternen Verarbeitungsprozesse dienen würden. Wir bitten daher die FINMA um eine erneute Überprüfung der Frage, wie der im Hilfsdokument vorgeschlagene Anwendungsbereich der Berechnungsformel weiter an den Anwendungsbereich der vergleichbaren europäischen Norm angenähert werden könnte.

2. Grundsatz des letzten Risikoträgers („ultimate obligor“)

Rz 17 des Hilfsdokumentes besagt, dass bei der Entscheidung, welchem Land ein Kreditengagement bzw. Kreditrisiko gegenüber dem privaten Nichtbankensektor zuzuordnen ist, eine Bank soweit möglich auf den letzten Schuldner oder Risikoträger abstellen sollte, also auf das Sitzland des Garanten, nicht auf das Land, in dem das Engagement verbucht wurde. Rz 21 des Hilfsdokuments stellt zusätzlich klar, dass das Sitzland des unmittelbaren Kreditnehmers nur dann gewählt werden darf, wenn das Sitzland des letzten Schuldners/Risikoträgers nicht mit vertretbarem Aufwand bestimmt werden kann. Die Vorschriften werden durch eine Tabelle in Rz 20 ergänzt, die zahlreiche Anwendungsbeispiele enthält. Die Vorschriften sind unmittelbar aus den Fragen 3.1 und 3.2 des im Oktober 2015 veröffentlichten BCBS Dokumentes

„Frequently asked questions on the Basel III countercyclical buffer“ abgeleitet („for the purpose of the countercyclical capital buffer, banks should use, where possible, exposures on an „ultimate risk“ basis“).

Wir begrüßen die im Hilfsdokument enthaltenen Vorschläge, welche die praktische Anwendung der Vorschriften erleichtern sollen. Hierzu gehört die bereits erwähnte Klarstellung, dass ein Finanzinstitut vom Grundsatz des letzten Risikoträgers abweichen darf, wenn das Sitzland des letzten Schuldners/Risikoträgers nicht mit vertretbarem Aufwand bestimmt werden kann. Die Tabelle in Rz 20 wurde zusätzlich um mehrere Anwendungsbeispiele erweitert, für die es den betroffenen Banken freisteht, die operativ sinnvollste Lösung oder (sofern geregelt) die einschlägige Vorgabe der konsolidierten Bankenstatistik der BIZ anzuwenden.

Wir befürchten jedoch, dass ungeachtet der vorgeschlagenen Vereinfachungen die Einführung des Grundsatzes des letzten Risikoträgers für die Berechnung des erweiterten antizyklischen Puffers zu erheblichem Mehraufwand für die Credit Suisse führen könnte. In wesentlichen Geschäftsbereichen steht das für die Anwendung eines solchen Grundsatzes erforderliche Datenmaterial derzeit nicht zur Verfügung und die Bereitstellung der erforderlichen Informationen würde wesentliche EDV-Investitionen erfordern. Unserer Meinung nach stellt ein solcher Investitionsbedarf einen nicht vertretbaren Aufwand im Sinne der Rz 21 des Hilfsdokumentes dar. Wir erachten jedoch den blossen Verweis auf die Generalklausel wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheit als problematisch, da Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfer oder andere interessierte Parteien theoretisch jederzeit zu einer abweichenden Wertung gelangen könnten, welcher Investitionsbedarf als vertretbar angesehen werden sollte und damit ein Rückgriff auf das Sitzland des unmittelbaren Kreditnehmers verboten wäre. Wir bitten daher um die folgende Umformulierung des Textes in Rz 21 des Hilfsdokuments: „Banken sollten sich bemühen, das Sitzland des letzten Schuldners/Risikoträgers zu ermitteln. Falls dies nicht mit vertretbarem Aufwand erzielbar ist, dürfen Banken jedoch auf das Sitzland des unmittelbaren Kreditnehmers zurückgreifen.“

Ein alternativer Ansatz wäre unseres Erachtens eine Neuordnung der Vorschrift in klar definierte Anwendungsbereiche, in denen die betroffenen Banken auf das Sitzland des unmittelbaren Kreditnehmers zurückgreifen dürfen, und solche, in denen ein Rückgriff auf den Grundsatz des letzten Risikoträgers zwingend geboten erscheint.

Ein solcher Ansatz würde der europäischen Regelung in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 vom 4. Juni 2014 ähneln, in der festgelegt wird, wie für die Berechnung der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der Belegenheitsort der wesentlichen Kreditrisikopositionen zu ermitteln ist. Die Delegierte Verordnung stellt in Absatz 2 der Begründung klar, dass bei allen Kreditrisikopositionen zur Ermittlung des Belegenheitsorts der gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners („obligor“ oder „debtor“) herangezogen werden sollte, da es sich dabei am ehesten um den Ort handelt, an dem das Risiko angesiedelt ist und der somit für das Finanzsystem von Bedeutung ist. Die Delegierte Verordnung enthält dann in einem zweiten Schritt Sonderregelungen für solche Anwendungsbereiche, in denen vom Grundsatz des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Schuldners abgewichen werden sollte.

3. Redaktionelle Hinweise

Rz 7 des Hilfsdokuments: Die Definitionen enthalten einen verdoppelten RWA Begriff, der sich nach unserer Ansicht aus der Übertragung der Vorgängerfassung des Textes ergeben hat.

Rz 16 des Hilfsdokuments: Wir gehen davon aus, dass sich der Paragraphenverweis auf Art. 42 Abs. 2 ERV bezieht, statt auf Art. 43 Abs. 2 ERV.

Entris Holding AG, Mattenstrasse 8, CH-3073 Gümligen

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Uwe Steinhauser
Laupenstr. 27
3003 Bern
uwe.steinhauser@finma.ch

Kontakt: Dr. Jürg Gutzwiller
T +41 31 660 44 44, F +41 31 660 15 25
juerg.gutzwiller@entris-holding.ch
Gümligen, 30. Januar 2018

Stellungnahme der Entris-Gruppe zur Kombi-Anhörung „Basel-III-Umsetzung“

Sehr geehrter Herr Steinhauser

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Position und Überlegungen im Rahmen der rubrizierten Anhörung einbringen zu können.

Die von der Schweizerischen Bankiervereinigung eingereichte Stellungnahme zum gleichen Thema unterstützen wir im Namen der Entris-Gruppe. Zu einzelnen Randziffern bringen wir gerne ergänzende Bemerkungen an. Über eine wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen würden wir uns freuen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Entris Holding AG


Dr. Jürg Gutzwiller


Dr. Jürg de Spindler

Beilage
Stellungnahme

VORBEMERKUNGEN

Die Entris-Gruppe begrüsst den frühzeitigen Einbezug der Bankenvertreter und den konstruktiven Dialog im Rahmen der Nationalen Arbeitsgruppe Liquidität (NAG-Liq.) und Basel III (NAG-Basel III), insbesondere in der Ausarbeitung des neuen FINMA-Rundschreibens 18/XX Zinsrisiken –Banken. Ausserdem begrüssen wir ausdrücklich die Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips bei der Umsetzung im Bereich des Zinsrisikomanagements.

Ebenfalls erfreulich ist, dass für Banken der Kategorie 3 zwar noch immer die volle Offenlegung gilt, die Publikationshäufigkeit vieler Tabellen aber von halbjährlich auf jährlich reduziert wurde. Schliesslich haben wir die Erweiterung des vereinfachten Ansatzes für Anteile in verwalteten kollektiven Vermögen (VKV-Anteile) gerne zur Kenntnis genommen.

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DER ENTRIS-GRUPPE

Den Verzicht der FINMA auf die flächendeckende Einführung des in den Basler Standards enthaltenen optionalen Rahmenwerks zur standardisierten Messung der Zinsrisiken begrüssen wir explizit.

Die vorgeschlagene Beschränkung der Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Diskontierungsmethoden bzw. die daraus resultierende Pflicht für Banken der Aufsichtskategorien 1 bis 3, die Innenzinssicht einzuführen, steht im Widerspruch zu den Basler Vorgaben („*Swiss Finish*“) und stellt einen massiven Eingriff in die operative Führung einer Bank dar.

Weiter fordern wir, dass die Definition des Proportionalitätsprinzips insofern konsequent angewendet wird, als dass auch Banken der Kategorie 3 mit geringer Komplexität und tiefem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten von einer vereinfachten Umsetzung der Grundsätze profitieren können.

Wir nehmen Anstoss daran, dass der Erläuterungsbericht etliche zusätzliche Vorgaben und Erwartungshaltungen der FINMA enthält. Die Rechtsnatur bzw. Rechtswirkung des Berichtes ist unseres Erachtens nicht eindeutig klärt. Um verfahrensmässigen Unsicherheiten vorzubeugen, fordern wir, sämtliche Vorgaben mit normierendem Charakter explizit im Rundschreiben zu verankern.

Unsers Erachtens stellt eine generelle Meldepflicht interner Limiten an die FINMA und eine damit verbundene, mögliche Überwachung interner Limiten durch die FINMA, ein nicht gerechtfertigter massiver Eingriff in die Geschäftstätigkeit einer Geschäftsbank dar.

HAUPTKRITIKPUNKTE / FORDERUNGEN (NACH RUNDSCHREIBEN GEORDNET)

1. FINMA Rundschreiben 2018/XX Zinsrisiken – Banken

1.1 Hilfsdokument „Standardisierte Zinsschockszenarien“: Diskontierungsmethodik

Gemäss Ziff. 70 des Basler IRRBB Texts können Banken bei der Berechnung des Zinsrisikomasses ΔEVE drei Methoden anwenden: (i) Cash Flows mit Marge, diskontiert mit einer risikofreien Zinskurve, dies entspricht der „Aussenzins“ Methode, (ii) Cash Flows ohne Marge, diskontiert mit einer risikofreien Zinskurve („Innenzins“ Methode) und (iii) Cash Flows ohne Marge, diskontiert mit einer Zinskurve, welche Spread-Komponenten berücksichtigt. Während (ii) und (iii) zumindest konzeptionell ein ähnliches Resultat erwarten lassen, überschätzt die Aussenzinsmethode das Zinsrisiko und führt damit ceteris paribus dazu, dass Banken nach der Aussenzins Methode eine tiefere als ausgewiesene Zinsrisikopositionierung haben. Entsprechend herrschte unseres Erachtens in der NAG-Liq. Einigkeit, dass in Übereinstimmung mit den Basler Vorgaben alle Banken die Wahlmöglichkeit aus den drei Methoden haben (vgl. Protokoll der Sitzung vom 21. Juni 2017, S. 6f.).

Der Erläuterungsbericht sowie die Fussnote 6 der Tabelle IRRBBA des Rundschreibens 16/1 schränken diese Wahlmöglichkeit nun auf Banken der Kategorie 4 und 5 ein. Dies impliziert, dass Banken der Kategorie 1 bis 3, gezwungen sind, die Innenzinssicht einzuführen. Dies steht in Widerspruch zu den Erläuterungen der FINMA und SNB zur Zinsrisikomeldung, gemäss diesen Banken (ohne Einschränkungen) Margenstromzahlungen nur melden müssen, sofern sie die Innenzinssicht anwenden.

Die Pflicht für Banken der Kategorien 1 bis 3, die Innenzinssicht einzuführen, war unseres Erachtens nie Thema der Diskussion in der NAG-Liq.. Müssten diese Institute die Innenzinssicht systematisch einführen, würde dies ein massiver Eingriff in die operative Führung und in die (Controlling-)Prozesse einer Bank darstellen und wäre zudem mit sehr hohen systemtechnischen Aufwänden verbunden.

Wir fordern, dass – wie in der NAG-Liq. besprochen und vom Basler Text vorgesehen – uneingeschränkt die Wahlfreiheit zwischen den drei erwähnten Berechnungsmethoden gilt. Entsprechende Einschränkungen im Rundschreiben 16/1 und im Erläuterungsbericht der FINMA sind ersatzlos zu streichen.

1.2 Proportionalitätsprinzip

Die Grundsätze des revidierten Rundschreibens beruhen auf dem Proportionalitätsprinzip. Für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV bedeutet dies, dass sie von der Umsetzung einzelner Randziffern ausgenommen sind oder diese in vereinfachter Form umsetzen können. Dies begrüssen wir explizit.

Wir fordern jedoch, dass die Definition des Proportionalitätsprinzip insofern konsequent angewendet wird, als dass auch Banken der Kategorie 3 mit geringer Komplexität und tiefem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten von einer vereinfachten Umsetzung der Grundsätze profitieren können. Der von Basel vorgeschlagene Anwenderkreis der Interest Rate Risk in the Banking Book (IRRBB) Vorgaben beschränkt sich auf „large internationally active banks“. Wir fordern deshalb, dass mittelgrosse, inlandorientierte Retailbanken mit wenig komplexem Geschäftsmodell insbesondere von folgenden Vereinfachung profitieren können:

- Randziffer 32 (Prozess de Szenarioentwicklung)
- Randziffer 38 (Validierung von Modellen und Daten)

Eine unveränderte Umsetzung der Grundsätze in diesen Bereichen wäre für Banken mit wenig komplexem Geschäftsmodell der Kategorie 3 in vielen Fällen mit hohem zusätzlichem Aufwand verbunden, welcher in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen steht.

1.3 Hilfsdokumente / Rolle des Erläuterungsbericht

Wir stellen fest, dass in den Anhörungsunterlagen mit den Hilfsdokumenten eine neue Form von Regulierungsgefäss eingeführt wird, dessen Rechtsnatur bzw. Rechtswirkung unseres Erachtens nicht ersichtlich ist. Dies erinnert an frühere, analoge Diskussionen bezüglich der Rechtsgültigkeit von FAQ.

Wir kritisieren in diesem Zusammenhang insbesondere, dass nicht nachvollziehbar ist, ob die Hilfsdokumente, deren Wichtigkeit fallweise stark schwankt, durch die FINMA innert kurzer Frist – ohne ein Anhörungsverfahren durchlaufen zu haben – angepasst werden können. Wir regen an, sämtliche Vorgaben im Rundschreiben zu verankern und von der Einführung von Hilfsdokumenten abzusehen.

Der Erläuterungsbericht der FINMA enthält im Bereich Zinsrisiken neben Ausführungen und erklärenden Beschreibungen etliche zusätzliche Vorgaben und Erwartungshaltungen der FINMA, welche in dieser Form nicht im Rundschreiben abgebildet sind. Beispiele hierfür sind:

- Gemäss Erläuterungsbericht S. 18 muss neben dem Bonitätseffekt auch dem Bilanzstruktureffekt „(...) angemessen Rechnung getragen werden.“ Grundsatz 1 des Rundschreibens (Rz. 16) enthält jedoch nur den Bonitätseffekt.
- Im Erläuterungsbericht S. 19 wird der in „(...) Rz 16 stipulierten Genehmigungsprozess für wesentliche Absicherungs- oder Risikomanagementmassnahmen (...), ausgeführt. Ein solcher Genehmigungsprozess für Absicherungs- und Risikomanagementmassnahmen ist jedoch nicht in Rz. 16 enthalten.
- Im Erläuterungsbericht auf S. 23ff werden Vorgaben zur Diskontierungsmethodik gemacht, welche (i) nicht im Rundschreiben abgebildet sind, (ii) nicht im Baseltexzt zum IRRBB vorgesehen sind, (iii) nicht in dieser Form in der NAG-Liq. diskutiert wurden und (iv) einzig in einer Fussnote zur entsprechenden Offenlegungstabelle im revidierten Rundschreiben 16/1 festgehalten werden.

Wir fordern die FINMA auf, die rechtliche Stellung des Erläuterungsberichts zu klären. Sämtliche Vorgaben mit normierendem Charakter im Rundschreiben zu verankern und den Erläuterungsbericht als Ergänzung zu behandeln.

Aus Anlass der zahlreichen laufenden Anhörungen wäre allgemein zu definieren, wie die vielfältigen Publikationen der FINMA eingeteilt werden können zwischen solchen die normsetzenden Charakter haben und solchen die nur als Materialien gelten. Im gleichen Zug wäre zu klären, ob aufsichtsrechtliche Beanstandungen dann ausschliesslich auf den Publikationen mit normsetzendem Charakter Bezug nehmen können.

1.4 Umsetzungsfrist

Die Einführung der Basel III-Standards im Bereich der Zinsrisiken erfolgt per 1. Januar 2019 und damit ein Jahr später als nach internationalem Fahrplan vorgesehen. Dies entspricht einem Wunsch der Banken, damit die vielfältigen neuen Anforderungen mit der notwendigen Sorgfalt und Vorlaufzeit umgesetzt werden können. Sollte die Publikation des definitiven Rundschreibens erst im 2. Quartal 2018 erfolgen, bitten wir die FINMA, die Inkraftsetzung um ein weiteres halbes Jahr auf 1. Juli 2019 zu verschieben, damit genügend Zeit für die Umsetzung der notwendigen technischen Anpassungen verbleibt.

Die ersten qualitativen und quantitativen Offenlegungen in Form der Tabellen IRRBBA, IRRBBA1 und IRRBB1 haben bereits per 31. Dezember 2018 zu erfolgen. Offenlegungen sollten allerdings erst nach

dem Inkrafttreten der zugrundeliegenden Vorschriften vorzunehmen sein. Wir bitten deshalb die FINMA, für die vorgenannten Tabellen im Rundschreiben 2016/1 die Offenlegungstermine ebenfalls auf den 1. Januar 2019 resp. 1. Juli 2019 zu verschieben.

1.5 Zinsrisikomeldung: Meldung interner Limiten

Gemäss Entwurf des überarbeiteten Meldeformulars für Zinsrisiken (Formular ZR*02) müssen neu interne Limiten auf Gruppenstufe für sämtliche Währungen gemeldet werden. In der NAG-Liq. haben Vertreter der Banken(verbände) mehrmals beantragt, dass Banken, welche nicht systemrelevant sind und keine Ausreisserinstitute darstellen, auf eine entsprechende Meldung verzichten können.

Unsers Erachtens stellt eine generelle Meldepflicht interner Limiten an die FINMA und eine damit verbundene, mögliche Überwachung interner Limiten durch die FINMA, ein nicht gerechtfertigter massiver Eingriff in die Geschäftstätigkeit einer Geschäftsbank dar.

Entsprechend fordern wir, dass die generelle Meldepflicht interner Limiten ersatzlos zu streichen ist.

1.6 Anhang Randziffer 4: Definition Ausreisserinstitute

Gemäss Rz. 4 des Anhangs zum neuen Zinsrisikorundschreiben stützt sich die FINMA bei der Beurteilung der Barwertveränderung der Eigenmittel zur Identifikation von Ausreisserinstituten unter anderem auf „marktübliche“ Annahmen ab. Gemäss Erläuterungsbericht S. 27 entsprechen marktübliche Annahmen „(...) einem Spektrum von durchschnittlichen bankinternen und andern marktüblichen Annahmen.“ Diese Definition ist unseres Erachtens sehr weit gefasst und lässt der FINMA einen hohen Ermessensspielraum. Entsprechend fordern wir, dass die Definition „marktüblicher Annahmen“ im Rundschreiben eindeutiger definiert wird, z.B. als Durchschnittswert bankinterner Annahmen.

1.7 Redaktionelle Anpassungsvorschläge (Rundschreiben)

- Rz. 24, Fussnote 4: Wir empfehlen den Hinweis auf den Anhang 2 der Basler Standards durch einen Hinweis auf das FINMA Hilfsdokument zu den standardisierten Zinsschockszenarien zu ersetzen.
- Rz. 33: Wir empfehlen, die Formulierung „(...) Modellannahmen (...) entsprechen historischen Erfahrungswerten“ durch die Formulierung „(...) Modellannahmen (...) berücksichtigen historischen Erfahrungswerten“ zu ersetzen. Die letzte Finanzkrise zeigte, dass historische Erfahrungswerte u.U. in einer Krise ihre Gültigkeit verlieren können (z.B. historische Korrelationen). Auch die FINMA begründet im Erläuterungsbericht die Erhöhung des CHF Zinsschocks gegenüber den Basel Standardvorgaben sinngemäss damit, dass historische Daten nicht notwendigerweise geeignet sind, „(...) um eine aus Risikosicht geeignete Kalibrierung vorzunehmen.“
- Rz. 48: Der Verweis der Öffnungsklauseln sollte auf „Rz 44 – 47“ ergänzt werden.

2. FINMA Rundschreiben 2016/1 Offenlegung – Banken Anhang

2.1 Anhang: Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

Für Banken der Kategorien 1 bis 3 gilt nachfolgende Regelung betreffend Häufigkeit der Publikation der Tabellen KM1, OV1, LIQ1, CR8, CCR7 und MR3: „*Q(H)* bedeutet grundsätzlich, dass Banken, die nicht

quartalsweise Finanzinformationen offenlegen, sich auf eine halbjährliche Offenlegung der entsprechenden Halbjahreswerte beschränken können. Im Falle von grossen Banken im Sinne von Rz 14.6 gilt diese Erleichterung jedoch nicht für die Tabelle KM1.“

Es ist zu beachten, dass die Frequenz der Offenlegung der Finanzzahlen kein risikorelevanter Parameter ist. Dementsprechend sollte daraus keine höhere Publikationsfrequenz abgeleitet werden. Denn es darf nicht das Ziel sein, kleinere Banken mit vierteljährlicher finanzieller Berichterstattung mit zusätzlichen Auflagen zu bestrafen.

Daher sollten im Sinne einer angemessenen Proportionalität sämtliche „nicht-grossen“ Banken die Möglichkeit einer halbjährlichen Publikation obgenannter Tabellen erhalten. Dies würde zudem sicherstellen, dass gleichgrossen Banken mit ähnlichem Risikoprofil keine unterschiedlichen Offenlegungspflichten auferlegt würden.

Wir fordern deshalb, die Fussnote 3 wie folgt zu ergänzen:

Q(H) bedeutet grundsätzlich, dass Banken, die nicht quartalsweise Finanzinformationen offenlegen, sich auf eine halbjährliche Offenlegung der entsprechenden Halbjahreswerte beschränken können. Im Falle von grossen Banken im Sinne von Rz 14.6 gilt diese Erleichterung jedoch nicht für die Tabelle KM1. Weiter können Banken, welche nicht als grosse Banken im Sinne von RZ 14.6 gelten aber die Finanzinformationen quartalsweise offenlegen ebenfalls von der halbjährlichen Offenlegung der genannten Tabellen Gebrauch machen.

2.2 Anhang: Tabellen MRA, MR1, MRB, MRC, MR2, MR3, MR4

Die neuen Tabellen im Zusammenhang mit den neuen Vorgaben zu den Marktrisikovorschriften sind bereits ins neue Rundschreiben zur Offenlegung integriert, obwohl der genaue Zeitpunkt des in Krafttretens noch nicht bekannt ist und die neuen Marktrisikovorschriften noch nicht abschliessend in der NAG-Basel III besprochen wurden.

Eine Beurteilung über den Inhalt der Tabellen ist aus diesem Grund nur schwer möglich. Wir beantragen, dass die Tabellen aus dem aktuellen Entwurf des Rundschreibens entfernt werden und die Beurteilung zusammen mit der Anhörung zu den neuen Marktrisikovorschriften erfolgt.

2.3 Anhang: Tabelle KM1

Die Tabelle KM1 enthält die regulatorischen Kennzahlen, welche offenzulegen sind. Darin enthalten ist unter der Ziffer 20 auch die Finanzierungsquote „Net Stable Funding Ratio“ (NSFR).

Aufgrund des unsicheren Einführungszeitpunkt (voraussichtlich 1.1.2020) ist die Zeile zu streichen oder ein Hinweis in den Bemerkungen anzubringen, dass die Zeile zur NSFR erst mit Inkrafttreten der entsprechenden Anforderungen offen zu legen ist.

3. FINMA Rundschreiben 2013/1 Anrechenbare Eigenmittel Banken

3.1 Randziffer 95: Präzisierung zur Erfassung allgemeiner Wertberichtigungen und Wertanpassungen

Wir begrüssen die im Entwurf des Rundschreibens in Randziffer 95 enthaltene Präzisierung zur Erfassung der Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken.

Die Formulierung ist in Bezug auf die Höhe der Direktverrechnung (alles oder auch nur 1.25 Prozent der gewichteten Positionen) als auch bezüglich Vorgehen im Direktverrechnungsfall, wenn die Wertberichtigungen und Rückstellungen für latente Ausfallrisiken nicht auf Basis Einzelgeschäft sondern über ein Portfolio (bspw. Wertberichtigung von 2% aller Ausleihungen Wohnbauhypotheken Schweiz) gebildet wird, unklar.

Wir bitten die FINMA um Präzisierung in der entsprechenden Randziffer.

4. FINMA Rundschreiben 2017/7 Kreditrisiken - Banken

4.1 STC-Verbriefungen

Im Erläuterungsbericht erwähnt die FINMA geplante Änderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen im RS 16/1 Offenlegung (Kap. 6.2.1, 7. Abschnitt Seite 35) und im RS 17/7 Kreditrisiken (Kap. 6.5.1 S. 46).

Aus den beiden Abschnitten geht nicht genau hervor, was die FINMA betreffend Kommentierung von den interessierten Kreisen erwartet. Konkrete Entwürfe, zu denen Stellung genommen werden könnte, fehlen, die letzte Version des entsprechenden Basel Papiers mit der Publikation der „Basel III: Finalising post-crisis reforms“ hat nochmals Anpassungen erfahren und die von der FINMA angedachten STC-Kriterien liegen noch nicht vor. Es wird im Erläuterungsbericht lediglich erwähnt, dass die Thematik im Jahr 2018 noch in der NAG-Basel III besprochen werden soll.

Wir fordern hier konkrete Ausführungen im Thema oder aber dass dieser Abschnitt aus dem Erläuterungsbericht gelöscht wird und die Diskussion im Rahmen eines ordentlichen Anhörungsprozesses zu gegebener Zeit lanciert wird.

E-Mail: Uwe.Steinhauser@finma.ch
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Patrizia Pabst
Tel. +41 58 206 05 22
Patrizia.Pabst@expertsuisse.ch

Zürich, 31. Januar 2018

Anhörung Totalrevision FINMA-RS 2008/6 „Zinsrisiken Banken“ bzw. Teilrevision der FINMA-RS 2011/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken“, 2013/1 „Anrechenbare Eigenmittel Banken“, 2016/1 „Offenlegung Banken“ und 2017/7 „Kreditrisiken Banken“

Sehr geehrter Herr Steinhauser

Für die Zustellung der Unterlagen im Zusammenhang mit der eingangs erwähnten Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens. Die Kommission für Bankenprüfung von EXPERTsuisse hat die Anhörungsvorlagen eingehend studiert.

Wir stellen fest, dass bei diversen Rundschreiben die Anhänge reduziert und die früher darin enthaltenen Bestimmungen neu in Form von „Hilfsdokumenten“ publiziert werden. Wir gehen davon aus, dass es sich bei den Hilfsdokumenten faktisch nach wie vor um Anhänge zu den Rundschreiben handelt und bei künftigen Anpassungen an den Hilfsdokumenten eine Anhörung stattfindet. Sollte unsere Annahme nicht zutreffen, sind wir der Meinung, dass diese gemäss der bisherigen Praxis weiterhin als Anhänge zu den Rundschreiben zu publizieren sind. Wir regen an, dass in den Rundschreiben auf die Existenz von Hilfsdokumenten hingewiesen wird.

Unsere weiteren Hinweise und Bemerkungen haben wir in den Beilagen 1 - 5 zusammengefasst.

Für Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung



Rolf Walker
Präsident der Kommission für Bankenprüfung

Rz	Text gemäss Anhörungsvorlage	Anpassungsvorschläge	Begründungen und Bemerkungen
192	<ul style="list-style-type: none"> alle in Rz 163–178 genannten Instrumente mit Ausschluss der in Rz 179 und 180 genannten Instrumente. 	<p>alle in Rz 163–178 genannten Instrumente mit Ausschluss der in Rz 179 und 180 genannten Instrumente.</p>	Die Randziffer 179 wurde aufgehoben und ist folglich auch an dieser Stelle zu streichen.
570	<p>Banken, die von der Übergangsbestimmung zur Verwendung des SA-CH nach Art. 137 ERV Gebrauch machen, wenden bezüglich des SA-CH bis zum 31. Dezember 2018</p> <ul style="list-style-type: none"> die Marktwertmethode nach SA-CH (Rz 16–63 und 200 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ in seiner Fassung per 20. November 2008), die Risikogewichtung im einfachen Ansatz nach Rz 127–129 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ in seiner Fassung per 20. November 2008, die Risikogewichtung nach Rz 194 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ in seiner Fassung per 20. November 2008, die Risikogewichtung nach Rz 249 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ in seiner Fassung per 20. November 2008 für die Ratingklassen 1–5, und sinngemäss Rz 203 des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ in seiner Fassung per 18. September 2013 an. 	<p>Banken, die von der Übergangsbestimmung zur Verwendung des SA-CH nach Art. 137 ERV Gebrauch machen, wenden bezüglich des SA-CH bis zum 31. Dezember 2018</p> <ul style="list-style-type: none"> die Marktwertmethode nach SA-CH (Rz 16–63 und 200 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ in seiner Fassung per 20. November 2008), die Risikogewichtung im einfachen Ansatz nach Rz 127–129 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ in seiner Fassung per 20. November 2008, die Risikogewichtung nach Rz 194 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ in seiner Fassung per 20. November 2008, die Risikogewichtung nach Rz 249 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ in seiner Fassung per 20. November 2008 für die Ratingklassen 1–5, und <p>sinngemäss Rz 203 des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ in seiner Fassung per 18. September 2013 an.</p>	<p>Streichung des ersten Bullet Punktes, da dieser aufgrund der verlängerten Übergangsfrist (bis 31. Dezember 2019) für die Marktwertmethode unter SA-CCR obsolet wird. Damit wird auch verhindert, dass Banken, welche noch bis Ende 2018 den SA-CH anwenden, ein Jahr früher umstellen müssen als Banken, welche heute schon den SA-BIS anwenden.</p>

Rz	Text gemäss Anhörungsvorlage	Anpassungsvorschläge	Begründungen und Bemerkungen
4	Dieses Rundschreiben findet keine Anwendung auf Effekthändler, die nicht im Besitz einer Bankbewilligung sind, sofern sie keine wesentlichen Zinsrisiken ausserhalb des Handelsbuchs eingehen. Die Prüfgesellschaft hat dies zu bestätigen.	Dieses Rundschreiben findet keine Anwendung auf Effekthändler, die nicht im Besitz einer Bankbewilligung sind, sofern sie keine wesentlichen Zinsrisiken ausserhalb des Handelsbuchs eingehen. Die Prüfgesellschaft hat dies zu bestätigen, <u>falls sie im Rahmen der Prüfungen gemäss FINMA-RS 13/3 eine Intervention im massgeblichen Prüffeld vornimmt.</u>	Präzisierung, da die Bestätigung im Rahmen der mit der FINMA vereinbarten Prüfstrategie gemäss FINMA-RS 2013/3 Prüfwesen erfolgt und nicht absolut auf z.B. jährlicher Basis.
24	D. Grundsatz 4: Internes Zinsrisikomesssystem ... • die sechs Standardzinsschockszenarien 4; und Fussnote 4: www.bis.org > Committees & associations > Basel Committee on Banking Supervision > Publications > Interest rate risk in the banking book > Annex 2	D. Grundsatz 4: Internes Zinsrisikomesssystem ... • die sechs Standardzinsschockszenarien 4; und Fussnote 4: www.bis.org > Committees & associations > Basel Committee on Banking Supervision > Publications > Interest rate risk in the banking book > Annex 2 <u>Hilfsdokument Rundschreiben 2018/xx „Zinsrisiken – Banken“ Standardisierte Zinsschockszenarien</u>	Die FINMA hat zu den Standardzinsschockszenarien ein Hilfsdokument verfasst. In der Fussnote sollte daher nicht auf die Publikation des Basler Ausschusses sondern auf das Hilfsdokument verwiesen werden.
	<i>Erläuterungen Zinsrisikomeldung der FINMA und der SNB:</i> AUSKUNFTSPFLICHT Meldepflichtig sind alle Banken und Effekthändler in der Schweiz, unter Berücksichtigung von Rz 4 des FINMA-RS 2018/xx «Zinsrisiken Banken».	<i>Erläuterungen Zinsrisikomeldung der FINMA und der SNB:</i> AUSKUNFTSPFLICHT Meldepflichtig sind alle Banken und Effekthändler in der Schweiz, unter Berücksichtigung von Rz 4 und Rz 49 des FINMA-RS 2018/xx «Zinsrisiken Banken».	Berücksichtigung der Ausnahmebestimmung für Zweigniederlassungen ausländischer Banken.

Rz	Text gemäss Anhörungsvorlage	Anpassungsvorschläge	Begründungen und Bemerkungen
8	<p>II. Geltungsbereich</p> <p>Dieses Rundschreiben gilt für alle Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz sowie für alle von der FINMA beaufsichtigte Finanzgruppen. Ausgenommen sind die Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen (Art. 6a Abs. 3 des Bankengesetzes [BankG; SR 952.0], Art. 16 Abs. 2 ERV). Die Effektenhändler sind von den Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit den Zinsrisiken und der Liquidität befreit (vgl. Tabellen IRRBBA, IRRBBA1 und IRRBB1, sowie LIQA, LIQ1 und LIQ2). Die Befreiung betreffend Zinsrisiken gilt nicht, falls ein Effektenhändler wesentliche Zinsrisiken ausserhalb des Handelsbuchs nach Rz 4 FINMA-RS 2018/xx „Zinsrisiken – Banken“ hat.</p>	<p>II. Geltungsbereich</p> <p>Dieses Rundschreiben gilt für alle Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz sowie für alle von der FINMA beaufsichtigte Finanzgruppen. Ausgenommen sind die Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen (Art. 6a Abs. 3 des Bankengesetzes [BankG; SR 952.0], Art. 16 Abs. 2 ERV). Die Effektenhändler sind von den Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit den Zinsrisiken und der Liquidität befreit (vgl. Tabellen IRRBBA, IRRBBA1 und IRRBB1, sowie LIQA, LIQ1 und LIQ2). Die Befreiung betreffend Zinsrisiken gilt nicht, falls ein Effektenhändler wesentliche Zinsrisiken ausserhalb des Handelsbuchs nach Rz 4 FINMA-RS 2018/xx „Zinsrisiken – Banken“ hat.</p> <p><u>Das Rundschreiben ist nicht anwendbar auf schweizerische Zweigniederlassungen ausländischer Banken.</u></p>	<p>In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, ob das Rundschreiben als Ganzes oder in Teilen auch auf Zweigniederlassungen ausländischer Banken anwendbar ist. Diese Frage stellte sich bisher hauptsächlich im Bereich der Offenlegungen zur Liquidität, da eine Zweigniederlassung von den Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften gemäss Art. 3 ABV-FINMA generell befreit ist. Mit der Ausweitung des Informationsumfangs, z.B. auf Zinsrisiken oder Aspekte der Corporate Governance, erweitert sich diese Problemstellung. Im Interesse der Klarheit sollte die Anwendbarkeit geregelt werden.</p>
	<p>Quantitative und qualitative Offenlegungen erfolgen unter Berücksichtigung der Aussagekraft im Rahmen der ausgeübten Aktivitäten und der verwendeten regulatorischen Ansätze. Erachtet eine Bank, dass die nach einer Tabelle (vgl. Hilfsdokument zum FINMA-RS 16/1 zu den fixen und flexiblen Tabellen) offenzulegenden Informationen keine Aussagekraft haben, insbesondere weil es sich um unwesentliche Angaben handelt, so kann sie auf die Offenlegung von Teilen davon oder der Gesamtheit dieser Informationen verzichten.</p>	<p>Quantitative und qualitative Offenlegungen erfolgen unter Berücksichtigung der Aussagekraft im Rahmen der ausgeübten Aktivitäten und der verwendeten regulatorischen Ansätze. Erachtet eine Bank, dass die nach einer Tabelle (vgl. Hilfsdokument zum FINMA-RS 16/1 zu den fixen und flexiblen Tabellen) offenzulegenden Informationen keine Aussagekraft gemäss Rz 25 haben, insbesondere weil es sich um unwesentliche Angaben handelt, so kann sie auf die Offenlegung von Teilen davon oder der Gesamtheit dieser Informationen verzichten. Die Begründung für die Unwesentlichkeit ist bankintern zu dokumentieren.</p>	<p>Klarstellung, damit die Bezugsgrösse für die Wesentlichkeit verständlich wird.</p> <p>Die Bank sollte u.E. verpflichtet werden intern die Gründe zu dokumentieren, weshalb sie auf die Offenlegung von gewissen Informationen verzichtet.</p>
		<p>Hinweise zum Hilfsdokument Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung – Banken“ – Fixe und flexible Tabellen</p> <p>Tabelle KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen</p> <p>4a Mindesteigenmittel (CHF)</p> <p>Finanzierungsquote (NSFR) 18 Verfügbare stabile Refinanzierung (in CHF) 19 Erforderliche stabile Refinanzierung (in CHF) 20 Finanzierungsquote, NSFR (in %)</p>	<p>Einleitend wird zu dieser Tabelle erwähnt: „Banken, für die das Expected Loss Accounting nicht anwendbar ist, sowie Banken, welche die Übergangsregeln nicht anwenden, können diese Zeilen 1a, 2a etc. ignorieren.“</p> <p>In der Tabelle KM1 wird der Betrag der Mindesteigenmittel mit einer Zeilenzahl 4a angegeben, womit bei einer grossen Anzahl von Banken diese u.E. wichtige Kennzahl nicht offengelegt würde. Dies sollte durch die Angabe einer Zeilenzahl ohne „a“ oder durch eine Ergänzung des zweiten Satzes: „Banken, die einen anerkannten internationalen Standard anwenden und die von den Übergangsregeln zum Expected Loss Accounting Gebrauch machen, ergänzen die Tabelle mit den nach den Basler Mindeststandards vorgesehenen Zeilen 1a, 2a, 3a, 4a, 5a, 6a, 7a und 14a, unter Angabe der verwendeten Übergangsregeln.“ geklärt werden.</p> <p>Da der Entscheid zur Einführung der NSFR bis Ende 2018 aufgeschoben wurde, sollten die Zeilen 18 bis 20 zur NSFR gelöscht werden.</p>
		<p>Bemerkung 1: Die Mindesteigenmittel entsprechen in der Regel 8 % der RWA. Gelten für ein Institut höhere Anforderungen, etwa aufgrund der Mindesteigenmittelvorgaben von CHF 10 Mio. für Banken nach Art. 15 und 16 BankV, so sind diese</p>	

Rz	Text gemäss Anhörungsvorlage	Anpassungsvorschläge	Begründungen und Bemerkungen
		<p>Vorgaben massgebend. In diesem Fall ist in einer Fussnote anzugeben, dass anstelle der Mindesteigenmittel in Höhe von 8 % der RWA ein Betrag von CHF 10 Mio. wegen der absoluten Minimalanforderung gemäss Art. 15 und 16 BankV ausgewiesen wird. <u>Die nachfolgenden Berechnungen der Eigenmittelquoten sind nicht auf der Basis der absoluten Mindestanforderung von CHF 10 Mio. vorzunehmen, sondern auf der Basis der effektiven RWA.</u></p>	<p>Klarstellung, damit in solchen Fällen ein einheitlicher Ausweis vorgenommen wird.</p>
		<p>Tabelle LR2: Leverage Ratio: detaillierte Darstellung</p>	<p>Das sich seit 22. Dezember 2017 in Anhörung befindliche RS 2015/3 Leverage Ratio verlangt in der neuen Rz 51.2, dass Banken, die von der optionalen Verwendung des SA-CCR Gebrauch machen, dies bei der Offenlegung der Leverage Ratio nach FINMA-RS 16/1 "Offenlegung – Banken" anzumerken haben. Im Interesse der Klarheit sollte diese Bestimmung mindestens als Referenz in der Hilfstabelle erwähnt werden.</p>
		<p>Tabelle LIQ2: Liquidität: Informationen zur Finanzierungsquote (NSFR)</p>	<p>Da der Entscheid zur Einführung der NSFR bis Ende 2018 aufgeschoben wurde, sollte die Tabelle zur NSFR gelöscht werden.</p>

Rz	Text gemäss Anhörungsvorlage	Anpassungsvorschläge	Begründungen und Bemerkungen
95	<p>Banken, die den SA-BIZ anwenden, können Wertberichtigungen und Rückstellungen für latente Ausfallrisiken bis zu höchstens 1,25 Prozent der Summe der gewichteten Positionen für das Kreditrisiko (gemäss Art. 49 ERV) an das T2-Kapital anrechnen. Alternativ können sie diese Wertberichtigungen und Rückstellungen auch mit den entsprechenden Aktiv- bzw. Ausserbilanzpositionen vor der Risikogewichtung verrechnen. Der Begriff "latente Ausfallrisiken" bezieht sich auf die Positionen, die nicht gefährdet sind (siehe Rz 413–420 FINMA-RS 15/1). Banken, die einen anerkannten internationalen Standard anwenden, behandeln die gemäss dem jeweiligen Standard erfassten Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken sinngemäss. Die an das T2-Kapital angerechneten Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken dürfen zu Eigenmittelzwecken nicht mit den entsprechenden Aktiv- bzw. Ausserbilanzpositionen verrechnet werden.</p>	<p>Banken, die den SA-BIZ anwenden, können Wertberichtigungen und Rückstellungen für latente Ausfallrisiken bis zu höchstens 1,25 Prozent der Summe der gewichteten Positionen für das Kreditrisiko (gemäss Art. 49 ERV) an das T2-Kapital anrechnen. Die an das T2-Kapital angerechneten Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken dürfen zu Eigenmittelzwecken nicht mit den entsprechenden Aktiv- bzw. Ausserbilanzpositionen verrechnet werden. Alternativ können die Banken diese Wertberichtigungen und Rückstellungen auch mit den entsprechenden Aktiv- bzw. Ausserbilanzpositionen vor der Risikogewichtung verrechnen. Der Begriff "latente Ausfallrisiken" bezieht sich auf die Positionen, die nicht gefährdet sind (siehe Rz 413–420 FINMA-RS 15/1). Banken, die einen anerkannten internationalen Standard anwenden, behandeln die gemäss dem jeweiligen Standard erfassten Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken sinngemäss. Die an das T2-Kapital angerechneten Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken dürfen zu Eigenmittelzwecken nicht mit den entsprechenden Aktiv- bzw. Ausserbilanzpositionen verrechnet werden.</p>	<p>Es scheint uns, dass der letzte Satz von Rz 95 sachlich zum ersten Satz gehört und deshalb dort eingefügt werden sollte.</p> <p>Bei der alternativ möglichen Verrechnung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sollte klargestellt werden, ob die Begrenzung auf 1,25% der RWA ebenfalls anzuwenden ist.</p>

Rz	Text gemäss Anhörungsvorlage	Anpassungsvorschläge	Begründungen und Bemerkungen
20.2	Unterschreitet die Gesamtkapitalquote eines Instituts seine Eigenmittelzielgrösse um mehr als den nachstehenden Wert oder unterschreitet seine CET1-Quote seine CET1-Eigenmittelzielgrösse um mehr als den nachstehenden Wert, so löst diese Massnahmen nach Rz 24-29 aus.	Unterschreitet die Gesamtkapitalquote Gesamteigenmittelquote eines Instituts seine Eigenmittelzielgrösse um mehr als den nachstehenden Wert oder unterschreitet seine CET1-Quote seine CET1-Eigenmittelzielgrösse um mehr als den nachstehenden Wert, so löst diese Massnahmen nach Rz 24-29 aus.	Anpassung des Begriffs
24	Stellet die FINMA ein Absinken der Gesamtkapitalquote oder CET1-Quote eines Instituts unter die entsprechenden Eigenmittelzielgrössen fest, verstärkt sie die Aufsichtsintensität und klärt im Dialog mit dem Institut die Ursachen ab.	Stellet die FINMA ein Absinken der Gesamtkapitalquote Gesamteigenmittelquote oder CET1-Quote eines Instituts unter die entsprechenden Eigenmittelzielgrössen fest, verstärkt sie die Aufsichtsintensität und klärt im Dialog mit dem Institut die Ursachen ab.	Anpassung des Begriffs

PostFinance AG
Mingerstrasse 20
3030 Bern

www.postfinance.ch

P.P. CH-4808
Zofingen

Post CH AG
A-PRIORITY



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herrn Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern



Datum 31. Januar 2018
Ihre Nachricht
Unser Zeichen 10-05 / 01
Kontaktperson Rainer Eggers
E-Mail rainer.eggerts@postfinance.ch
Direktwahl +41 79 237 65 66

Anhörung zur Totalrevision des FINMA-Rundschreibens 2008/6 «Zinsrisiken – Banken»

Sehr geehrter Herr Steinhauser

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum total revidierten FINMA-Rundschreiben 2008/6 «Zinsrisiken – Banken» (nachfolgend Entwurf) Stellung zu nehmen. PostFinance war bereits an den Arbeiten der Nationalen Arbeitsgruppe zu diesem Thema massgeblich beteiligt und hat sich auch im Rahmen der konsolidierten Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingebracht. Wir nehmen mit der vorliegenden Eingabe zusätzlich als Einzelinstitut Stellung, um zu verdeutlichen, dass das im Anhang zum Entwurf vorgesehene dreistufige Verfahren zur Identifikation, vertieften Abklärung und Behandlung von Ausreisserinstituten zwar gegenüber der bisherigen Aufsichtspraxis einen bedeutsamen Fortschritt darstellt, dass aber nach wie vor konzeptionelle Fragen offen und klärungsbedürftig sind. Wir hoffen, dazu mit der vorliegenden Stellungnahme einen Beitrag leisten zu können.

Wir sind mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme einverstanden.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1 Ausgangslage

Der Entwurf formuliert in Anhang Rz 2-6 zunächst Kriterien zur Identifikation von Ausreisserinstituten, d.h. Instituten mit (möglicherweise) unangemessen hohen Zinsrisiken im Bankenbuch oder einem (möglicherweise) unzureichenden Zinsrisikomanagement. Indizieren diese Kriterien ein Ausreisserinstitut, so nimmt die FINMA gemäss der in Anhang Rz 8-12 genannten Kriterien eine Beurteilung im Einzelfall vor. Erst wenn diese Beurteilung im Einzelfall bestätigt, dass die Zinsrisiken unangemessen hoch sind und/oder das Zinsrisikomanagement unzureichend ist, ordnet die FINMA Massnahmen nach Anhang Rz 13 f. an.

PostFinance ist der Auffassung, dass dieser dreistufige Ansatz zur Identifikation, vertieften Abklärung und Behandlung von Ausreisserinstituten eine bedeutsame Verbesserung des aktuellen aufsichtsrechtlichen Ansatzes darstellt. Unsicherheiten bleiben jedoch hinsichtlich der Rolle, die aufsichtsrechtlich vorgegebene Annahmen, Modelle und Parameter in diesem Prozess spielen. Dazu tragen auch die Erläuterungen zum Entwurf bei, die insinuiieren, dass der Anhang bloss die bisherige aufsichtsrechtliche Praxis kodifiziert (s. Erläuterungsbericht der FINMA vom 31.10.2017 zu Basel III: Revision von Rundschreiben zu Zins- und Kreditrisiken, Eigenmitteln und zugehörigen Puffern sowie Offenlegung, S. 27, nachfolgend Erläuterungsbericht). Das ist unseres Erachtens nicht zutreffend.

1.2 Entwicklung der Aufsichtspraxis

In der bisherigen Aufsichtspraxis zu den Zinsrisiken im Bankenbuch wurde nach unserem Verständnis aus den in Anhang Rz 2 und 3 genannten Indizien direkt auf unangemessen hohe Zinsrisiken geschlossen, ohne dass im Einzelfall vertiefte Abklärungen vorgenommen wurde. Problematisch an diesem zweistufigen Ansatz war insbesondere die aufsichtsrechtliche Übersteuerung von institutsinternen Annahmen und Parametern und deren Substitution durch Durchschnittsannahmen oder Erfahrungswerte, deren Herleitung nicht immer ganz nachvollziehbar war.

Dieses Vorgehen war und ist nicht nur methodisch anfechtbar; es kann auch zu gravierenden Fehlallokationen und Fehlallokationen führen, jedenfalls wenn die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Parameter von den effektiven (ökonomisch korrekt dargestellten) Annahmen und Parametern massgeblich abweichen. Das ist unausweichlich der Fall, wenn die effektiven (ökonomisch korrekt dargestellten) Parameter über die Bankenpopulation hinweg sehr heterogen sind. In diesem Fall führt das Abstellen auf einen Durchschnittswert für einen Teil der Population zu einer (massiven) Unterschätzung und für einen anderen Teil zu einer (ebenso massiven) Überschätzung der Zinsrisiken. Letztlich greift die FINMA mit solchen Vorgaben auch in das Geschäftsmodell der Bank ein und übernimmt Ergebnisverantwortung.

Die Verwendung von Durchschnittsannahmen oder Erfahrungswerten mag im Interesse der Verfahrensökonomie auf der ersten Stufe (Identifikation von potentiellen Ausreisserinstituten) sinnvoll sein, entsprechend den sehr breit definierten Aufgreifkriterien, auf die im Wettbewerbsrecht (Fusionskontrolle) für die Meldepflichten von Unternehmenszusammenschlüssen gelten. Hingegen ist es methodisch unzulässig und u.E. auch mit den Basler Standards nicht vereinbar, wenn im Rahmen der vertieften Analyse (Stufe 2) oder der Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen (Stufe 3) auf Durchschnittsannahmen oder Erfahrungswerte abgestellt wird. Dies aus den folgenden Gründen:

- Der Basler Ausschuss reguliert Zinsrisiken im Bankenbuch unter Säule 2, weil es sich im Wesentlichen um idiosynkratische Risiken handelt, die sich einer Standardisierung entziehen. Ob und in welchem Umfang Zinsrisiken auftreten und in welchem Szenario sie sich wie auswirken, hängt in erster Linie vom Geschäftsmodell eines Instituts, der Zusammensetzung der Aktiv- und Passivseite seiner Bilanz, seiner Kundenpopulation und seiner Produktpalette sowie einer Vielzahl von weiteren Parametern ab. Trotz langjährigen Bemühungen des Basler Ausschusses hat es sich als nicht machbar erwiesen, diese Eigentümlichkeiten im Rahmen eines standardisierten Ansatzes angemessen zu erfassen. Der vom Basler Ausschuss optional vorgesehene Standardansatz (auf dessen Einführung die FINMA richtigerweise verzichtet) bezieht sich denn auch auf Vorgaben zum Risikomanagement und den Zinsschockszenarien, versucht jedoch nicht, die Parameter der Zinsrisikomessung zu vereinheitlichen. Auch für die Maturität von nicht-verfallenden Einlagen gibt der Standardansatz bloss Obergrenzen (von 4 bis 5 Jahren) vor, ohne diese grundlegenden Parameter zu standardisieren (Basler Standards zu Interest Rate Risk in the Banking Book, § 115, nachfolgend IRRBB).
- Nach Grundsatz 5 (Entwurf, Rz 33 f., IRRBB §46) müssen Modellannahmen der Institute «konzeptionell fundiert, angemessen und [...] historischen Erfahrungswerten [entsprechen]». Die Vorgabe von standardisierten Annahmen im Rahmen der Identifikation von Ausreisserinstituten lässt sich aber nur rechtfertigen, wenn Zweifel an der Qualität der institutseigenen Annahmen besteht. In diesem Fall wäre die Qualität des Zinsrisikomanagements defizitär; *sedes materiae* für eine derartige Intervention wäre somit Anhang Rz 6.
- Die FINMA beruft sich als Grundlage für Anhang Rz 4 zu Unrecht auf IRRBB § 89 (s. Erläuterungsbericht, S. 27). IRRBB § 89 sieht zwar ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass die nationalen Aufsichtsbehörden neben dem in IRRBB § 88 vorgesehenen Ausreissertest zusätzliche Tests einführen, die über die Bankenpopulation einheitlich anzuwenden sind. Als Beispiele nennt IRRBB § 89 das Abstellen auf ein anderes Kapitalmass (z.B. nur hartes Kernkapital [CET-1] anstatt Kernkapital) oder auf die Ertrags- anstatt der Barwertperspektive. Dass eine Aufsichtsbehörde Modellannahmen der Institute (die nach Grundsatz 5 «konzeptionell fundiert, angemessen und [...] historischen Erfahrungswerten [entsprechen]» müssen) einfach

durch eigene, willkürlich festgelegte Annahmen ersetzt, sehen die Basler Standards nicht vor und wäre mit der grundlegenden Architektur dieser Standards auch nicht vereinbar.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die FINMA in der bisherigen Aufsichtspraxis auf Annahmen über die Zinsbindungen (Maturität) abgestellt hat, die diesen methodischen Anforderungen klarerweise nicht genügen. Sie hat bisher für die Identifikation und Behandlung von Ausreiserinstituten die folgenden Zinsbindungen unterstellt: Forderungen auf Sicht 1 Tag, Verbindlichkeiten auf Sicht und Forderungen gegenüber Kunden 15 Tage und Hypothekarforderungen und Verpflichtungen aus Kundeneinlagen 1,5 Jahre. Diese Annahmen liegen weit unterhalb aller Annahmen und Parameter, die andere Aufsichtsbehörden oder die internationalen Standardsetzer verwenden. Die Europäische Zentralbank (EZB) hat im Rahmen eines Stresstests im Herbst 2017 für Abwicklungskonti von Retailkunden (retail transactional) eine Zinsbindung von 4,9 Jahren erhoben (ECB, Sensitivity analysis on IRRBB – Stress test 2017 – Final results, S. 17). Für Anlagekonto von Retailkunden (retail non-transactional) lag dieser Wert bei 3,6 Jahren, im Online-Banking bei 3,1 Jahren und im Geschäftsverkehr (wholesale) bei 3,2 Jahren. Auch die Basler Standards gehen im optionalen Standardansatz für nicht-verfallende Einlagen (wie erwähnt) von deutlich höheren Zinsbindungen in der Grössenordnung von 4 bis 5 Jahren aus (IRRBB § 115).

Der Verwendung von ökonomisch nicht begründeten Durchschnittsannahmen oder Erfahrungswerten scheint auch die Vorstellung zugrunde zu liegen, dass diese konservativer und damit aufsichtsrechtlich robuster sind. Diese (nirgends explizit formulierte) Prämisse ist indessen falsch: Im Zinsrisikomanagement führt jede Abweichung von den ökonomisch begründeten Annahmen und Parametern zu grösseren, nicht zu kleineren Risiken.

1.3 Klarstellungsbedarf

Eine Verdeutlichung dieser grundlegenden konzeptionellen Punkte ist deshalb für eine künftige, rechtssichere Anwendung des Rundschreibens von zentraler Bedeutung. Insbesondere sollten im Anhang die folgenden Punkte unmissverständlich klargestellt werden:

- Die in Anhang Rz 2-6 genannten Kriterien sind blosser Aufgreifkriterien, die nur, aber immerhin, eine vertiefte Beurteilung des betreffenden Instituts auslösen, nicht aber direkt zur Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen führen (so auch IRRBB §90). Das gilt auch für Defizite beim Zinsrisikomanagement (gemäss Anhang Rz 6).
- Diese vertiefte Beurteilung erfolgt auf der Basis des individuellen Geschäftsmodells des betreffenden Instituts.
- Aufsichtsrechtlich vorgegebene Annahmen, Modelle und Parameter kommen im Rahmen der vertieften Beurteilung nur dann in Betracht, wenn das Zinsrisikomanagement des betreffenden Instituts mangelhaft ist und Massnahmen zur Behebung dieser Mängel nicht zielführend sind.
- Schliesslich sollte es selbstverständlich sein, dass die FINMA an die von ihr verwendeten Annahmen, Modelle und Methoden dieselben Ansprüche stellt wie an diejenigen, die von den beaufsichtigten Instituten verwendet werden. Insbesondere sollten die von der FINMA verwendeten Annahmen, Modelle und Methoden den Grundsätzen 1 bis 9 des Entwurfs (namentlich Rz 33) genügen und vollständig gegenüber den Instituten offengelegt werden (entsprechend IRRBB Principle 12).

2. Formulierungsvorschläge

Aus den in Ziff. 1 vorgebrachten Gründen empfehlen wir, den Anhang zum Entwurf wie folgt anzupassen:

2.1 Neue Randziffern vor Anhang Abschnitt I

- (Rz 1) *Sämtliche von der FINMA im Rahmen der Rz 1 bis Rz 14 dieses Anhangs gebrauchten Annahmen, Modelle und Methoden erfüllen die Grundsätze 1 bis 9 des Rundschreibens, insbesondere Rz 33.*
- (Rz 2) [IRRBB Principle 12] *Von der FINMA verwendete Annahmen, Methoden und Modelle werden vollständig offengelegt.*

Begründung: Es versteht sich von selbst, dass die FINMA an die von ihr verwendeten Annahmen, Modelle und Methoden keine anderen (geringeren) Ansprüche stellen kann als an die von den beaufsichtigten Instituten verwendeten. Die vollständige Offenlegung der Annahmen, Methoden und Modelle ist notwendige Voraussetzung eines rationalen Diskurses.

2.2 Anhang Rz 4

- *Das Ausmass der Barwertänderung der Eigenmittel nach Rz 3 berechnet unter Berücksichtigung der Annahmen der meldenden Institute sowie mit marktüblichen Annahmen (zu Vergleichszwecken).*

Begründung: Rz 4 ist sprachlich kaum verständlich, stellt auf völlig unbestimmte Tatbestandsmerkmale ab («marktübliche Annahmen») und genügt deshalb den Transparenz Anforderungen von IRRBB Principle 12 (Rz 88 ff.) nicht. Wie ausgeführt, ist das Abstellen auf aufsichtsrechtlich vorgegebenen Annahmen und Modelle auch kein sachlich geeignetes Kriterium zur Identifikation von Ausreisserinstituten.

2.3 Anhang Rz 5

- *Kriterien zur Identifikation von möglicherweise unzureichendem Zinsrisikomanagement:*

Begründung: Während der Wortlaut von Rz 2 klarstellt, dass die in Rz 3 und 4 genannten Kriterien blosse Aufgreifkriterien darstellen, die nur eine vertiefte Einzelinstitutsbetrachtung nach Rz 7 ff. auslösen, ist der Wortlaut von Rz 5 diesbezüglich unklar. Bei Defiziten des Zinsrisikomanagements gilt aber noch viel mehr als bei (möglicherweise) unangemessen hohen Zinsrisiken, dass eine definitive Beurteilung nur aufgrund einer einlässlichen Analyse auf Einzelinstitutsbasis erfolgen kann.

2.4 Anhang Rz 7

- *Ausreisserinstitute werden von der FINMA individuell beurteilt, d.h. auf Basis ihres institutspezifischen Geschäftsmodells.*

Begründung: Das Konzept der «individuellen Beurteilung» kann sich sowohl auf den Vorgang der Beurteilung wie auf deren Inhalt beziehen. Die Ergänzung stellt klar, dass es sich hier um eine inhaltliche Beurteilung handelt und dass diese auf Grundlage des idiosynkratischen Geschäftsmodells des Instituts erfolgt.

2.5 Anhang Rz 11

- *Angemessenheit von Annahmen und Parameter zu Margenzahlungen und anderer bonitätsabhängigen Spread-Komponenten, zu Einlagen ohne feste Laufzeit, zur Allokation der Eigenmittel zu Risikoarten sowie Entitäten und zu vorzeitigen Rückzahlungen bzw. Abzügen in Bezug auf die individuellen Gegebenheiten des einzelnen Instituts.*

Begründung: Annahmen und Parameter sind zentrale Elemente sämtlicher Modelle zur Messung der Zinsrisiken, so dass die Beurteilung ihrer Angemessenheit im Mittelpunkt der Einzelinstitutsbeurteilung nach Anhang Rz 7 ff. steht. Aus den oben erläuterten Gründen kann es hier aber nur darum gehen, die Angemessenheit von Annahmen und Parametern in Bezug auf die institutsspezifischen Gegebenheiten zu analysieren. Die Substituierung von bankinternen Annahmen und Parametern, die den Anforderungen von Rz 33 genügen, durch aufsichtsrechtlich vorgegebene Annahmen und Parameter ist demgegenüber nicht zulässig; sie würde auf die Einführung eines Standardansatzes durch die Hintertüre hinauslaufen.

2.6 Neue Rz 12a nach Rz 12

- Das Zinsrisikomanagement wird nach den Grundsätzen 1 bis 9 beurteilt. Im Rahmen dieser Beurteilung überprüft die FINMA insbesondere auch wesentliche Modellannahmen zur Messung der Zinsrisiken (Rz 33).

Begründung: Mehr noch als bei Defiziten des Zinsrisikomanagements gilt bei (möglicherweise) unangemessen hohen Zinsrisiken, dass eine definitive Beurteilung nur aufgrund einer einlässlichen Analyse auf Einzelinstitutsbasis erfolgen kann. Diese Analyse erfolgt anhand der Grundsätze 1 bis 9, wobei einer kritischen Überprüfung der wesentlichen Modellannahmen gemäss Rz 33 entscheidende Bedeutung zukommt. Dieser Zwischenschritt ist auch aus rechtlichen Gründen (Verhältnismässigkeit, rechtliches Gehör) unerlässlich, muss dem betreffenden Institut doch zunächst Gelegenheit zur Behebung der Mängel gegeben werden, bevor die Massnahmen nach Anhang Rz 14 (einschliesslich der Substitution des internen Zinsrisikomesssystems durch das standardisierte Rahmenkonzept nach IRRBB § 100-132) angeordnet werden können.

2.7 Anhang Rz 14

- Die Massnahmen nach Rz 13 umfassen namentlich: Reduktion der Zinsrisiken, Einschränkungen aktive Übersteuerung bei von Annahmen bzw. Parametern [...]

Begründung: Die aktuelle Formulierung von Anhang Rz 14 impliziert, dass eine Herabsetzung eines Annahme- oder Parameterwerts (z.B. zur Duration von nicht-verfallenden Einlagen) stets mit einer Minderung der Zinsrisiken einher geht. Diese implizite Annahme ist falsch; richtig ist, dass sich die Zinsrisiken gesamthaft vergrössern können, wenn auf ökonomisch nicht begründete Annahmen oder Parameter abgestellt wird (z.B. eine zu kurze Duration angenommen wird). Die angebliche «Einschränkung von Parametern» kann somit bei Banken eine ökonomisch ineffiziente Positionierung erzwingen. Korrekterweise ist deshalb von einer «aktiven Übersteuerung» von Annahmen und Parametern zu sprechen. Mit dieser Formulierung wird zugleich verdeutlicht, dass die FINMA in diesem Fall in das Geschäftsmodell der Bank eingreift und aktiv Ergebnisverantwortung übernimmt.

Wir sind überzeugt, dass eine Klärung dieser zentralen Punkte von grosser Bedeutung sowohl für die betroffenen Institute wie auch die Aufsichtsbehörde und die künftige rechtssichere Anwendung des Rundschreibens ist. Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme dazu beitragen zu können. Für Rückfragen oder ergänzende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

PostFinance AG



Felicia Kölliker
Leiterin Risk, Legal und Compliance,
Mitglied der Geschäftsleitung



Kurt Fuchs
Leiter Finanzen,
Mitglied der Geschäftsleitung

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
3003 Bern
uwe.steinhauser@finma.ch

Basel, 31. Januar 2018
J.4.6 / RKU / LHE

Basel III: Revision von Rundschreiben zu Zins- und Kreditrisiken, Eigenmitteln und zugehörigen Puffern sowie Offenlegung

Sehr geehrter Herr Steinhauser
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 31. Oktober 2017 eröffnete Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) betreffend:

- Totalrevision des FINMA-Rundschreibens 2008/6 „Zinsrisiken – Banken“
- Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2011/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken“
- Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2013/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“
- Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/1 „Offenlegung – Banken“
- Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2017/7 „Kreditrisiken – Banken“

Für die Gelegenheit, Ihnen unsere Position und unsere Überlegungen darlegen zu können, möchten wir uns bedanken.

Wir begrüssen ferner den Umstand, dass die FINMA bei der Anhörungsdauer die minimale Frist von drei Monaten gemäss Art. 7 Abs. 3 Vernehmlassungsgesetz (VIG) berücksichtigt bzw. eingehalten hat.

- Die SBVg kritisiert, dass in den Anhörungsunterlagen eine neue Form von Regulierungsgefäss eingeführt wird, dessen Rechtsnatur bzw. Rechtswirkung unseres Erachtens nicht eindeutig ist. Um prozeduralen Unsicherheiten vorzubeugen, fordern wir, sämtliche Vorgaben explizit im Rundschreiben zu verankern und von der Einführung von Hilfsdokumenten abzusehen.
- Ferner kritisieren wir den unnötigen Implementierungsaufwand, welcher durch den zu wenig koordinierten Übergang von den aktuellen zu den revidierten Offenlegungsvorschriften entstehen würde.

- Den Verzicht der FINMA auf die flächendeckende Einführung des in den Basler Standards enthaltenen optionalen Rahmenwerks zur standardisierten Messung der Zinsrisiken begrüssen wir.
- Es ist wichtig, dass aufsichtsrechtliche Massnahmen ebenfalls den Grundsätzen guter Zinsrisikosteuerung, welche in den Basler Standards formuliert sind und deren Einhaltung von den Banken eingefordert wird, genügen.
- Den ausserordentlich grossen Ermessensspielraum der FINMA bei der Ausreisseranalyse kritisieren wir. Wir regen deshalb die Streichung des überaus vagen Kriteriums der „*marktüblichen Annahmen (zu Vergleichszwecken)*“ an.
- Die vorgeschlagene Beschränkung der Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Diskontierungsmethoden resp. die daraus resultierende Pflicht für Banken der Aufsichtskategorien 1 bis 3, die Innenzinssicht einzuführen, steht im Widerspruch zu den Basler Vorgaben („*Swiss Finish*“) und stellt einen massiven Eingriff in die operative Führung einer Bank dar.
- Schliesslich beantragen wir in Übereinstimmung mit den Basler Standards, nachrangige Anleihen (Eigenkapitalkomponenten) bei der Berechnung des Zinsrisikomasses ΔEVE berücksichtigen zu dürfen.

Unsere Überlegungen zur Proportionalität stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer späteren Zustimmung unseres Verwaltungsrates.

Dies betrifft insbesondere unsere Ausführungen zu den Randziffern 32 und 38 des FINMA-RS „Zinsrisiken“ sowie zur Randziffer 14.2 und zum Kommentar „*Anhang: Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten*“ im FINMA-RS „Offenlegung“.

In Absprache mit der FINMA behält sich die SBVg vor, sich zu einem späteren Zeitpunkt zu den einzelnen Aspekten der Thematik „Differenzierte Regulierung / Proportionalität“ weitergehend zu äussern.

Unsere Stellungnahme gliedert sich wie folgt: Kapitel I enthält allgemeine Anmerkungen zur Ausgestaltung der Anhörungsunterlagen. Unsere inhaltlichen Anliegen und Kommentare werden in den Kapiteln II bis V entlang der vorgenannten Revisionen und geordnet nach dem jeweils zugrundeliegenden Anhörungsdocument (Rundschreiben, Hilfsdokumente, Formulare und Tabellen) erläutert.

I. Allgemeine Anmerkungen zu den Anhörungsunterlagen

3

Hilfsdokumente

Wir stellen fest, dass in den Anhörungsunterlagen eine neue Form von Regulierungsgefäss eingeführt wird, dessen Rechtsnatur bzw. Rechtswirkung unseres Erachtens nicht ersichtlich ist. Obwohl in der Vergangenheit verschiedentlich Diskussionen bezüglich der Rechtsgültigkeit von FAQ stattfanden, wird nun wiederum eine neue rechtlich nicht definierte Kategorie mit der Bezeichnung „*Hilfsdokument*“ eingeführt.

Wir kritisieren in diesem Zusammenhang insbesondere, dass nicht nachvollziehbar ist, ob die Hilfsdokumente, deren Wichtigkeit fallweise stark schwankt, durch die FINMA innert kurzer Frist – ohne ein Anhörungsverfahren durchlaufen zu haben – angepasst werden können. Wir regen an, sämtliche Vorgaben im Rundschreiben zu verankern und von der Einführung von Hilfsdokumenten abzusehen.

Verhältnis zwischen Erläuterungsbericht und Rundschreiben

Der Erläuterungsbericht zu den Zinsrisiken im Bankenbuch enthält neben Ausführungen und erklärenden Beschreibungen mehrere Bestimmungen und Erwartungshaltungen, die zudem in den Vorentwürfen des Rundschreibens (vgl. etwa Sitzungen der NAG-Liq) noch abgebildet waren, in dieser Form in der Anhörungsversion desselben aber keinen Niederschlag (mehr) finden. Wir bitten diesbezüglich um Klarstellung.

II. Zinsrisiken im Bankenbuch

II.1 Allgemeine Anmerkungen

Würdigung vor dem Hintergrund der Verhältnismässigkeit

Der Verzicht der FINMA auf die flächendeckende Einführung des in den Basler Standards enthaltenen optionalen Rahmenwerks zur standardisierten Messung der Zinsrisiken ist zu begrüssen. Der stattdessen verfolgte Ansatz der Erweiterung der heutigen Zinsrisikomeldung sowie der Offenlegung entspricht einem Vorschlag der in der NAG vertretenen Banken(-verbände). Der Vorschlag unterstützt die Anliegen der Aufsichtsbehörde nach besserer Vergleichbarkeit der Zinsrisikomeldungen und Effizienz des Aufsichtsprozesses und stärkt die Marktdisziplin im Rahmen der dritten Säule. Im Gegensatz zum optionalen standardisierten Rahmenwerk nimmt der gewählte Ansatz Rücksicht auf das Verhältnismässigkeitsprinzip, wonach eine staatliche Massnahme geeignet, notwendig und zumutbar sein muss, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Umsetzungsfrist

Die Einführung der Basel III-Standards im Bereich der Zinsrisiken erfolgt per 1. Januar 2019 und damit ein Jahr später als nach internationalem Fahrplan vorgesehen. Dies entspricht einem expliziten Wunsch der Banken, damit die vielfältigen neuen Anforderungen mit der notwendigen Sorgfalt und Vorlaufzeit umgesetzt werden können.

Demgegenüber haben die ersten qualitativen und quantitativen Offenlegungen in Form der Tabellen IRRBBA, IRRBBA1 und IRRBB1 bereits per 31. Dezember 2018 zu erfolgen. Offenlegungen sollten allerdings erst nach dem Inkrafttreten der zugrundeliegenden Vorschriften vorzunehmen sein. Wir bitten deshalb die FINMA, für die vorgenannten Tabellen im Rundschreiben 2016/1 die Offenlegungstermine ebenfalls auf den 1. Januar 2019 zu verschieben.

Proportionalitätsprinzip

Mit der Totalrevision des Rundschreibens 2008/6 „Zinsrisiken Banken“ werden für Institute der Kategorien 4 und 5 explizit Öffnungsklauseln eingeführt. Diese umfassen Ausnahmen resp. Umsetzungserleichterungen in Bezug auf die Entwicklung von Zinsschock- und Stressszenarien, die Durchführungen von Reverse-Stresstests, die Überprüfung von Modellannahmen, die Validierung von Modellen und Daten sowie die Beurteilung der Risikotragfähigkeit. Damit trägt die FINMA zumindest für die kleinen Banken dem Proportionalitätsprinzip explizit Rechnung.

Wir vertreten allerdings die Auffassung, dass der Ermessensspielraum hinsichtlich der Umsetzung des Proportionalitätsprinzips nur unzureichend ausgeschöpft wird. Es erscheint uns nicht sachgerecht, dass die aufgeführten Vereinfachungen nicht auch jenen Banken offenstehen sollen, die gut kapitalisiert sind und/oder bestimmte De-minimis-Regeln erfüllen.

Rz 12: Optionsrisiko

Gemäss Erläuterungsbericht (S. 18) unterscheidet die FINMA in Bezug auf das Optionsrisiko zwischen marktzinsabhängiger und marktzinsunabhängiger Ausübung. Der vorgesehene Wortlaut von Randziffer 12 sieht demgegenüber allerdings keine entsprechende Differenzierung vor. Wir bitten diesbezüglich um Klarstellung.

Rz 13 und Rz 16: Bonitätseffekte

Bonitätseffekte in Folge sich verändernder Zinssätze sind nach unserer Einschätzung von geringerer Tragweite als jene in Rz 10-12 genannten Zinsrisiken. Diesem Aspekt sollte in Randziffer 16 wie folgt Rechnung getragen werden: „Dabei sind auch Bonitätseffekte *entsprechend ihrer Relevanz angemessen* zu berücksichtigen.“

Zudem weisen wir darauf hin, dass im RS 2008/6 Bonitätseffekte noch als *„die durch Zinsänderungen hervorgerufenen Veränderungen der Zahlungsfähigkeit von Bankschuldnern“* definiert wurden. Davon sind Spreadrisiken, welche die zinsinduzierten und nicht-zinsinduzierten Veränderungen der marktweiten Risikoprämien kreditrisikobehafteter Aktiva und Passiva umfassen, deutlich zu unterscheiden. Wir raten deshalb von einer Gleichsetzung der beiden Begriffe ab und regen die Streichung der Fussnote 3 an.

Rz 16: Bilanzstruktureffekte und Genehmigungsprozess

Der vorgeschlagene Wortlaut von Randziffer 16 weicht wesentlich von jenem früherer Entwürfe ab und verzichtet darauf, die im Erläuterungsbericht genannten Anforderungen bezüglich der Berücksichtigung von Bilanzstruktureffekten (S. 18) sowie des Genehmigungsprozesses für wesentliche Absicherungs- oder Risikomanagementmassnahmen (S. 19) abzubilden. Wir regen an, sämtliche Vorgaben mit normierendem Charakter im Rundschreiben zu verankern.

Rz 19: Grenzwerte im Rahmen der Ertragsperspektive

Der Erläuterungsbericht (S. 19) hält fest, dass im Rahmen der Ertragsperspektive nicht zwingend Grenzwerte zu formulieren sind. Diese Öffnungsklausel entspricht einem Anliegen der Branche. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit ist allerdings eine prägnante Formulierung im Rundschreiben selbst angezeigt. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass uns das im Erläuterungsbericht aufgeführte Beispiel der volumenmässigen Beschränkung bestimmter Geschäftsarten zur Limitierung von NII-Risiken als nicht praktikabel erscheint.

Rz 20-30: Umgang mit negativen Zinsschocks

Es ist unklar, wie negative Zinsschocks, welche die Zinsen in den negativen resp. in einen noch negativeren Bereich führen, zu behandeln sind. Zur Gewährleistung einer konsistenten Berechnung bitten wir die FINMA um Klarstellung.

Rz 24: Verweis auf die standardisierten Zinsschockszenarien

Wir regen an, in Fussnote 4 nicht auf den Annex 2 der Basler Standards zu den Zinsrisiken im Bankenbuch („*The standardised interest rate shock scenarios*“), sondern direkt auf die FINMA-eigenen (im entsprechenden Hilfsdokument gemachten) Ausführungen zu den standardisierten Zinsschockszenarien zu verweisen.

Vgl. auch unsere Ausführungen zu den Hilfsdokumenten im Allgemeinen (S. 3).

Rz 27: Entwicklung der Zinsschock- und Stressszenarien

Die Formulierung sollte wie folgt präzisiert werden: „*Folgende Elemente werden typischerweise bei der Entwicklung der Zinsschock- und Stressszenarien für das Zinsrisiko berücksichtigt: (...).*“

Rz 31: Reverse-Stresstests

Während die Szenarien gemäss Rz 27 bis 30 explizit und ausschliesslich auf die Zinsrisiken fokussieren, sind die in Randziffer 31 normierten Reverse-Stresstests Teil des allgemeinen Stresstestrahmenkonzepts (vgl. Erläuterungsbericht, S. 20). Dieses Verständnis sollte im Rundschreiben noch klarer zum Ausdruck kommen.

Rz 32: Entwicklung von Zinsschock- und Stressszenarien

Wir regen an, den Anwendungsbereich der in Randziffer 32 normierten Öffnungsklausel auch auf jene Banken auszudehnen, die gut kapitalisiert sind und/oder bestimmte De-minimis-Regeln erfüllen.

Rz 33: Historische Erfahrungswerte im Rahmen von Modellannahmen

Modellannahmen zur Messung von Zinsrisiken sollen gemäss Grundsatz 5 historischen Erfahrungswerten entsprechen. Die Finanzkrise von 2008 hat allerdings aufgezeigt, dass diese unter Umständen ihre Gültigkeit verlieren können (z.B. historische Korrelationen). Die gewählte Formulierung impliziert zudem, dass keine zukunftsorientierten Annahmen in die Modellierung Eingang finden sollen. Wir regen deshalb folgende Präzisierung an: „*Modellannahmen (...) zur Messung der Zinsrisiken sind konzeptionell fundiert, und angemessen und ~~entsprechen~~ berücksichtigen historischen Erfahrungswerten*“.

Rz 38: Validierung von Modellen und Daten

Wir regen eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von Rz 38 an. Auch jene Banken, die gut kapitalisiert sind und/oder bestimmte De-minimis-Regeln erfüllen, sollen bei der Validierung von Modellen und Daten von einer vereinfachten Umsetzung profitieren können.

Rz 48: Öffnungsklausel

Die Öffnungsklausel verweist lediglich auf Randziffer 44, meint aber unseres Erachtens die Randziffern 44-47.

Anhang, Rz 1^{neu} und 2^{neu}: Grundsätze regulatorischer Massnahmen

Die Bestimmungen des Anhangs zum Rundschreiben sind gegenüber jenen des Hauptteils weit weniger granular. Das ist insofern kritisch, da Letztere zwar den täglichen operativen Aufwand prägen, die tatsächlichen regulatorischen Kosten jedoch massgeblich durch den Anhang bestimmt werden.

Ausreisseranalyse, Zinsrisikobeurteilung und daraus folgende Massnahmen können schwerwiegende Eingriffe seitens der Aufsichtsbehörde in die Bankensteuerung bedeuten, handelt es sich bei der Zinsrisikosteuerung doch um die Kernaufgabe einer Bank. Deshalb ist es wichtig, dass aufsichtsrechtliche Massnahmen ebenfalls den Grundsätzen guter Zinsrisikosteuerung, welche im Basler Standard zu den Zinsrisiken formuliert sind und deren Einhaltung von den Banken eingefordert wird, genügen. Damit wird ausgeschlossen, dass ein Eingriff der FINMA aufgrund erhöhter Zinsrisiken letztlich das Risiko sogar noch erhöht (vgl. unsere nachfolgenden Ausführungen zu Rz 4). Im Sinne einer konsistenten Regelung bitten wir die FINMA deshalb darzulegen, wie den Basler Standards auch bei der Definition der Prüfkriterien angemessen Rechnung getragen wird. Wir regen diesbezüglich die Einfügung einer neuen Randziffer 1 an: „Sämtliche von der FINMA im Rahmen der Rz 3 bis Rz 16 verwendeten Annahmen, Modelle und Methoden erfüllen die Grundsätze 1 bis 9 sowie insbesondere Rz 33 des Rundschreibens.“

Darüber hinaus ist in Grundsatz 12 der Basler Standards zu den Zinsrisiken explizit eine transparente Offenlegung der Kriterien für die Ausreisseranalyse vorgesehen („*Supervisors must publish their criteria for identifying outlier banks*“). Diese Anforderung an die Aufsichtsbehörde gilt es auch im Anhang zum Rundschreiben – in Form einer neuen Randziffer 2 – festzuhalten. Diesbezüglich schlagen wir folgende Formulierung vor: „[IRBB Principle 12] Von der FINMA verwendete Annahmen, Methoden und Modelle werden vollständig offengelegt.“

Anhang, Rz 4: Ausreisseranalyse

Die Kriterien zur Definition von Ausreisserinstituten gemäss Anhang zum Rundschreiben umfassen u.a. „*das Ausmass der Barwertveränderung der Eigenmittel nach Rz 3 berechnet unter Berücksichtigung der Annahmen der meldenden Institute sowie mit marktüblichen Annahmen (zu Vergleichszwecken)*“. Letzterer Aspekt wird erstmals in der Anhörungsversion des Rundschreibens aufgeführt und war nicht Gegenstand der NAG-Diskussionen. Im Erläuterungsbericht (S. 27) wird der Begriff der „marktüblichen Annahmen“ sogar noch auf ein ganzes „*Spektrum von durchschnittlichen bankinternen und andern marktüblichen Annahmen*“ ausgedehnt.

Es geht aus dem Rundschreiben weder hervor, was unter den Begriffen „*Markt*“ und „*üblich*“ zu verstehen ist, noch in welcher Beziehung die gewählten Annahmen zum möglichen Zinsrisiko des einzelnen Instituts stehen sollen. Diese Definition ist unseres Erachtens sehr weit gefasst und lässt der FINMA einen ausserordentlich hohen Ermes-

sensspielraum. Bei geeigneter Wahl der Annahmen lässt sich so jede Bank als Ausreisser darstellen. Eine Ausreisseranalyse gemäss Anhörungsversion wäre dauerhaft mit dem Makel belastet, dass es sich um ein opportunistisch *definiertes*, nicht aber tatsächlich objektiv *gemessenes* potenziell erhöhtes Zinsrisiko handeln könnte.

Der Wunsch der FINMA nach einem alternativen Kriterium ist grundsätzlich nachvollziehbar und entspricht auch im Verständnis der Banken einem sinnvollen und üblichen Vorgehen. Eine Anwendung desselben parallel zu jenem der Basler Standards – zumal eine Verankerung im Rundschreiben vorgesehen ist – setzt aber voraus, dass dieses zumindest annähernd denselben Qualitätsstandards genügt und gleichermaßen transparent nachvollziehbar ist. Für Banken, die über ein angemessenes Zinsrisikomanagement verfügen, eignen sich standardisierte, *verdurchschnittlichende* Annahmen – konzeptionell bedingt – ohnehin weit weniger zu Vergleichszwecken als institutsinterne Annahmen. Wir verweisen diesbezüglich auch auf das „*Argumentarium der Banken und Bankengruppen innerhalb der NAG Liquidität*“ vom 13. Februar 2017 zur standardisierten Messung der Zinsrisiken.

Aus genannten Gründen erachten wir eine enge Anlehnung an die entsprechende Bestimmung der Basler Standards als sinnvoll und fordern deshalb die Streichung des betreffenden Zusatzes in Randziffer 4: *„Das Ausmass der Barwertänderung der Eigenmittel nach Rz 3 berechnet unter Berücksichtigung der Annahmen der meldenden Institute sowie mit marktüblichen Annahmen (zu Vergleichszwecken).“*

Sofern die FINMA die Möglichkeit, Vergleiche mit marktüblichen Annahmen zu machen, im Rundschreiben explizit erwähnt haben möchte, so sind darin die zusätzlichen Kriterien auch klar zu benennen. Grundsätzlich wäre dabei aufzuzeigen, wie den oben angeführten Qualitäts- und Transparenzerfordernissen Rechnung getragen werden soll. Zudem gälte es, das mit der Standardisierung einhergehende erhöhte Modellrisiko offen zu legen. Insbesondere wäre festzuhalten, dass nur Banken mit ähnlichen Geschäftsmodellen und nur Produkte mit ähnlichem Zinsrisiko miteinander verglichen werden sollen.

In diesem Zusammenhang ist Randziffer 4 zumindest wie folgt zu präzisieren: *„Das Ausmass der Barwertänderung der Eigenmittel nach Rz 3 berechnet unter Berücksichtigung der Annahmen der meldenden Institute sowie mit marktüblichen Annahmen mit durchschnittlichen Annahmen von Instituten mit vergleichbarem Geschäftsmodell und Produktportfolio (zu Vergleichszwecken).“*

Anhang, Rz 7: Individuelle Beurteilung von Ausreisserinstituten

Die vorgeschlagene Formulierung der Randziffer 7 ist insofern missverständlich, als dass sich das Adverb „*individuell*“ nicht auf den Vorgang als solchen, sondern vielmehr auf den Inhalt der Beurteilung zu beziehen hat. Wir regen deshalb folgende Präzisierung an: *„Ausreisserinstitute werden von der FINMA individuell, d.h. auf Basis ihres institutsspezifischen Geschäftsmodells, beurteilt.“*

Anhang, Rz 11: Annahmen und Parameter

Modellrisiken entstehen aufgrund der Unangemessenheit von Annahmen und Parametern gegenüber dem individuellen Geschäftsmodell des regulierten Instituts, nicht aber aus absoluten Werten dieser Annahmen und Parameter selbst. Eine isolierte Betrachtung ist deshalb nicht angezeigt. Wir schlagen folgende Anpassung am Wortlaut von Rz 11 vor: „Angemessenheit von Annahmen und Parameter zu Margenzahlungen und (...) in Bezug auf die individuellen Gegebenheiten des einzelnen Instituts.“

Anhang, Rz 14: Massnahmen

Der in der Rz 14 verwendete Begriff der „Einschränkung“ suggeriert, dass mit dem Herab- oder Heraufsetzen eines Parameterwertes stets eine Minderung des Risikos einhergeht. Dies ist aber speziell im Zinsrisikomanagement nicht der Fall. Eine wenig reflektierte Einschränkung von Durationsannahmen für nicht-verfallende Einlagen kann insgesamt zu höheren Risiken führen, was eine ökonomisch ineffiziente Positionierung bewirken kann und einen expliziten Eingriff in das Geschäftsmodell einer Bank darstellt. Wir beantragen deshalb, die Formulierung „Einschränkung bei Annahmen bzw. Parametern“ durch jene der „aktiven Übersteuerung von Annahmen bzw. Parametern“ zu ersetzen.

Ferner hält der Erläuterungsbericht explizit fest, dass die Einstufung einer Bank als Ausreisserinstitut keine automatischen Massnahmen nach sich zieht (S. 28). Erst wenn die FINMA aufgrund einer einzelfallspezifischen Analyse zu einer ungünstigen Beurteilung kommt, ergreift sie geeignete Massnahmen. Die Forderung nach einer Ersetzung des internen Zinsrisikomesssystems durch das standardisierte Rahmenkonzept des Basler Standards sollte dabei lediglich „ultima ratio“ sein. Wir regen an, diesen zentralen Regulierungsgrundsatz als neue Randziffer im Anhang zum Rundschreiben zu verankern (vgl. auch unsere Ausführungen zu Rz 1^{neu} und Rz 2^{neu}).

II.3 Zinsrisikomeldung

ZR*01: Separater Ausweis der Forward-Geschäfte

In den Erläuterungen zur Zinsrisikomeldung sowie im Erläuterungsbericht zum Rundschreiben (S. 32) wird erwähnt, dass in der Zinsrisikomeldung (ZIRU) „sämtliche Geschäfte mit Forward-Abschluss zu berücksichtigen“ sind, sofern diese „zum Meldestichtag gegebenenfalls noch nicht systemtechnisch erfasst sind“. Wir regen eine umsetzungsnähere Formulierung an und zwar derart, dass Forward-Geschäfte systemtechnisch zu erfassen und in der ZIRU abzubilden sind. Zudem beantragen wir, diese Geschäfte lediglich auf fakultativer Basis separat in der Zinsrisikomeldung auszuweisen.

ZR*01: Quantitative Angaben zu den Zahlungsströmen

Wir regen eine Flexibilisierung der Meldung quantitativer Angaben betreffend die Zahlungsströme an. Banken sollen die Möglichkeit erhalten, anstelle der Zahlungsströme die Sensitivitäten (BPV, DV01) nach ähnlicher Granularität im Erhebungsformular aus-

zuweisen. Damit würde sich die Genauigkeit der Angaben zum Zinsrisikoexposition noch verbessern, da die Sensitivitäten auf den ursprünglichen Positionsdaten und nicht auf Zahlungsströmen, welchen wiederum standardisierte „Buckets“ zugrunde liegen, beruhen.

ZR*01: Schwelle pro Währung für Zinsrisikomeldung / Offenlegung

Das Erhebungsformular enthält eine Liste mit 22 Währungen. Gemäss Erläuterungen zur Zinsrisikomeldung ist ein entsprechendes Formular ZR*01 immer dann auszufüllen, wenn der Anteil der Aktiven oder Passiven an der Bilanzsumme für eine dieser Währungen 10% oder mehr beträgt (S. 3). Die Offenlegungstabelle IRRBBA1 setzt demgegenüber den Schwellenwert weit tiefer an (5%). Wir empfehlen, die Grenze einheitlich bei 10% einzuziehen.

ZR*01: Forderungen/Verpflichtungen aus Zinsderivaten

Die genaue Behandlung von Derivaten bleibt unklar. In der Kategorie I „*Forderungen/Verpflichtungen aus Zinsderivaten*“ sind lediglich Unterkategorien zu Derivaten ohne Fremdwährungskomponente aufgeführt. Ausgehend vom freiwilligen Zusatzreporting (ZIRUOTH), auf welchem auch Kategorien für Derivate mit Fremdwährungskomponente aufgeführt sind, ist die Beschriftung im neuen Reporting irreführend. In den Erläuterungen zur Zinsrisikomeldung ist lediglich festgehalten, dass FX-Swaps, Cross Currency-Swaps usw. in ihre jeweiligen Bestandteile zu zerlegen sind. Wir regen deshalb an, in den Erläuterungen zur Zinsrisikomeldung Beispiele aufzuführen, wie die Cash-Flows von IRS, CCS, FRA, FX-Swaps usw. abzubilden sind.

ZR*01: Kategorie III – Geschäfte mit Forward-Abschluss

Bei der Kategorie III (ohne Zinsneufestsetzung) wird eine Zeile „*davon Geschäfte mit Forward-Abschluss*“ gefordert. Typischerweise führen Banken diese nichtzinsensitiven Positionen in den Applikationen zum Zinsrisikomanagement des Bankenbuches als Gesamtpositionen und nicht die einzelnen Geschäfte. Somit ist eine Unterscheidung nach Forward/Spot-Geschäften nicht möglich. Im Allgemeinen stellt sich die Frage des Nutzens dieser Information, da es sich um NZS-Positionen handelt. Wir fordern deshalb für die Kategorie III den Verzicht auf die Zeile „*davon Geschäfte mit Forward-Abschluss*“.

ZR*01: Sichteinlagen bei der SNB

Gemäss Erläuterungen (S. 6) sind Sichteinlagen bei der SNB als Forderungen gegenüber Banken zu melden. Dies widerspricht der bilanziellen Handhabung derselben, wonach SNB-Guthaben als „*flüssige Mittel*“ aufzuführen sind. Zudem würde diese Position durch die aktuell hohen Girobestände massiv verzerrt. Wir bitten deshalb um eine Klärung dieses Sachverhalts.

ZR*01: Margenzahlungsströme und Innenzinssicht

Gemäss Erläuterungen (S. 2) ist der Margenzahlungsstrom für originäre Kundengeschäfte zusätzlich zu melden, „sofern die Bank ein System der Erfolgsspaltung (Innenzinssicht) implementiert hat.“ Banken mit Innenzinssicht wenden diese jedoch nicht zwingend flächendeckend, sondern lediglich in Bezug auf die wesentlichen Positionen an. Wir regen deshalb folgende Formulierung an: „Für Positionen des originären Kundengeschäfts mit wesentlichen Margenzahlungsströmen sind Letztere zusätzlich zu melden, sofern die Bank bei diesen Positionen ein System der Erfolgsspaltung (Innenzinssicht) implementiert hat“ (vgl. auch unsere Ausführungen zur Diskontierungsmethodik).

ZR*01: Zeilenbeschriftung der Kategorie IV

Die Zeilenbeschriftungen der Kategorie IV sind nicht eindeutig. Wir schlagen vor, die Zeile „Total“ zu streichen, die Zeile „Anrechenbare Eigenmittel“ als neues „Total“ festzulegen und die Zeilen „Dotationskapital“ sowie „Angerechnete nachrangige Anleihen“ als entsprechende Davon-Positionen zu definieren.

ZR*02: Berücksichtigung nachrangiger Anleihen

Die zu rapportierende Nettobarwertveränderung der Positionen der Kategorien I, II und V schliesst die Eigenkapitalkomponenten explizit aus. Nachrangige Anleihen bilden jedoch wesentliche zinsrisikoreduzierende Gegenpositionen zur Aktivseite. Sie beugen damit einer stark verzerrten Darstellung des Zinsrisikos vor und sind deshalb zur Ermittlung der genannten Kennzahl zu berücksichtigen (vgl. auch unsere Ausführungen zur Behandlung von Eigenmitteln in der Tabelle IRRBB1).

ZR*02: Sichteinlagen bei der SNB im Rahmen der NII-Simulation:

Sofern die Sichteinlagen bei der SNB – wie in den Erläuterungen dargelegt – als Forderungen gegenüber Banken zu behandeln sind, ist eine Präzisierung der Handhabung derselben im Rahmen der NII-Simulation erforderlich (mit/ohne Berücksichtigung des Freibetrages).

ZR*02a: Durchschnittliche Prolongationsannahmen in Jahren

Die Begrifflichkeit „durchschnittliche Prolongationsannahmen“ erscheint uns als zu vage. Es ist nicht ersichtlich, ob sich die Prolongationsannahmen auf eine Portfoliosicht (d.h. auf nur die tatsächlich im Prognosezeitraum verfallenden Geschäfte) oder auf jene der Gesamtdurchschnitte (d.h. auf alle Geschäfte unabhängig vom Verfallszeitpunkt) zu beziehen haben. Wir bitten diesbezüglich um Klarstellung.

Ferner können wir nicht nachvollziehen, weshalb Prolongationsannahmen für unterschiedliche Szenarien zu melden sind. Gemäss den Erläuterungen zur Zinsrisikomeldung sind diese per Definition Szenario-unabhängig (S. 4).

ZR*02: Meldung interner Limiten

Gemäss Entwurf des überarbeiteten Meldeformulars für Zinsrisiken (ZR*02) müssen neu interne Limiten auf Gruppenstufe für sämtliche Währungen gemeldet werden. In der NAG-Liq haben Vertreter der Banken(verbände) mehrmals beantragt, dass Banken, welche nicht systemrelevant sind und keine Ausreisserinstitute darstellen, auf eine entsprechende Meldung verzichten können. Unsers Erachtens stellt eine generelle Meldepflicht interner Limiten an die FINMA und eine damit verbundene mögliche Überwachung derselben einen nicht gerechtfertigten und massiven Eingriff in die Geschäftstätigkeit einer Bank dar. Sie ist zudem in keiner anderen aufsichtsrechtlichen Meldung vorgesehen. Entsprechend fordern wir, die generelle Meldepflicht interner Limiten ersatzlos zu streichen. Ferner sollen systemrelevante Banken und Ausreisserinstitute den internen Indikator über die Gesamtposition, d.h. über alle Währungen hinweg, melden können, was auch der gängigen Praxis zur Limitierung von Zinsrisiken entspricht.

ZR*02: Netto-Erfolg Zinsengeschäft per bankinternem Basisszenario

Der zusätzliche Nutzen der Ausweisung einer Prognose über den Netto-Erfolg im Zinsgeschäft auf dem gesamten Bankenbuch ist fragwürdig. Eine solche Prognose ist insofern mit Unsicherheiten behaftet und mit erhöhtem Aufwand verbunden, als dass für jene Positionen (z.B. Liquiditätsportfolios), welche keine sogenannten „buy-and-hold“-Positionen sind, entsprechend komplexe Ersatzannahmen eingeführt werden müssten. Wir schlagen daher vor, auf diese Erhebung zu verzichten.

II.4 Hilfsdokument FINMA-Rundschreiben 2018/xx „Zinsrisiken – Banken“: Standardisierte Zinsschockszenarien

Standardisierter Zinsschock CHF

Erklärtes Ziel des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) ist die Harmonisierung der Regulation und konkret eine Förderung der Wettbewerbsgleichheit (vgl. auch Erläuterungsbericht, S. 7). In diesem Geist wurde auch die global einheitliche Kalibrierung der Zinsschocks vorgenommen.

Die FINMA beabsichtigt nun aber, den Wert für den parallelen Zinsschock für Schweizer Franken (CHF-Zinsschock) von 100 Basispunkten auf 150 Basispunkte (bp) anzuheben. Sie würde damit einen wesentlichen Swiss Finish schaffen, da Positionen in der Landeswährung künftig künstlich benachteiligt würden.

Wir verstehen, dass die von der FINMA beabsichtigte Verschärfung des CHF-Zinsschocks von den im Basler Ausschuss vertretenen Regulatoren nachzuvollziehen ist, weshalb wir die FINMA bitten, die Bankenbranche mit der erforderlichen Vorlaufzeit über die Entwicklungen auf internationaler Ebene zu unterrichten.

Um prozeduralen Unsicherheiten vorzubeugen, beantragen wir schliesslich, die definierten Standardzinsschocks als Anhang 2 direkt dem Rundschreiben beizufügen.

Diskontierungsmethodik

Gemäss Ziff. 70 des Basler IRRBB-Texts können Banken bei der Berechnung des Zinsrisikomasses ΔEVE drei Methoden anwenden: (i) Cash Flows mit Marge, diskontiert mit einer risikofreien Zinskurve, dies entspricht der „Aussenzins“-Methode; (ii) Cash Flows ohne Marge, diskontiert mit einer risikofreien Zinskurve („Innenzins“-Methode) und (iii) Cash Flows mit Marge, diskontiert mit einer Zinskurve, welche Spread-Komponenten berücksichtigt. Während (ii) und (iii) zumindest konzeptionell ein ähnliches Resultat erwarten lassen, überschätzt die Aussenzinsmethode (i) das Zinsrisiko und führt *ceteris paribus* dazu, dass Banken eine tiefere als ausgewiesene Zinsrisikopositionierung und damit eine konservativere Risikopositionierung aufweisen. Entsprechend herrschte in der NAG-Liq Einigkeit, dass in Übereinstimmung mit den Basler Vorgaben generell die Wahlmöglichkeit hinsichtlich der drei Methoden besteht (vgl. Protokoll der Sitzung vom 21. Juni 2017, S. 6f.).

Der Erläuterungsbericht sowie die Fussnote 6 der Tabelle IRRBBA schränken diese Wahlmöglichkeit nun aber auf Banken der Kategorie 4 und 5 ein. Dies impliziert, dass alle Banken der Kategorien 1 bis 3 gezwungen sind, die Innenzinssicht einzuführen. In Widerspruch dazu ist in den Erläuterungen der FINMA und der SNB zur Zinsrisikomeldung festgehalten, dass Banken Margenstromzahlungen nur melden müssen, sofern sie die Innenzinssicht anwenden.

Die Pflicht für Banken der Kategorien 1 bis 3, die Innenzinssicht einzuführen, widerspricht den in der NAG-Liq geführten Diskussionen. Müssten diese Institute die Innenzinssicht systematisch einführen, würde dies einen massiven Eingriff in die operative Führung und in die (Controlling-)Prozesse einer Bank darstellen und wäre zudem mit sehr hohen systemtechnischen Aufwänden und Kosten verbunden. Wir fordern, dass – wie in der NAG besprochen und vom Basler Text vorgesehen – uneingeschränkt die Wahlfreiheit zwischen den drei erwähnten Berechnungsmethoden gilt. Entsprechende Einschränkungen im Rundschreiben 16/1 und im Erläuterungsbericht der FINMA sind ersatzlos zu streichen.

III. Anrechenbare Eigenmittel

III.1 FINMA-Rundschreiben 2013/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“

Rz 78: Verbot des Haltens von Kapitalinstrumenten mit bedingter Wandelung

Im Inhaltsverzeichnis des Rundschreibens wurde unter Ziffer IX. lit. F. die Randziffer 78 gestrichen bzw. als aufgehoben markiert. Im Rundschreiben selbst ist die Randziffer hingegen verblieben.

Wir regen an, diese Inkonsistenz zu beseitigen. Da dieser Punkt bereits in Art. 127a Abs. 4 ERV geregelt ist, kann die Randziffer 78 unseres Erachtens gestrichen werden.

Rz 95: Präzisierung zur Erfassung allgemeiner Wertberichtigungen und Wertanpassungen

Wir begrüßen die im Entwurf des Rundschreibens in Randziffer 95 enthaltene Präzisierung zur Erfassung der Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken.

Die Formulierung ist allerdings sowohl in Bezug auf die Höhe der Direktverrechnung (alles oder auch nur 1,25 Prozent der gewichteten Positionen) als auch hinsichtlich des Vorgehens im Direktverrechnungsfall unklar. Insbesondere wenn die Wertberichtigungen und Rückstellungen für latente Ausfallrisiken nicht auf Basis Einzelgeschäft, sondern über ein Portfolio (bspw. Wertberichtigung von 2% aller Ausleihungen Wohnbauhypotheken Schweiz) gebildet werden.

Wir bitten die FINMA um Präzisierung in der entsprechenden Randziffer.

Rz 96 und Rz 97: Behandlung von Wertberichtigungen und Rückstellungen

Die Randziffer 95 sieht zwei Varianten für den Umgang mit Wertberichtigungen und Rückstellungen für latente Ausfallrisiken vor. Einerseits ist die Anrechnung an das T2-Kapital oder andererseits die Verrechnung mit den entsprechenden Aktiv- bzw. Ausserbilanzpositionen möglich.

In Randziffer 96/97 fehlt die Variante der Verrechnung. Die alternative Verrechnung von Aktiv- bzw. Ausserbilanzpositionen vor Risikogewichtung sollte unseres Erachtens unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch in Randziffer 96 für IRB-Banken aufgenommen werden. Dies würde auch die Rekonziliation der EADs zwischen Standardansatz und IRB-Werten erleichtern.

Rz 144.2: Anpassungen im IFRS-Ansatz

Der Entwurf des Rundschreibens sieht in Randziffer 144.2 die Einführung einer statischen Übergangsregelung vor.

Wir bitten die FINMA aus folgenden Gründen eine dynamische Übergangsregelung einzuführen:

- a) die EU hat für europäische Banken einen dynamischen Ansatz eingeführt¹. Aus Wettbewerbsgründen sollte dies für den Bankenmarkt in der Schweiz auch der Fall sein.
- b) die Prudential Regulation Authority (PRA) hat Banken aufgefordert, die dynamischen Übergangsregelungen anzuwenden und nicht gegen ihre Anwendung zu optieren.²

¹ Vgl. Verordnung (EU) 2017/2395 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

² vgl. PRA Letter: „*Provided that the final CRR amendment establishes transitional arrangements broadly similar to those currently being considered, the PRA encourages UK firms to use them from the first day of IFRS 9 application (1 January 2018 for December year-end firms). The PRA supports the following arguments in favour of transitional arrangements: ...*“.

- c) ein wesentlicher CET1-Impact wird insbesondere in einem erwarteten makroökonomischen Abschwung wahrscheinlicher werden; und die neuen Wertberichtigungs Vorschriften können insbesondere unter derartigen makroökonomischen Rahmenbedingungen zu einer Volatilität im Eigenkapital und möglicherweise zu einem prozyklischen Effekt führen.³
- d) vor dem Hintergrund der Unterschiede im IFRS 9 ECL versus US GAAP CECL Ansatz (und zukünftigen Swiss Banking GAAP ECL Ansatz) sollte eine dynamische Übergangsregelung eingeführt werden. Der US GAAP CECL Ansatz führt grundsätzlich zu höheren Wertberichtigungen als der IFRS 9 ECL Ansatz, weil unter US GAAP Wertberichtigungen über die gesamte Restlaufzeit des Instruments zu bilden und zu erfassen sind.

Rz 144.3: Übergangsfrist

Wir begrüßen grundsätzlich eine Übergangsperiode von 5 Jahren.

Für Banken, die ihre Geschäftsberichte bei der United States Securities and Exchange Commission (SEC) einreichen, sind die US GAAP Vorschriften ab dem Jahr 2020 anwendbar.

Für Banken, welche ihre Geschäftsberichte nicht bei der United States Securities and Exchange Commission (SEC) einreichen, sind die US GAAP-Vorschriften erst ab dem Jahr 2021 anwendbar.

Für diese Banken sollten die Übergangsfristen erst im Jahr 2021 beginnen und bis zum Jahr 2025 dauern, es sei denn, solche Banken entscheiden sich für eine frühzeitige Anwendung der US GAAP Impairment Vorschriften ab dem Jahr 2020.

Rz 144.4: Rekalibrierung Exposure

Das Dokument d401 des Basler Ausschusses sieht bei Anwendung des SA-BIZ vor, dass – im Fall der Einstufung von Wertberichtigungen und Rückstellungen als „specific provisions“ – die Exposures neu zu kalibrieren bzw. zu erhöhen sind (siehe auch Rz 95 geändert).

Randziffer 144.4 sieht eine derartige Rekalibrierung / Erhöhung der Exposures noch nicht vor. Randziffer 144.2 fokussiert lediglich auf die Eigenmittelberechnung.

Ohne eine derartige Rekalibrierung bzw. Erhöhung der Exposures würde der Vorteil aus den Übergangsvorschriften doppelt erfasst:

- a) Anrechnung im CET1
- b) Reduzierung der Exposure-Werte um den gesamten Betrag der „specific provisions“, die ohne Rekalibrierung auch den aus den Übergangsvorschriften resultierenden Anrechnungsbetrag im CET1 umfassen.

³ Vgl. auch Bericht des European Systemic Risk Board (ESRB), „Financial stability implications of IFRS 9“.

Übergangsvorschriften

Wir möchten bereits an dieser Stelle hervorheben, dass nach Ablauf der Übergangsvorschriften angemessene Eigenmittelvorschriften im Hinblick auf die regulatorische Behandlung von ECL Wertberichtigungen und Rückstellungen einzuführen sind.

Die im Diskussionspapier d385 des Basler Ausschusses angestossene Diskussion ist von der Basel „Task Force on Expected Loss Provisioning“ und den lokalen Regulatoren gründlich und detailliert fortzuführen sowie erfolgreich zu beenden. Bislang adressiert das Rundschreiben 2013/1 lediglich die 5-jährigen Übergangsregelungen.

Die langfristigen Eigenmittelvorschriften zu diesem Thema sollten ein „level playing field“ gewährleisten und die Wechselwirkungen zu anderen Regulierungsvorschriften und -änderungen berücksichtigen.

Ein „level playing field“ ist sowohl für den Bankenplatz Schweiz als auch auf internationaler Ebene von besonderer Bedeutung, weil der neue IFRS 9 Impairment Ansatz und der neue US GAAP CECL (wie auch der geplante Swiss Banking GAAP ECL Ansatz) zu in der Höhe durchaus wesentlich abweichenden Wertberichtigungen und Rückstellungen führen können [siehe oben zu Rz 144.2).

TLAC Holdings

Die Randziffern zum Halten von TLAC Holdings wurden aus dem früheren Entwurf des Rundschreibens gestrichen (siehe Rz 121.3 und 121.4 im früheren Entwurf).

Wir gehen davon aus, dass sich die neuen Schweizer Eigenmittelvorgaben bezüglich des Haltens von TLAC-Instrumenten an dem im Oktober 2016 final veröffentlichten BCBS-Standard „TLAC holdings“ orientieren und dementsprechend zwei Schwellenwerte vorsehen:

- 10% Schwellenwert (analog für Bestände an Eigenkapitalinstrumenten eines Unternehmens des Finanzbereichs)
- 5% Schwellenwert für TLAC Holdings, die nicht als regulatorisches Kapital qualifizieren.

Der zweite Schwellenwert von 5% war in dem früheren Entwurf von Randziffer. 121.3 und Randziffer 121.4 nicht enthalten.

Nach unserem Verständnis sollen die Regelungen zum Halten von TLAC-Instrumenten in die Eigenmittelverordnung übernommen werden.

Wir bitten in der Folge darum, dass bei einer Einführung von Schwellenwerten für TLAC Holdings die Regelung des Basler Ausschusses übernommen wird.

Leverage Ratio

Wertberichtigungen und Rückstellungen, die gemäss Übergangsvorschriften zu einer Anrechnung im CET1 führen, sollten nicht das Leverage Ratio Exposure reduzieren.

Wir bitten die FINMA, dies im Rundschreiben 2015/3 „Leverage Ratio“ entsprechend anzupassen.

IV. Offenlegung

17

IV.1 FINMA-Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung – Banken“

Rz 7: Berücksichtigung „Frequently asked questions“ (FAQ)

Gemäss Randziffer 7 des Rundschreibens beruhen die Offenlegungspflichten u.a. auch auf dem Dokument „Frequently asked questions on the revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses (publiziert im August 2016).

Wir kritisieren, dass ausschliesslich auf dieses Dokument als Grundlage („beruht“) verwiesen wird, ohne dass die einzelnen Punkte der FAQs tatsächlich in das Rundschreiben integriert wurden.

Alleine den Hinweis, dass die Offenlegungspflichten auf diesem Dokument „beruhen“, erachten wir als keine genügende Grundlage, um die FAQs berücksichtigen zu können. Wir schlagen vor, die FAQs vollständig im Rundschreiben zu reflektieren. Alternativ könnte man Randziffer 7 als eigenständige Randziffer (d.h. nicht als Unterpunkt zu Randziffer 2) wie folgt umformulieren:

"Ausserdem wird auf das BCBS Dokument "Frequently asked questions on the revised Pillar 3 disclosure requirements" – publiziert im August 2016 verwiesen, deren Interpretationen zu berücksichtigen sind".

Rz 14.2: Umfang der Offenlegungspflichten

Wir unterstützen die Absicht der FINMA, bei der Weiterentwicklung der Offenlegungsvorschriften der Proportionalität stärker Rechnung zu tragen.

Der aktuelle Vorschlag inkl. der zusätzlichen Erläuterungen vom 7.12.2017 sollte jedoch in folgender Weise verbessert werden:

- a) Komplexität in der Umsetzung: Das Rundschreiben versucht, „Proportionalität“ in mehreren Stufen umzusetzen:
 - 1) Grundsatzbestimmung betreffend „keine Aussagekraft“ (Rz 14.2),
 - 2) Differenzierte Vorgaben für systemrelevante/nicht-systemrelevante Institute,
 - 3) Ausnahmen für die Kategorien 4-5 (Rz 14.3),
 - 4) Besondere Bestimmungen für „grosse Banken“ (Rz 14.6., vgl. separate Kommentierung), und
 - 5) De-minimis-Regelung für bestimmte Tabellen (Rz 16 und 17).

Es ist u.E. unklar, welche Tabellen absolut zwingend sind bzw. wie eine allfällige Weglassung sanktioniert werden könnte. Wir erachten es als auslegungsbedürftig, wie weit Randziffer 14.2 überhaupt anwendbar ist. Die vorliegende Formulierung könnte suggerieren, dass Banken anderer Kategorien Tabellen weglassen könnten, welche sogar für Kat. 4 und 5 Banken grundsätzlich obligatorisch sind. Ausserdem

ist es u.E. unklar, warum nur für Kat. 4 und 5 Banken Schwellenwerte definiert sind, die von gewissen Tabellen befreien.

18

- b) Inkrafttreten: Übergang vom aktuell gültigen FINMA-Rundschreiben 16/1 „Offenlegung – Banken“ (Anwendung für 31.12.17 und 30.06.18) zum revidierten FINMA-Rundschreiben 16/1 „Offenlegung – Banken“ (Anwendung ab 31.12.18):

Die Banken implementieren und publizieren dieses Jahr Tabellen, die gemäss revidiertem Rundschreiben in einem Jahr für Banken unabhängig von ihrer Kategorie nicht mehr Pflicht sein werden (Bsp. Tab. CCR1 und CCR2). Randziffer 14.2 existiert im aktuell gültigen Rundschreiben noch nicht, weshalb wir sämtliche Tabellen gemäss vollständiger Offenlegungspflicht implementieren und publizieren müssten.

Wir bitten die FINMA um Prüfung bzw. Klärung dieser Punkte.

Rz 14.6 versus schematische Darstellung der Offenlegungspflichten im Anhang des Rundschreibens

Die Randziffer 14.6 des Rundschreibens definiert die Kriterien für die Einstufung eines Finanzinstituts als „grosse“ Bank.

Wir erachten den Begriff „grosse“ als verwirrend und schlagen vor, diesen durch „betroffene“ zu ersetzen.

Zudem wird mit dieser Einstufung festgelegt, ob ein Finanzinstitut die Tabelle KM1 vierteljährlich offenzulegen hat.

Hinsichtlich der Form und der Publikationshäufigkeit der einzelnen Offenlegungstabellen verweist die Randziffer 28 des Rundschreibens auf den Anhang des Rundschreibens. Gemäss diesem Anhang müssen auch national systemrelevante Banken die Tabelle KM1 quartalsweise publizieren, unabhängig davon, ob die Kriterien gemäss Randziffer 14.6 erfüllt sind oder nicht.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir daher vor, dass der Eintrag im Anhang bezüglich der Publikationshäufigkeit der Tabelle KM1 bei national systemrelevanten Banken von Q auf Q(H) geändert oder mittels Fussnote darauf verwiesen wird, dass national systemrelevante Banken die Tabelle nur quartalsweise offenlegen müssen, wenn die Kriterien nach Randziffer 14.6 erfüllt sind.

Rz 20: Offenlegung Corporate Governance

Gemäss erstem Satz der Randziffer 20 haben die Banken, die Offenlegung zur Corporate Governance auf der Internetseite und in einem separaten Kapitel im Geschäftsbericht vorzunehmen. Im zweiten Satz der gleichen Randziffer wird hingegen dargelegt, dass bei Publikation im Geschäftsbericht auf eine separate Offenlegung verzichtet werden kann. Gemäss unserer Auffassung ist das „und“ durch ein „oder“ zu ersetzen.

Rz 32: Form der Offenlegung

Die Revision des FINMA-Rundschreibens 2016/1 erfordert – angesichts des Umfangs und der Art der neuen Offenlegungen – eine Überprüfung und Erweiterung der Referenzierung auf andere leicht zugängliche Quellen ('Signposting'). Das Signposting ist zurzeit nur für Tabellen mit einem flexiblen Format möglich. Die Anforderung der FINMA, dass alle Tabellen mit fixem Format in einem eigenständigen Dokument publiziert werden müssen, ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll.

Die Publikation mittels einer anderen Quelle sollte für alle Tabellen verfügbar sein, um Duplikationen zu vermeiden und das Gesamtvolumen der Offenlegungen zu reduzieren. Neue Technologien werden sehr bald das Signposting wesentlich vereinfachen und könnten somit die Doppelspurigkeiten in den Veröffentlichungen verringern.

Anhang: Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

Für Banken der Kategorien 1-3 gilt nachfolgende Regelung betreffend Häufigkeit der Publikation der Tabellen KM1, OV1, LIQ1, CR8, CCR7 und MR3:

„Q(H) bedeutet grundsätzlich, dass Banken, die nicht quartalsweise Finanzinformationen offenlegen, sich auf eine halbjährliche Offenlegung der entsprechenden Halbjahreswerte beschränken können. Im Falle von grossen Banken im Sinne von Rz 14.6 gilt diese Erleichterung jedoch nicht für die Tabelle KM1.“

Es ist zu beachten, dass die Frequenz der Offenlegung der Finanzzahlen kein risikorelevanter Parameter ist. Dementsprechend sollte daraus keine höhere Publikationsfrequenz abgeleitet werden. Denn es darf nicht das Ziel sein, kleinere Banken mit vierteljährlicher finanzieller Berichterstattung mit zusätzlichen Auflagen zu bestrafen.

Daher sollten im Sinne einer angemessenen Proportionalität sämtliche „nicht-grossen“ Banken die Möglichkeit einer halbjährlichen Publikation obgenannter Tabellen erhalten. Dies würde zudem sicherstellen, dass gleichgrossen Banken mit ähnlichem Risikoprofil keine unterschiedlichen Offenlegungspflichten auferlegt würden.

Wir schlagen daher vor, die Fussnote 3 wie folgt zu ergänzen:

Q(H) bedeutet grundsätzlich, dass Banken, die nicht quartalsweise Finanzinformationen offenlegen, sich auf eine halbjährliche Offenlegung der entsprechenden Halbjahreswerte beschränken können. Im Falle von grossen Banken im Sinne von Rz. 14.6 gilt diese Erleichterung jedoch nicht für die Tabelle KM1. Weiter können Banken, welche nicht als grosse Banken im Sinne von Rz. 14.6 gelten – aber die Finanzinformationen quartalsweise offenlegen – ebenfalls von der halbjährlichen Offenlegung der genannten Tabellen Gebrauch machen.

Anhang: Tabellen TLAC 2 und TLAC 3

Die neuen Offenlegungsvorschriften für die Tabellen TLAC2 und TLAC3 widerspiegeln politische Entwicklungen, die noch Gegenstand von grundsätzlichen Diskussionen sind. Es ist schwierig neue Offenlegungen zu implementieren, bevor die gesetzlichen

TLAC-Anforderungen in den relevanten Ländern definiert sind. Wir sind überzeugt, dass zuerst die grundlegende Debatte über wichtige Themen wie interne TLAC Positionen oder Single Point of Entry (SPE) versus Multiple Point of Entry (MPE) abgeschlossen werden sollte.

Die Offenlegung sollte der Gesetzgebung nicht vorgreifen. Obwohl die Absicht besteht, nach dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens die Tabellen der dritten Säule anzupassen, kann eine vorzeitige Veröffentlichung der Vorschläge zu falschen Vorstellungen und Erwartungen führen. Daher wäre es sinnvoll, die Offenlegungspflichten zu den Tabellen TLAC2 und TLAC3 auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Anhang: Tabelle IRRBB1

Eigenmittel gelten gemäss Wegleitung für die Berechnung von ΔEVE in der Offenlegungstabelle IRRBB1 nicht als zinssensitive Positionen. „Additional Tier 1“- und „Tier 2“-Instrumente verfügen in ihrer praktischen Ausgestaltung in der Regel immer über eine feste Zinsbindung. Wir beantragen deshalb, diese zur Berechnung von ΔEVE berücksichtigen zu dürfen. Auch die Basler Vorgaben verlangen lediglich den Ausschluss des „equity“ und nicht des „capital“ (vgl. §70).

Anhang: Tabellen MRA, MR1, MRB, MRC, MR2, MR3, MR4

Die neuen Tabellen im Zusammenhang mit den neuen Vorgaben zu den Marktrisikovorschriften sind bereits in das neue Rundschreiben zur Offenlegung integriert, obwohl der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht bekannt ist und die neuen Marktrisikovorschriften noch nicht abschliessend in der NAG Basel III besprochen wurden.

Eine Beurteilung des Inhalts der Tabellen ist aus diesem Grund nur schwer möglich. Wir beantragen folglich, dass die Tabellen aus dem aktuellen Entwurf des Rundschreibens entfernt werden und die Beurteilung zusammen mit der Anhörung zu den neuen Marktrisikovorschriften erfolgt.

Anhang: Tabelle KM1

Die Tabelle KM1 enthält die regulatorischen Kennzahlen, welche offenzulegen sind.

Darin enthalten ist unter der Ziffer 20 auch die Finanzierungsquote „Net Stable Funding Ratio“ (NSFR). Aufgrund des unsicheren Einführungszeitpunkts ist diese Zeile unseres Erachtens zu streichen oder ein Hinweis in den Bemerkungen anzubringen, dass die Zeile zur NSFR erst mit Inkrafttreten der entsprechenden Anforderungen offenzulegen ist.

Ferner sind die in der Tabelle KM1 aufgeführten Kapitalzielquoten nach Anhang 8 der ERV (in % der RWA) Ziffer 12a – 12e durch systemrelevante Banken nicht zu rapportieren. Aus diesem Grund soll analog zur Tabelle CC1 auch bei diesen Positionen der Tabelle KM1 eine Fusszeile mit folgender Beschreibung angebracht werden: Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 12a–e verzichten.

Hilfsdokument Fixe und Flexible Tabellen / Tabelle CR3

In der vollen Offenlegung sind die Spalten c, e und g gestrichen, während in der partiellen Offenlegung c, e und g nicht gestrichen sind resp. dann ohne Text dastehen würden.

Die Fussnoten müssen neu nummeriert werden (Fussnote 7 verweist bspw. auch auf die gestrichene Fussnote 4).

Hilfsdokument Offenlegung systemrelevanter Banken (Mustertabellen)

In den beiden Tabellen 1 und 2 wurde neu die Zeile «Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV» aufgeführt. Diese Formulierung stützt dabei auf das heutige TBTF-Regime für international systemrelevante Institute ab.

Aufgrund der erwarteten Anpassung des TBTF-Regimes bezüglich Gone-Concern-Anforderungen für inlandorientierte systemrelevante Banken sollte diesbezüglich eine zusätzliche Erweiterung vorgesehen werden, da gemäss Evaluationsbericht des Bundesrates vom 28.06.2017 die Gone-Concern-Anforderungen mit Going-concern-Kapital erfüllt werden können. Unter Berücksichtigung des erwarteten TBTF-Regimes für inlandorientierte systemrelevante Banken empfehlen wir die heutige tabellarische Darstellung im Bereich der Gone-Concern-Anforderungen mit der Ergänzung einer zusätzlichen Zeile „Reduktion aufgrund des Haltens von Tier1-Going-Concern-Kapital“ zu erweitern.

Hilfsdokument Zusammenhänge zw. den Offenlegungstabellen und dem aufsichtsrechtlichen Meldewesen

Im obengenannten Hilfsdokument erläutert die FINMA, wie bestimmte Zellen in den verschiedenen Tabellen zueinander in Verbindung stehen. Bei den Ziffern 2.8 und 2.9 auf der Seite 10 hat es u.E. folgende Fehler:

- Ziffer 2.8 Tabelle LR1: Leverage Ratio: Vergleich der Bilanzaktiven und des Gesamtengagements für die Leverage Ratio

Im Hilfsdokument lautet die Kontrolle aktuell $[LR1:10/a] = [LR2:21/a]$ und müsste richtigerweise: $[LR1:8/a] = [LR2:21/a]$ lauten.

Begründung: Die Tabelle LR1 im FINMA RS 16/01 hat nur 8 und nicht 10 Zeilen.

- Ziffer 2.9 Tabellen CR[*]: Kreditrisiko

Im Hilfsdokument lautet die Kontrolle aktuell $[CR1:4/a] = [CR2:6/a]$ und müsste richtigerweise $[CR1: 1/a] + [CR1:2/a] = [CR2:6/a]$ lauten.

Begründung: $[CR1:4/a]$ sind die ausgefallenen Positionen inkl. Ausserbilanz, die ganze Tabelle CR2 ist aber ohne Ausserbilanz.

Im Hilfsdokument lautet die Kontrolle aktuell: [CR4:14/c] + [CR4:14/d] = [CR5:14/j] und müsste richtigerweise [CR4:4:8/c] + [CR4: 4:8/d] = [CR5:8/j] lauten.

Begründung: Im Basel Papier haben die Tabellen CR4 und CR5 14 Zeilen, im FINMA RS 16/01 aber nur 8 bzw. 10, wobei die Totale auf Zeile 8 sind.

V. Kreditrisiken

V.1 FINMA-Rundschreiben 2017/7 „Kreditrisiken – Banken“

Rz 485.1: Validierung

Die Randziffer 485.1 verweist auf das 3. Kapitel „Sound practices in the independent validation of IRB models within banks“ des Dokuments „Regulatory consistency assessment program (RCAP) – Analysis of risk-weighted assets for credit risk in the banking book“ des Basler Ausschusses.

In diesem Dokument wird festgehalten, dass keine neuen Vorgaben bezüglich der Validierung gemacht werden („this report does not set forth news standards or guidelines for model validation“). Mit der Aufnahme der neuen Randziffer 458.1 in das Rundschreiben findet nun aber wohl genau das Gegenteil statt.

Wir beantragen folglich die Streichung der Randziffer 458.1.

Rz 567.1: Grundpfandgesicherte Positionen

In Frage 1 des FAQ ist festgehalten, dass für verpfändete Vorsorgeguthaben ein Risikogewicht von 35% gilt. Gemäss der neuen Randziffer sind die verpfändeten Vorsorgeguthaben/Ansprüche aus Vorsorgeleistungen gemäss dem einfachen resp. umfassenden Ansatz zu berücksichtigen, was im Fall des umfassenden Ansatzes zu einem Risikogewicht von 0% führt, wobei ein Haircut zu berücksichtigen ist.

Ist diese Änderung wirklich beabsichtigt und welches ist der Hintergrund? Falls ja, stellt sich einerseits beim umfassenden Ansatz die Frage der korrekten Haircuts (Sparen3-Konto, Fondsanteile), und andererseits wären gebundene LVP der Säule 2 und 3 ausgeschlossen, da nur ungebundene LVP gemäss Rundschreiben wie Garantien behandelt werden können. (Die letzte Anpassung fand erst seit dem letzten Entwurf der NAG-Sitzung Eingang in den Entwurf und stellt eine klar unbegründete Verschlechterung dar).

Hilfsdokument „Abkürzungen und Begriffe im IRB“

Im oben genannten Hilfsdokument sind – mit Ausnahme von „KMU“ – sämtliche Begriffe zweisprachig aufgeführt. Unseres Erachtens sollte an dieser Stelle „SME“ (small and medium-sized enterprises) ergänzt werden.

23

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen.
Für allfällige Rückfragen oder eine vertiefte Erörterung unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Markus Staub



Lukas Hetzel

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Dr. Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Grosshöchstetten, 30. Januar 2018

**Stellungnahme Swiss Bankers betreffend Anhörung Totalrevision FINMA-Rundschreiben 2008/6
«Zinsrisiken – Banken»**

Sehr geehrter Herr Dr. Steinhauser

Wir beziehen uns auf die Anhörung zur Totalrevision des FINMA-Rundschreibens 2008/6 «Zinsrisiken – Banken» und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Auf die nachfolgenden Aspekte möchten wir mit diesem Schreiben speziell hinweisen:

Randziffer 4: Anwendungskreis

Die Rz. 4 des Rundschreibens sieht vor, dass die Vorgaben des Rundschreibens keine Anwendung finden auf Effekthändler, welche nicht im Besitz einer Bankbewilligung sind. Wir empfehlen, dass die Rz. 4 dahingehend ergänzt wird, dass zusätzlich auch kleine Banken mit speziellem Geschäftsmodell und ohne wesentlichen Zinsrisiken in begründeten Fällen von der Anwendung des geplanten Rundschreibens 2018/xx ausgenommen werden.

Formulierungsvorschlag für Rz. 4:

Dieses Rundschreiben findet keine Anwendung auf Effekthändler, die nicht im Besitz einer Bankbewilligung sind, sofern sie keine wesentlichen Zinsrisiken ausserhalb des Handelsbuchs eingehen. *Zudem können Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV mit speziellem Geschäftsmodell und ohne wesentlichen Zinsrisiken in begründeten Fällen von der Anwendung dieses Rundschreibens ausgenommen werden.* Die Prüfgesellschaft hat dies zu bestätigen.

Randziffer 14: Proportionalitätsprinzip

Gemäss Rz. 14 sind die Grundsätze des Rundschreibens von der Grösse der Bank sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten anzuwenden (Proportionalitätsprinzip). Daher sind die Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV von der Umsetzung einzelner Randziffern des geplanten Rundschreibens 2018/xx ausgenommen. Wir begrüssen die vorgesehenen Erleichterungen für kleine Banken.

Gleichzeitig empfehlen wir, dass individuelle Geschäftsmodelle und die damit verbundenen Zinssensitivitäten in der Ausgestaltung der Vorschriften stärker berücksichtigt werden (Proportionalitätsprinzip).

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme. Für ergänzende Auskünfte und/oder eine Besprechung zur gemeinsamen Lösungsfindung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Bankers Prepaid Services AG



Hans-Jörg Widiger
CEO



Martin Holzer
CFO

Kopie an:

- Ernst & Young AG, Herren R. Scheuner und A. Guerra, Schanzenstrasse 4a, Postfach, 3001 Bern
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Herr Daniel Gertschen, Laupenstrasse 27, 3003 Bern

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

uwe.steinhauser@finma.ch

Datum 31. Januar 2018
Kontaktperson Marilena Corti
Direktwahl 061 206 66 21
E-Mail m.corti@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Revision diverser Rundschreiben zur Umsetzung von Basel III

Sehr geehrter Herr Steinhauser

Am 31. Oktober 2017 hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) die Anhörung betr. Revisionen diverser Rundschreiben zur Umsetzung von Basel-III-Vorgaben eröffnet. Es handelt sich dabei um die Totalrevision des Rundschreibens 2008/6 «Zinsrisiken – Banken» (E-RS Zinsrisiken) sowie um die Teilrevisionen der Rundschreiben 2011/2 «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken» (E-RS EM-Puffer und Kapitalplanung), 2013/1 «Anrechenbare Eigenmittel – Banken» (E-RS Anrechenbare EM) sowie 2016/1 «Offenlegung – Banken» (E-RS Offenlegung) und 2017/7 «Kreditrisiken – Banken» (E-RS Kreditrisiken).

Experten aus unserer Bankengruppe haben die Entwürfe eingehend geprüft. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, unsere Positionen und Anliegen im Rahmen dieser Anhörung einzubringen.

Zusammenfassung der Hauptanliegen der Kantonalbanken:

- Die Kantonalbanken fordern eine konsequentere Umsetzung des Proportionalitätsprinzips. Die wichtigen und zielführenden Vereinfachungen für Kleinbanken, wie sie im E-RS Zinsrisiken vorgesehen sind, sollen auch für mittelgrosse Kategorie-3-Banken Anwendung finden.

- Im Bereich Offenlegung fordern wir, dass alle Banken auf die Publikation «nicht aussagekräftiger» Informationen (gem. Rz 14.2 E-FINMA-RS) verzichten können. Generell erachten wir die Offenlegungsanforderungen immer noch als viel zu umfangreich und zu komplex. Eine Reduktion und Entschlackung ist nach wie vor dringend angezeigt.
- Wir fordern die zweifelsfreie Klärung des (rechtlichen) Stellenwerts bzw. Verbindlichkeit der sogenannten «Hilfsdokumente» und des Prozesses ihrer Entstehung resp. Anpassung.
- Bei der Entstehung resp. Anpassung von FINMA-Rundschreiben erwarten wir von der FINMA, dass sie sich frühzeitig und eingehend mit Fragen der Verhältnismässigkeit, Prinzipienbasierung und einer praxistauglichen Umsetzung auseinandersetzt und konstruktive Vorschläge auch bereits in den Erstentwürfen in die NAG einbringt.
- Wir fordern, den Stichtag für die Inkraftsetzung des revidierten Rundschreibens Offenlegung auf den 31. Dezember 2019 zu verschieben.
- Die Kantonalbanken begrüssen den Verzicht auf die Einführung des optionalen IRRBB-Standardansatzes. Der gewählte Ansatz der Erweiterung der heutigen Zinsrisikomeldung erfüllt zumindest teilweise das Verhältnismässigkeitsprinzips.
- Im Zusammenhang mit der Identifikation von «Ausreisserinsituten» fordern wir, dass die zu Vergleichszwecken verwendeten «marktüblichen Konditionen» klar definiert und damit der Ermessensspielraum der FINMA begrenzt wird.
- Die Kantonalbanken fordern, dass Additional Tier-1- und Tier-2-Instrumente als zinsensensitive Positionen zur Berechnung von $\Delta E V E$ einbezogen werden können. Dies entspricht auch den Vorgaben der Basel IRRBB-Standards.
- Allen Banken soll zudem die Wahl zwischen Innen- und Aussenzinsmethode sowie die Wahl der Diskontkurve unabhängig der Methode freigestellt sein. Dies wurde in der NAG so zugesagt und entspricht den Basel-Vorgaben.

A. Generelle Bemerkungen

– Konsequenterer Umsetzung des Proportionalitätsprinzips

Proportionalität resp. differenzierte Regulierung sind zentrale Anliegen der Kantonalbanken. Wir sind der Meinung, dass die FINMA die im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) verankerten Regulierungsgrundsätze (FINMAG, Art. 7), wie sie insbesondere durch übergeordnete Prinzipien bzw. Recht (Verfassungsrecht) vorgezeichnet sind, konsequenter umsetzen muss. Zu diesen Grundsätzen gehört insbesondere das Prinzip der «Proportionalität». Es ist insofern zu begrüßen, dass die FINMA im Bestreben um mehr «Proportionalität» für kleine Banken der Kategorien 4 und 5 diverse Vereinfachungen und Ausnahmen vorsieht.

In Bezug auf den vorliegenden Entwurf des **Rundschreibens «Zinsrisiken»** werden für Banken der Kategorien 4 bis 5 Öffnungsklauseln eingeführt, wonach diese Institute von bestimmten Anforderungen ausgenommen sind. Dazu gehören etwa Vorgaben bzgl. Szenarioentwicklung, Durchführung von Reverse-Stresstests, Überprüfung der Modellannahmen, Validierung von Modellen und Daten sowie Beurteilung der Risikotragfähigkeit. Wir anerkennen und begrüßen diese wichtigen und sachgerechten Ausnahmen. Gleichzeitig sind wir klar der Auffassung, dass der vorhandene Ermessensspielraum bei der Umsetzung des Proportionalitätsprinzips damit unzureichend ausgeschöpft wird. Es ist weder einsichtig noch sachgerecht, solche Vereinfachungen nicht auch mittelgrossen Banken der Kategorie 3 zuzugestehen. Dies umso mehr als der Scope der Basler IRRBB-Standards gemäss §96 auf «large internationally active banks» liegt.¹

Wir fordern insofern, dass die für Kleinbanken vorgesehenen Ausnahmen und Vereinfachungen auch auf mittelgrossen Banken der Kategorie 3 Anwendung finden, dies insbesondere dann, wenn diese primär inlandorientiert sind. Besonders wichtig ist diese Ausweitung im Hinblick auf den Umfang der zu unterlegenden Stressszenarien (E-FINMA-RS Zinsrisiken, Rz 21-25) sowie die Anforderungen zur Entwicklung von Zinschock- und Stressszenarien (Rz 26-30) (vgl. im Detail die Ausführungen in Kap. 1.2 in Teil B).

Was das **Rundschreiben «Offenlegung»** angeht, so begrüßen wir grundsätzlich die geplanten Vereinfachungen für Kleinbanken sowie partiell für Banken der Kategorie 3. Auch haben wir mit Interesse die Rz 14.2 im E-FINMA-RS Offenlegung zur Kenntnis genommen. Nach unserer Auffassung ermöglicht es RZ 14.2 E-FINMA-RS Offenlegung grundsätzlich allen Banken, auf die Offenlegung von Informationen ohne Aussagekraft zu verzichten. Eine Beschränkung auf gewisse Bankenkategorien ist dabei unseres Erachtens nicht vorgesehen. Mit Erstaunen haben wir folglich vom Dokument «zusätzliche Erläuterungen zur Proportionalität», welches am 7. Dezember 2017 publiziert wurde, Kenntnis genommen. Demzufolge soll ausschliesslich für Kategorie-3-Banken die Möglichkeit geschaffen werden, inskünftig auf die Offenlegung

¹ <http://www.bis.org/bcbs/publ/d368.pdf>

«nicht aussagekräftiger» Informationen («Immaterialität») zu verzichten (vgl. zusätzliche Erläuterungen der FINMA). Aus unserer Sicht ergibt sich ein Widerspruch zwischen Rz 14.2 und den «zusätzlichen Erläuterungen zur Proportionalität», der geklärt werden muss. **Wir fordern, dass alle Banken auf die Publikation «nicht aussagekräftiger» Informationen verzichten können, so wie es in Rz 14.2 festgehalten ist.** Angesichts des unklaren Stellenwerts des erwähnten Dokuments ist für uns zudem nicht klar, wie dies in der Praxis umgesetzt werden kann, welche Informationen genau darunterfallen und wer über die «Wesentlichkeit» befindet. Es bleibt insofern abzuwarten, ob dieser Ansatz tatsächlich die gewünschte entlastende Wirkung entfaltet. Derzeit überwiegt die Skepsis, dass dies zielführend und mit der nötigen Sicherheit umgesetzt werden kann. Am besten wäre es, wenn «nicht aussagekräftige Informationen» gar nicht erst eingefordert resp. offengelegt werden müssten. Insofern scheint uns eine Streichung solcher Offenlegungsanforderungen immer noch am zielführendsten.

Ganz generell erachten wir die Offenlegungsanforderungen immer noch als viel zu umfangreich und zu komplex. Eine Reduktion und Entschlackung ist nach wie vor dringend angezeigt.

– **Verbindliche Klärung zentraler (neuer) Kommunikationsgefässe**

Die FINMA publizierte am 25. September 2014 ihre Leitlinien zur Kommunikation.² Darin steckt sie den Rahmen ihrer Kommunikationstätigkeit ab und bekräftigt, die ihr vorgegebene Kommunikationsintensität, wie sie in der Botschaft zum FINMAG festgehalten ist, zu beachten. Die Kommunikation der FINMA soll «zurückhaltend, aber stetig und glaubwürdig» erfolgen (vgl. FINMA-Leitlinien zur Kommunikation, S. 3). Als Gefässe der Regulierungskommunikation sieht die FINMA Verordnungen, Rundschreiben und Regulierungsplanungen vor. Für die Aufsichtskommunikation hat sie die Gefässe Mitteilungen, FAQs und Wegleitungen festgelegt. Nun stellen wir fest, dass in den Anhörungsunterlagen mit den sogenannten «Hilfsdokumenten» ein neuer Dokumententyp auftaucht, dessen Stellenwert für die Beaufsichtigten unklar bleibt und der leider auch nicht näher erläutert wird. Dies überrascht angesichts der früheren Diskussionen und der breiten Kritik an unklaren Kommunikationsinstrumenten (z.B. FAQs). Im Fall des «Hilfsdokuments» bleibt nicht nur der rechtliche Stellenwert völlig unklar, sondern auch das Verfahren zur Festlegung und allfälligen Anpassung der darin enthaltenen Vorgaben. Während bei einem Rundschreiben, so ambivalent und umstritten dessen Stellenwert auch ist, die formellen Anforderungen und der Entstehungsprozess (Anhörung, Beschluss VR FINMA) immerhin einigermaßen klar sind, herrscht im Fall des Hilfsdokuments völlige Unklarheit resp. Unsicherheit.

Bei genauerer Betrachtung stellen wir fest, dass die Bedeutung der Hilfsdokumente extrem unterschiedlich ist. Es gibt einerseits eher unwichtige Hilfsdokumente (Abkürzungen und Begriffserklärungen), andererseits gibt es zentrale Hilfsdokumente, die z.B. den vereinfachten Standardansatz für die Kreditäquivalente von Derivaten (SA-CCR) regeln, die Zinsschocks

² <https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/3durchsetzung/leitlinien-zur-kommunikation.pdf?la=de>

der sechs Zinsrisiko-Standardszenarien definieren oder den Umfang, die Frequenz und den gesamten Inhalt der Offenlegung festlegen. Offenbar variieren die Hilfsdokumente beträchtlich was ihre Relevanz angeht. Ebenso fällt auf, dass die «Hilfsdokumente» oftmals Bestandteile (insbes. Tabellen) enthalten, die bis anhin in Rundschreiben resp. in Anhängen zu Rundschreiben zu finden waren. Dies trägt unseres Erachtens wenig zur Klärung des bereits fraglichen Stellenwerts und der Verbindlichkeit entsprechender Inhalte bei – im Gegenteil. Sollte diese Auskoppelung bedeuten, dass die Inhalte der Hilfsdokumente inskünftig nicht (mehr) der Behandlung in NAGs oder der Anhörung zugänglich gemacht werden, dann wäre dieser Dokumententyp entschieden abzulehnen.

Schliesslich stellen wir fest, dass die Rundschreiben zunehmend allgemein und kurzgehalten sind und wesentliche materielle Punkte teilweise ausschliesslich im Erläuterungsbericht zu finden sind. Ebenso hat die FINMA am 7. Dezember 2017 im Rahmen der Anhörung zur Teilrevision des FINMA-RS Offenlegung ein Dokument «zusätzliche Erläuterungen» zum Thema Proportionalität veröffentlicht, dessen Stellenwert / Verbindlichkeit ebenfalls unklar bleibt (vgl. auch Kommentar zum Thema «Proportionalität», Teil A). Insgesamt erachten wir diese Tendenz der zunehmenden Kommunikation von «Erläuterungen» als problematisch, da sie nicht zu mehr Klarheit und Sicherheit für die Beaufsichtigten beiträgt. Erläuterungen stellen aus unserer Sicht keine eigenständige rechtliche Grundlage dar.

Wir fordern die zweifelsfreie Klärung des (rechtlichen) Stellenwerts bzw. Verbindlichkeit der «Hilfsdokumente» und des Prozesses ihrer Entstehung resp. Anpassung. Generell sind wir der Überzeugung, dass relevante materielle Inhalte auf Stufe Verordnung oder Rundschreiben geregelt werden sollten und nicht in «Hilfsdokumenten» oder «Erläuterungen».

– Prozess bei der Entstehung von Rundschreiben

Die Kantonalbanken schätzen den Dialog und den Austausch zu Regulierungsprojekten in den Nationalen Arbeitsgruppen der FINMA (NAG). Das Gefäss NAG ist ein Experten-Gremium, welches nach unserer Ansicht dazu dient, Regulierungsprojekte der FINMA entsprechend so vorzubereiten, dass sie den erwünschten Nutzen stiften, gleichzeitig praxistauglich sind und mit vernünftigem Aufwand umgesetzt werden können. Wenn dies gelingt, dürften die Entwürfe auch in der anschliessenden Anhörung Unterstützung finden.

Die Totalrevision des Rundschreibens «Zinsrisiken – Banken» wurde im Rahmen der NAG Liquidität vorbereitet. Als Ausgangspunkt für die NAG-Diskussion wählte die FINMA eine Maximal-Variante der Umsetzung des neuen Basler Standards betr. Interest Rate in the Banking Book (IRRBB). In der ersten Entwurfsfassung Anfang 2017 wurden Maximal-Regeln für den Umgang mit Zinsrisiken definiert und die breite Umsetzung des gemäss Basler Ausschuss optionalen Standardansatzes für aufsichtsrechtliche Ziele beabsichtigt. Der Vorschlag war weder inhaltlich noch konzeptionell durchdacht und basierte nach unserer Ansicht auch auf einer ungenügenden Rechtsgrundlage. Die Bankenvertreter in der NAG waren sich einig, dass der

IRRBB-Standardansatz ein unverhältnismässiges und untaugliches Mittel zur Erreichung der von der FINMA definierten Ziele ist. Der Standardansatz zur Messung der Zinsrisiken enthielt substantielle konzeptionelle Schwächen und dessen Umsetzung hätte einen unverhältnismässig hohen Aufwand für sämtliche Banken bedeutet. Die Auffassung der FINMA im Erläuterungsbericht S. 14, wonach die ökonomische Modellkritik der Branche nur zum Teil überzeugend ist, teilen wir keineswegs. Die mit der Umsetzung des Standardansatzes verbundenen Kosten hätten zudem dazu geführt, dass sich v.a. kleine und mittelgrosse Banken aus Effizienzgründen für die Bewirtschaftung der Zinsrisiken auf das aufsichtsrechtliche Modell abgestützt hätten. Über den Gravitationssog der regulatorischen Standardvorgaben hätten diese Banken in der Folge zunehmend einheitliche und nicht auf ökonomischen Überlegungen basierte Zinsrisikostراتيجien umgesetzt. Die NAG-Bankenvertreter haben deshalb im Frühjahr 2017 die Grundzüge für einen Gegenvorschlag erarbeitet, welcher die Erweiterung des aufsichtsrechtlichen Zinsen-Reportings und eine erweiterte Offenlegung vorsah. Dieser Gegenvorschlag wurde von der FINMA aufgegriffen und ist nun in die Anhörungsversion des Rundschreibens Zinsrisiken eingeflossen, was sehr zu begrüessen ist.

Nach wie vor fehlen nach unserer Auffassung frühzeitige Überlegungen der FINMA, wie Standards koordiniert, verhältnismässig und kosteneffizient umgesetzt werden und wie vorhandene Handlungsspielräume optimal und nicht ausschliesslich zulasten der Banken genutzt werden können.

Wir erwarten von der FINMA, dass sie sich frühzeitig und eingehend mit Fragen der Verhältnismässigkeit, Prinzipienbasierung und einer praxistauglichen Umsetzung auseinandersetzt und konstruktive Vorschläge auch bereits in den Erstentwürfen in die NAG einbringt.

– **Anhörungsdauer und Inkraftsetzung**

Wir begrüessen, dass eine ordentliche dreimonatige Anhörung stattfindet und ein einheitliches Inkrafttreten per 1. Januar 2019 vorgesehen ist (in Abweichung zum Inkrafttreten der Basler Leitlinien). Die Ausnahme bildet leider eine auf den Stichtag Dezember 2018 *rückwärtsgerichtete* Anwendung der Offenlegung. Problematisch dabei ist beispielsweise, dass die Tabellen IRRBBA, IRRBBA1 und IRRBB1 bereits per 31. Dezember 2018 offenzulegen sind, während das FINMA Rundschreiben «Zinsrisiken» voraussichtlich erst per 1. Januar 2019 in Kraft treten soll. Zudem schafft die FINMA mit vorzeitiger Anwendung von Offenlegungsvorschriften Unsicherheiten in der Anwendung ohne wesentlichen Nutzen für die Adressaten der Offenlegung. Ferner weisen wir darauf hin, dass eine saubere und konsistente Implementation neuer Regeln nur dann sichergestellt werden kann, wenn genügend Zeit zur Verfügung steht.

Wir fordern, den Stichtag für die Inkraftsetzung des revidierten Rundschreibens Offenlegung auf den 31. Dezember 2019 zu verschieben.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Rundschreiben

1. E-FINMA-RS (2018/xx) «Zinsrisiken – Banken» und dazugehörige Hilfsdokumente

1.1 Allgemeine Bemerkungen

– Begrüssung des Verzichts auf Einführung des optionalen IRRBB-Standardansatzes

Der Verzicht der FINMA auf die flächendeckende Einführung des in den Basler Standards enthaltenen optionalen Rahmenwerks zur standardisierten Messung der Zinsrisiken ist, wie bereits oben ausgeführt, sehr zu begrüßen. Der stattdessen verfolgte Ansatz der Erweiterung der heutigen Zinsrisikomeldung sowie einer über Basel «pur» hinausgehenden erweiterten Offenlegung entspricht einem Vorschlag der in der NAG vertretenen Banken und deren Verbände (vgl. Kapitel Entstehungsprozess von Rundschreiben). Auch der VSKB trägt diese zukunftstaugliche Lösung mit. Der Vorschlag unterstützt die Anliegen des Regulators nach verbesserter Vergleichbarkeit der Zinsrisikomeldungen, Effizienz des Aufsichtsprozesses und der Stärkung der Marktdisziplin im Rahmen der Basler Säule 3. Im Gegensatz zum optionalen standardisierten Rahmenwerk von Basel wird mit dem gewählten Ansatz das Verhältnismässigkeitsprinzip zumindest teilweise umgesetzt. Nach diesem Prinzip muss eine staatliche Massnahme geeignet, notwendig und zumutbar sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Begrüssst wird ebenfalls, dass die Umstellung auf die Basel-III-Standards im Bereich der Zinsrisiken sowie der Offenlegung ein Jahr später erfolgt als nach internationalem Fahrplan vorgesehen. Dies entspricht einem expliziten Wunsch der Banken, damit die vielfältigen neuen Anforderungen mit der notwendigen Sorgfalt und Vorlaufzeit umgesetzt werden können.

– Marktüblichkeit: Klare Definition und Begrenzung des Ermessensspielraums

Die Kriterien zur Definition von «Ausreisserinstituten» gemäss Anhang zum Rundschreiben E-FINMA-RS Zinsrisiken umfassen u.a. das Ausmass der Barwertveränderung der Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der Annahmen der meldenden Institute sowie unter marktüblichen Annahmen (zu Vergleichszwecken). Letzterer Aspekt wird erstmals in der Anhörungsversion des Rundschreibens aufgeführt und war nicht Gegenstand der Diskussionen in der NAG. «Marktübliche Annahmen» beschreibt der Erläuterungsbericht auf S. 27 als «Spektrum von durchschnittlichen bankinternen und anderen marktüblichen Annahmen». Diese Umschreibung lässt der FINMA einen ausserordentlich hohen Ermessensspielraum. Im Extremfall könnte sie versucht sein, für Sichtgeldeinlagen unrealistisch tiefe Zinsbindungsfristen festzulegen. Ein treffendes Beispiel dazu findet sich im Bericht zur Finanzstabilität 2017 der Schweizerischen Nationalbank³, worin zur Ermittlung der Zinsrisiken inlandorientierter Banken die Zinsbindung von Sichteinlagen bei 15 Tagen festgelegt wird (Bericht zur Finanzstabilität 2017, SNB, Grafik 18, S. 24). Eine Zinsbindung von 15 Tagen für nicht-zinssensitive Sichteinlagen von Privat- und Firmenkunden bildet die Produkteigenschaften unzutreffend ab und ist daher

³ https://www.snb.ch/de/mmr/reference/stabrep_2017/source/stabrep_2017.de.pdf

realitätsfern. Eine so kurzfristige Modellierung von Transaktionskonten hätte erhebliche Implikationen auf die Ertragssituation der Banken und würde damit die systemischen Risiken im Bilanzgeschäft deutlich erhöhen.

Wir fordern deshalb, dass die zu Vergleichszwecken verwendeten «marktüblichen Konditionen» klar definiert und damit der Ermessensspielraum der FINMA begrenzt wird (bspw. Definition der Marktüblichkeit als Durchschnittswert der bankinternen Annahmen von Instituten mit vergleichbarem Geschäftsmodell und Produktportfolio).

Der Erläuterungsbericht hält auf S. 28 fest, dass die Einstufung einer Bank als «Ausreisserinstitut» keine automatischen Massnahmen nach sich zieht. Erst wenn die FINMA in einer einzelfallspezifischen Analyse zu einer ungünstigen Beurteilung kommt, ergreift sie geeignete Massnahmen. **Die Forderung nach einer Ersetzung des internen Zinsrisikomesssystems durch das standardisierte Rahmenkonzept des Basler Standards sollte dabei wirklich nur «ultima ratio» sein.**

– **Verzicht auf explizite Verweise auf Basler Standards**

In den Rundschreiben sind verschiedentlich Verweise auf Basler Standards (insbesondere IRRBB) aufgeführt. Der explizite Verweis auf die Basler Standards darf nicht dazu führen, dass im Falle einer unklaren oder unvollständigen Regelung im Rundschreiben automatisch die entsprechenden Regelungen in den Basler Standards zur Anwendung kommen.

Wir schlagen vor, auf solche Verweise generell zu verzichten oder an zentraler Stelle zu definieren, dass die Verweise auf Basler Standards rein informativen Zwecken dienen und ihnen kein normativer Charakter zukommt.

1.2 Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Randziffern und zum Hilfsdokument «standardisierte Zinsschockszenarien»

- **Inhaltsverzeichnis:** Das Inhaltsverzeichnis ist um den Anhang zu ergänzen.
- **Rz 3:** Der Begriff «beherrschte» Unternehmungen führt in der Praxis zu unnötigen Unsicherheiten, weshalb besser von «konsolidierten» Unternehmungen zu sprechen ist. Zudem ist bei **Rz 3 folgende Präzisierung nötig:** «Die Bank hat mittels Weisungen, Limiten oder sonstigen Vorgaben sicherzustellen, dass diese Einheiten für den Konzern keine wesentlichen Zinsrisiken im Bankenbuch eingehen».
- **Rz 12:** Gemäss Erläuterungsbericht S. 18 wird beim Optionsrisiko zwischen marktzensabhängiger und marktzensunabhängiger Ausübung differenziert. Diese Anforderung ist in Rz 12 entgegen den ursprünglichen Entwürfen aber nicht mehr enthalten. **Wir bitten um eine entsprechende Ergänzung im Rundschreiben.**

- **Rz 13/16:** Die konkrete Berücksichtigung des Bonitätseffektes bei der Messung der Zinsrisiken ist nicht klar definiert. Der «Bonitätseffekt ohne Sprung in den Ausfall» ist in der Praxis der Zinsrisikomessung bestenfalls für handelbare Finanzanlagen (Obligationen) relevant bzw. quantifizierbar. Grundsätzlich sind Credit-Spread-Risiken keine direkten Zinsrisiken und beeinflussen die Zinssensitivitäten nicht materiell. Zudem sind solche Risiken bereits als Kreditrisiken mit Kapital unterlegt. **Wir fordern deshalb, dass von der Berücksichtigung von Bonitätseffekten grundsätzlich abgesehen wird.** Im Minimum sollten Bonitätseffekte auf handelbare Finanzanlagen (Obligationen) beschränkt werden und auch dann nur berücksichtigt werden müssen, wenn das Volumen der nicht als HQLA anrechenbaren Titel von materieller Grösse ist.
- **Rz 16:** Der gemäss Erläuterungsbericht auf S. 19 in Rz 16 stipulierte Genehmigungsprozess findet sich dort nicht mehr. In den Vor-Anhörungsversionen war diese Anforderung in Rz 16 noch explizit aufgeführt. **Wir nehmen an, dass der Punkt versehentlich gelöscht wurde, und bitten um eine erneute Präzisierung.**
- **Rz 17/18:** Gemäss Rz 10 des Rundschreibens 2017/1 «Corporate Governance – Banken» ist das Oberleitungsorgan für die Genehmigung des Rahmenkonzepts des institutsweiten Risikomanagements und für die Reglementierung, Einrichtung und Überwachung eines wirksamen Risikomanagements verantwortlich. Gemäss Rz 52 ff. dieses Rundschreibens gehören dazu auch die Verabschiedung der Risikotoleranz und Risikolimiten in allen wesentlichen Risikokategorien.
Die gemäss Rz 17 E-FINMA-RS Zinsrisiken bzw. im Erläuterungsbericht beschriebene mögliche Delegation – u.a. für die Festlegung der Risikotoleranz bezüglich der Zinsrisiken – steht im Widerspruch zu den erwähnten Vorgaben des Rundschreibens «Corporate Governance – Banken». Begriffe wie Risikotoleranz sollten einheitlich verwendet werden. Dasselbe gilt für die Festlegung des Rahmenkonzeptes. **Das heisst, entweder müssen in der Rz 17/18 andere Begriffe gewählt oder auf die Formulierung «oder dessen Delegierte» verzichtet werden. In letzterem Fall muss aber sichergestellt sein, dass das Oberleitungsorgan keine Vorgaben zu Zinsschocks- und Stressszenarien machen muss.** Wir sehen diese Aufgabe vielmehr bei der Geschäftsleitung oder beim Asset-Liability Committee (ALCO) angesiedelt.
- **Rz 19:** Der Erläuterungsbericht hält auf S. 19 explizit fest, dass Limiten für die Ertragsperspektive nicht zwingend zu formulieren sind. Dies entspricht einer Forderung aus der NAG, ist jedoch im Rundschreiben nicht klar ersichtlich. Dies muss im Rundschreiben deutlicher zum Ausdruck kommen. **Wir fordern die Freiwilligkeit der Limitierung bezüglich Ertragsperspektive auch im Rundschreiben klar zum Ausdruck zu bringen.** Etwas unglücklich erscheint uns das im Erläuterungsbericht aufgeführte Beispiel der volumenmässigen Limitierung bestimmter Geschäftsarten zur Limitierung von Net Interest Rate Income (NII)-Risiken.

- **Rz 20-32:**
 - a) Proportionalitätsprinzip (vgl. Teil A zu Proportionalität): Der Erläuterungsbericht schreibt, dass die Zinsschockszenarien nach Rz 24-25 bei Banken der Kategorien 4 und 5 mit einem durchschnittlichen Geschäftsmodell ohne exotische Produkte und mit normalem Bilanzstrukturmanagement als angemessen betrachtet werden können. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso diese Annahme nicht auch für mittelgrosse, auf das Bilanzgeschäft fokussierte Inlandbanken der Kategorie 3 gelten soll. **Wir fordern, dass Rz 32 auch auf inlanderorientierte Banken der Kategorie 3 anwendbar ist.**
 - b) Wieso die Zinsstressszenarien nach Rz 23 stärker ausfallen müssen als die Zinsschockszenarien nach Rz 22 ist nicht nachvollziehbar. Es geht darum, für die Bank relevante Schocks und Stress-Situationen abzubilden. Ob nun die Schock- oder die Stressszenarien grössere Auswirkungen haben, kann vom Geschäftsmodell und der Positionierung der Bank abhängen. **Wir regen an, dies entsprechend zu präzisieren.**
 - c) Wir regen weiter an, den ganzen Grundsatz 4 in zwei Themenblöcke zu unterteilen (A. Zinsschockszenarien für die Barwertperspektive [Economic Value of Equity, ΔEVE] und B. Zinsstressszenario für die Einkommensperspektive [ΔNII]) und auf eine gegenseitige Bezugnahme hinsichtlich ihrer Schwere zu verzichten. Somit könnte die Vermischung der beiden Betrachtungen und deren Herleitung besser getrennt und präziser adressiert werden. **Wir regen eine entsprechende Anpassung an.**

- **Rz 25:** Diese Randziffer ermöglicht es der FINMA ohne weitere Begründung beliebige zusätzliche Zinsschockszenarien zu fordern. Wir sind der Auffassung, dass die FINMA zusätzliche Szenarien und deren Notwendigkeit zumindest begründen sollte. Wir regen an, **diese Randziffer wie folgt zu ergänzen:** «von der FINMA zusätzlich vorgegebenen und begründete Zinsschockszenarien».

- **Rz 26:** Es sollte präzisiert werden, dass für Währungen nur dann separate Szenarien entwickelt werden, wenn diese die 10%-Grenze bezogen auf die Bilanzsumme des Bankenbuchs überschreiten (Analog Erläuterungen zur Zinsrisikomeldung). **Wir fordern eine entsprechende Präzisierung.**

- **Rz 27:** Die Randziffer sollte wie folgt ergänzt werden: «Folgende Elemente werden typischerweise bei der Entwicklung der Zinsschock- und Zinsstressszenarien für das Zinsrisiko berücksichtigt (...)». Ansonsten würde stipuliert, dass alle Faktoren in den Rz 28-30 bei jeder Bank zwingend berücksichtigt werden müssen.

- **Rz 29:**
 - a) **Wir regen an, auf die Aufführung der Bonitätseffekte zu verzichten bzw. zu präzisieren** (vgl. Kommentar zu Rz 13/16).
 - b) **Wir bitten um Präzisierung, was unter «Zinsrisikokonzentrationen» zu verstehen ist.**
 - c) Es ist nicht nachvollziehbar, in welcher Form «Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften» bei der Entwicklung der Zinsschock- und Zinsstressszenarien berücksichtigt

werden sollen bzw. relevant sind. **Wir regen an, diesen Begriff aus der Aufzählung zu streichen.**

– **Rz 31:**

- a) Gemäss Erläuterungsbericht auf S. 20 sind die Reverse-Stresstests nach Rz 31 Teil des allgemeinen Stresstestrahmenkonzepts und fokussieren nicht alleine auf Zinsrisiken. **Dieser Punkt sollte im Rundschreiben klarer zum Ausdruck kommen.**
- b) Unklar ist, was unter dem Begriff «qualitativer Stresstest» zu verstehen ist. Dieser Begriff kann bspw. durch den Term «qualitative Information» ersetzt werden, welcher auch in der Offenlegung Verwendung findet. Eine Verschlechterung des bilanzierten Kapitals kann zudem nur über Mindererträge bzw. Verluste erfolgen. **Aus diesem Grund sollte diese Randziffer wie folgt geändert werden:** «Banken berücksichtigen das Zinsrisiko im Rahmen von ~~qualitativen und~~ quantitativen Stresstests und ergänzenden qualitativen Informationen, bei denen von einer schwerwiegenden Verschlechterung der Erträge und daraus folgend des Kapitals ausgegangen wird».
- c) Die Fusszeile 5 sollte nicht auf ein zusätzliches externes Dokument vom Basler Ausschuss referenzieren (vgl. Kapitel zu Verweise auf Basler Standards). Die Beschreibung von Reverse-Stresstests im dritten Abschnitt von Punkt 6.1.2.4 des Erläuterungsberichts sollte im Rundschreiben klar zum Ausdruck kommen.

– **Rz 33:**

- a) Hier heisst es: «Wesentliche verhaltensbezogene und sonstige Modellannahmen sind konzeptionell fundiert, angemessen und *entsprechen historischen* Erfahrungen». Diese Formulierung könnte so verstanden werden, dass ausschliesslich historische Erfahrungswerte und keine zukunftsorientierten Annahmen in die Modellierung einfließen dürfen. Dies ist sicher nicht die Absicht, denn selten ist die Vergangenheit die einzige geeignete Grundlage um Annahmen für die Zukunft zu treffen. **Wir regen deshalb an, das Verb «entsprechen» durch «berücksichtigen» zu ersetzen.**
- b) Die geforderte jährliche Überprüfung der Auswirkungen der wesentlichen Modellannahmen (Sensitivitätsanalyse) führt in der Praxis zu einem grossen Aufwand, weil Modelle normalerweise zwar jährlich überprüft, aber nur bei Bedarf basierend auf vertieften Sensitivitätsanalysen angepasst werden. Der Basler Standard fordert in §51 eine «jährliche Überprüfung der wesentlichen Modellannahmen» und in §49 nur eine «periodische Durchführung von Sensitivitätsanalysen für Schlüsselannahmen». **Entsprechend sollten Sensitivitätsanalysen für die wesentlichen Modellannahmen nur im Falle von Modellanpassungen und damit verbundener unabhängiger Validierung gefordert werden.**

- **Rz 35:** Die sehr generelle Forderung, dass Modelle auf präzisen Daten basieren müssen, ist nicht sachgerecht, da insbesondere im Falle von fehlender Repräsentanz von historischen Daten für die Zukunft gar keine brauchbaren Daten vorliegen und entsprechend auch kein Test gegen solche Daten vorgenommen werden kann. **Die Randziffer ist deshalb wie folgt anzupassen:** «Zinsrisikomesssysteme ~~und Modelle für Zinsrisiken~~ basieren auf präzisen Daten und sind angemessen dokumentiert, kontrolliert und getestet. Modelle für

Zinsrisiken sind ebenfalls angemessen dokumentiert und kontrolliert. Sie/Beide sind Bestandteil eines Risikokonzepts und unterliegen einer unabhängigen, angemessen dokumentierten Validierung».

- **Rz 36:** Mit der Aussage im Erläuterungsbericht, dass «sowohl in der Barwert- als auch in der Ertragsperspektive unterschiedliche Methoden aus einem ganzen Spektrum von Methoden verwendet werden sollen» darf nicht gemeint sein, dass ergänzend zur hauptsächlich eingesetzten Methode noch weitere Methoden eingesetzt werden müssen, nur damit eben mehrere Methoden zum Einsatz kommen. **Entsprechend sollte die Rz 36 wie folgt präzisiert werden:** «Sowohl in der Barwert- als auch in der Ertragsperspektive werden sofern angebracht unterschiedliche Methoden verwendet, die von statischen Simulationen bis hin zu dynamischen Modellen für die Ertragsperspektive reichen».
- **Rz 48:** Hier muss es heissen «Rz 44-47 finden keine Anwendung (...)».
- **Hilfsdokument Rundschreiben 2018/xx «Zinsrisiken – Banken»:** Die sechs standardisierten Zinsschockszenarien sind ausschliesslich in diesem Hilfsdokument definiert. Wir fordern eine verbindliche Sicherstellung, dass diese Schockszenarien als absolutes Maximum verstanden werden und nicht von der FINMA einseitig verändert werden können. Der rechtliche Stellenwert des Hilfsdokuments ist zudem zu klären (vgl. Kapitel Dokumentenstruktur und Bedeutung der Dokumente)

1.3 Spezifische Anmerkungen zur Zinsrisikomeldung – Erläuterungen und dazugehöriges Excel

ZR*01 – Cash Flows

- **Behandlung von Derivaten (Erläuterungsdokument 1.1 S. 2):** Die genaue Behandlung von Derivaten bleibt unklar. In der Kategorie I – Forderungen/Verpflichtungen aus Zinsderivaten – sind lediglich Unterkategorien zu Derivaten ohne Fremdwährungskomponente aufgeführt. Ausgehend vom freiwilligen Zusatzreporting (ZIRUOTH), auf welchem auch Kategorien für Derivate mit Fremdwährungskomponente aufgeführt sind, ist die Beschriftung im neuen Reporting irreführend. Im Erläuterungsdokument zur Zinsrisikomeldung ist zwar beschrieben, dass FX-Swaps, Cross Currency-Swaps usw. in ihre Bestandteile zu zerlegen sind. Trotzdem ist nicht klar ersichtlich, wie genau mit CCS und FX-Swaps umzugehen ist. **Wir regen deshalb an, in den Erläuterungen zur Zinsrisikomeldung Beispiele aufzuführen, wie die Cash-Flows von IRS, CCS, FRA, FX-Swaps abzubilden sind.**
- **Geschäfte mit Forward-Abschluss (Abschnitt II, S.2):** Hier heisst es: «Für alle Kategorien sind sämtliche Geschäfte mit Forward-Abschluss zu berücksichtigen, d.h. ausserbilanzielle Positionen wie z.B. bereits abgeschlossene Zinsswaps, die zum Meldestichtag ggf. noch nicht systemtechnisch erfasst sind. Dies umfasst auch Verlängerungen bestehender

Geschäfte, geplante Ablösungen von anderen Instituten oder Produktwechsel. Diese Forward-Geschäfte sind für die Kategorien I und III in einer separaten Spalte informationshalber anzuzeigen».

Kategorie I: Um Geschäfte mit Forward-Abschluss der Kategorie I gesondert auszuweisen, müssen insbesondere kleine und mittlere Banken einen unverhältnismässigen Aufwand betreiben. Eine integrale Rapportierung als Gesamtposition ist hingegen einfacher zu werkstelligen. **Wir regen deshalb an, die Zeile «davon: Geschäfte mit Forward-Abschluss» bei Positionen der Kategorie I als fakultativ zu kennzeichnen.**⁴

Kategorie III: Typischerweise führen Banken die nicht-zinssensitiven Positionen der Kategorie III in den Applikationen zum Zinsrisikomanagement des Bankenbuches als Gesamtpositionen und nicht jeweils die einzelnen Geschäfte. Nicht-zinssensitive Forward-Geschäfte sind typischerweise nicht in den Applikationen zur Zinsrisikomessung erfasst. Im Allgemeinen stellt sich die Frage des Nutzens dieser Information, da es sich um nicht zinssensitive Positionen handelt. **Wir fordern deshalb, auf die Berücksichtigung von Geschäfte mit Forward-Abschluss bei Positionen der Kategorie III gänzlich zu verzichten.**

- **Umfang Anwendung von Innensicht (Abschnitt II, S. 2):** In den Erläuterungen wird unter Abschnitt 1.1 auf Seite 2 ausgeführt: «Für originäre Kundengeschäfte ist der Margenzahlungsstrom zusätzlich zu melden, sofern die Bank ein System der Erfolgsspaltung (Innenzinssicht) implementiert hat». Banken, welche eine Innensicht implementiert haben, wenden diese jedoch nicht zwingend auf allen Positionen, sondern lediglich auf den wesentlichen Positionen an. **Wir fordern deshalb eine Ergänzung des zitierten Satzes in folgendem Sinne:** *«Für Positionen mit wesentlichen Margenzahlungsströmen der originären Kundengeschäfte ist der Margenzahlungsstrom zusätzlich zu melden, sofern die Bank im Zinsrisikomanagement bei diesen Positionen ein System der Erfolgsspaltung (Innenzinssicht) implementiert hat».*
- **Zahlungsströme (Abschnitt II 1.1, S. 2):** Die Formulierung «Gemeldet werden jeweils die erwarteten (nicht diskontierten) Zahlungsströme» kann fälschlicherweise so verstanden werden, dass tatsächlich die erwarteten Zahlungsströme unter Berücksichtigung der Ausfallwahrscheinlichkeit gemeldet werden müssen. **Aus diesem Grund regen wir an, den Satz wie folgt zu präzisieren:** *«Gemeldet werden jeweils die vereinbarten (nicht diskontierten) Zahlungsströme».*
- **Währungen (Abschnitt II 1.3, S. 3):** Den Anteil einer Währung an der Bilanzsumme erachten wir in diesem Zusammenhang nicht als geeignete Grösse. Hat beispielsweise eine Bank eine grosse EUR-Position im Handelsbuch, müsste sie die Zinsrisikomeldung in EUR auch dann einreichen, wenn die Positionen des Bankenbuches in EUR verschwindend klein

⁴ Die Anforderung sämtliche Geschäfte mit Forward-Abschluss zu berücksichtigen ist davon nicht tangiert.

sind. **Wir regen deshalb an, den 10%-Trigger explizit auf das Bankenbuch zu beziehen und schlagen folgende Formulierung vor:** «*Beträgt der Anteil der Aktiven oder Passiven an der Bilanzsumme des Bankenbuchs für eine dieseraufgelistete Währungen 10% oder mehr, so ist für jede dieser Währungen ein Formular ZR*01 auszufüllen*».

Ferner regen wir an, auf die Einreichung der Sammelposition «Übrige Währungen» (ETC) zu verzichten, falls die Summe der darunterfallenden Währungen <10% der Bilanzsumme des Bankenbuchs ausmachen.

- **Einzelwertberichtigungen (Abschnitt III, S. 5):** Die Forderung, dass Einzelwertberichtigungen bei der jeweiligen Einzelposition abzuziehen sind, ist in der Praxis nicht umsetzbar, da sich eine Einzelwertberichtigung nur auf eine ganze Kundenposition und nicht auf einzelne Kredittranchen bezieht. Zudem sind Einzelwertberichtigungen im Regelfall für das Zinsrisiko nicht materiell. **Wir fordern, auf die Berücksichtigung von Einzelwertberichtigungen in diesem Zusammenhang zu verzichten.** Alternativ könnte die Formulierung so angepasst werden, dass Einzelwertberichtigungen nur dann verrechnet werden sollen, wenn sie in ihrer Höhe für das Zinsrisiko materiell sind.
- **Sichteinlagen SNB (Abschnitt III, S. 6):** Gemäss Erläuterungen auf Seite 6 sind Sichteinlagen bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) als Forderungen gegenüber Banken zu rapportieren. Dies widerspricht der Handhabung in der Bilanz, wo SNB-Guthaben unter «Flüssigen Mitteln» aufgeführt sind. Zudem würde diese Position durch die aktuell hohen Girobestände massiv verzerrt. **Wir fordern, auf die Berücksichtigung von Sichteinlagen bei der SNB im Rahmen der Zinsrisikomeldung und Offenlegung zu verzichten.**
- **Beschriftung Kategorie IV (Excel):** Die Zeilenbeschriftungen der Kategorie IV sind nicht eindeutig. Vorschlag:
 - a) Zeile «Total» entfällt
 - b) Zeile «Anrechenbare Eigenmittel» wird als Total definiert
 - c) Zeilen «Dotationskapital» & «Anrechenbare nachr. Anleihen» werden als Davon-Positionen definiert.

ZR*02 – Cash Flows

Behandlung nachrangiger Anleihen:

- Eigenmittel gelten gemäss Wegleitung für die Berechnung von ΔEVE in der Offenlegungstabelle IRRBB1 nicht als zinssensitive Position. Weshalb Additional Tier-1- und Tier-2-Instrumente als nicht-zinssensitiv gelten sollen, ist nicht nachvollziehbar. Diese verfügen in ihrer praktischen Ausgestaltung praktisch immer über eine feste Zinsbindung. **Wir fordern deshalb, dass diese zur Berechnung von ΔEVE einbezogen werden können.** Auch die Basel IRRBB-Standards verlangen unter §70 lediglich den Ausschluss von «equity» und nicht von «capitals».
- **Ertragssimulation (Erläuterungsbericht 6.1.5 / Erläuterungen zur Zinsrisikomeldung Abschnitt II, S. 5):** Im zweitletzten Abschnitt steht, dass «Im Rahmen der Ertragssimulation

für den Einjahreshorizont (...) in Bezug auf (...) und bonitätsabhängigen Spread-Komponenten ersetzt werden». Es ist davon abzusehen, die Information betreffend Volumen, ursprünglicher Laufzeit und der ursprünglichen Spread-Komponenten für die Simulation von Verlängerungen verwenden zu müssen. Die sich heute bei den meisten Banken im Einsatz befindende Simulationssoftware kann nicht Einzelgeschäfte verlängern. Vielmehr wird ein bestimmtes Zielvolumen erreicht, indem im System die Information betreffend Laufzeit und Marge für das Neugeschäft hinterlegt wird. Die Information des ursprünglichen Spreads ist erstens nicht vorhanden wenn eine Bank die fakultative Innenzinsmethode nicht umgesetzt hat und zweitens ist sie nicht zwingend konstant. **Wir fordern deshalb, die Anforderung auf «identische Merkmale in Bezug auf Volumen und Zinsneufestsetzungsdatum» zu beschränken.**

- **Limiten:** Zum internen Indikator werden Werte und Limiten pro Währung verlangt. In der NAG haben die Banken aber mehrfach gefordert, den internen Indikator über die Gesamtposition rapportieren zu können, d.h. über alle Währungen hinweg. Dies entspricht der gängigen Praxis zur Limitierung von Zinsrisiken bei Schweizer Banken. **Wir fordern, dass diese Möglichkeit explizit eingeräumt wird.**
- **Erläuterungen (Abschnitt II, S. 3f.):** Der Begriff «Netto-Zinserfolg» entspricht in der Rechnungslegung dem Brutto-Zinserfolg abzüglich der Veränderung der Einzelwertberichtigungen. **Entsprechend sollte hier präzisiert werden, dass nicht der Netto-Zinserfolg gemäss Rechnungslegung gemeint ist.**

ZR*02a

- **Prolongationsannahmen (Abschnitt II, S. 3f.):** Was in der Tabelle «durchschnittliche Prolongationsannahmen in Jahren» gefordert ist, ist unklar und wird im Erläuterungsdokument nicht näher beschrieben. **Hier besteht Anpassungs- und Erläuterungsbedarf:** Zum einen ist nicht spezifiziert, ob die Prolongationsannahmen aus einer Portfoliosicht (nur die tatsächlich im Prognosezeitraum verfallenden Geschäfte) oder aus der Sicht der Gesamtdurchschnitte (alle Geschäfte unabhängig vom Verfallszeitpunkt) gemeint sind. Zum anderen ist nicht nachvollziehbar, wieso Prolongationsannahmen für unterschiedliche Szenarien gemeldet werden sollen. Gemäss Erläuterungsdokument auf S. 4 sind die Prolongationsannahmen per Definition Szenario-unabhängig: «Im Rahmen der Ertragssimulation für den Einjahreshorizont ist analog der Vorgaben des FINMA-RS 2016/1 Offenlegung – Banken von einer konstanten Bilanzstruktur auszugehen. Dabei sollen fällige Zahlungsströme durch Zahlungsströme aus neuem Zinsengeschäft mit identischen Merkmalen in Bezug auf Volumen, Zinsneufestsetzungsdatum und bonitätsabhängigen Spread-Komponenten ersetzt werden».

2. E-FINMA-RS (2016/1) «Offenlegung – Banken» und dazugehörige Hilfsdokumente

2.1 Allgemeine Bemerkungen

- **Begrüssung der Vereinfachungen, aber Notwendigkeit der Reduktion des Umfangs und Komplexität der Offenlegung**

Die Kantonalbanken begrüssen generell die in den Entwürfen enthaltenen Vereinfachungen:

- weniger umfangreiche Offenlegung für Banken der Kategorien 4 und 5 sowie Reduktion der Offenlegungsfrequenz für Kategorie 3 Banken
- Verzicht auf Offenlegung von Informationen ohne Aussagekraft (z. B. weil unwesentlich) (Rz 14.2 vgl. dazu oben Kommentare zu Dokumentenarchitektur und Proportionalität).

Trotz den vorgesehenen Vereinfachungen sehen wir den nach wie vor enormen Umfang der Offenlegung wie auch den hohen Detaillierungsgrad sehr kritisch. In manchen Fällen sind nur noch ausgewiesene Experten in der Lage, überhaupt relevante und aussagekräftige Informationen zu entnehmen. Als Beispiel seien z.B. viele Kennzahlen zu Kapitalquoten aufgeführt, die systemrelevante Banken aus der Optik der Systemrelevanz und ohne Systemrelevanz offenzulegen haben. Gerade letztere erachten wir als unnötig.

Wir möchten hier daran erinnern, dass die Offenlegung eine Marktdisziplinierung bezweckt, indem sich die Marktteilnehmer ein fundiertes Urteil über die Risikolage und die Eigenmittel- und Liquiditätssituation der Institute bilden und entsprechend handeln können (vgl. Erläuterungsbericht der FINMA zum Thema Offenlegung vom 26. September 2016). Marktdisziplinierung hat höchstens einen indirekten Einfluss auf die für die Systemstabilität letztlich wesentlichen Eigenmittel einer Bank. Banken sollten unter gewissen Bedingungen substantielle Vereinfachungen und Ausnahmen bei der Offenlegung gewährt werden. **Wir sind der Ansicht, dass die FINMA den Umfang und die Komplexität der Offenlegung reduzieren und substantielle Vereinfachungen / Ausnahmen allen Banken mit überdurchschnittlich guter Kapitalisierung gewähren muss.**

- **Verzicht auf ständige Anpassungen des Rundschreibens «Offenlegung»**

Ebenfalls sehr kritisch sehen wir die laufenden Anpassungen der Offenlegung durch die FINMA. Das Rundschreiben «Offenlegung» wurde in der jüngeren Vergangenheit praktisch in jährlicher Frequenz angepasst und wird nun schon wieder neuen Änderungen unterworfen. Die ständigen Änderungen führen bei den Banken zu einem unverhältnismässigen Aufwand, insbesondere was die Anpassungen in den technischen Systemen anbelangt. Diesem Aufwand steht kein adäquater Zusatznutzen gegenüber. **Wir fordern, dass die FINMA auf die andauernden Anpassungen der Offenlegungsanforderungen verzichtet. Die vorliegenden Neuerungen sollen vorläufig ausgesetzt werden und erst mit den jüngsten Veröffentlichungen des Basler Ausschusses (Finalising Basel III) zusammengefasst und einmalig angepasst werden.**

– **Ausklammerung der Offenlegung zu Vergütungen**

Wir sehen die Erweiterung der Offenlegung auf Vergütungsthemen sehr kritisch. Die FINMA erwähnt zwar im Erläuterungsbericht mit Verweis auf Rz 6 des FINMA-Rundschreibens (2010/1) «Vergütungssysteme», dass die im Entwurf vorliegenden Offenlegungstabellen nur für die beiden Grossbanken relevant seien. Im erwähnten Rundschreiben empfiehlt sie jedoch allen Banken, die darin enthaltenen Grundsätze als Leitlinien für ihre Vergütungen heranzuziehen, was eine entsprechende Wirkung entfalten kann (FINMA-RS 2010/1 Vergütungssysteme, Rz 7). Wir sind einerseits der Ansicht, dass eine Ergänzung der Offenlegungsanforderungen im Bereich Vergütung nicht aus den geltenden Gesetzen abgeleitet werden kann. Andererseits erachten wir die bestehenden rechtlichen Regulierungen als ausreichend. Bei Banken, bei denen das Rundschreiben 2010/1 «Vergütungssysteme» nicht zur Anwendung kommt, die aber an der SIX kotiert sind, bietet der Geschäftsbericht genügend Transparenz. Sind Banken nicht an der SIX kotiert, dann braucht es keine erweiterte Offenlegung bezüglich Vergütung. **Wir fordern, dass auf eine spezielle Regelung der Vergütungen im RS Offenlegung verzichtet wird.** Falls trotzdem an der Regelung der Vergütungen im RS Offenlegung festgehalten werden sollte, muss zwingend das Verhältnis zur Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) geregelt werden. Ein Zusatz analog Rz 20 des RS Offenlegung wird gewünscht. Zudem sollte festgehalten werden, dass die VegüV bei Widersprüchen zum RS Offenlegung Vorrang hat.

Ferner weisen wir darauf hin, dass wir die Schaffung neuer Governance Begriffe wie z.B. «Senior Management» oder «andere wichtige Risikoteilnehmer» - nachdem die Überarbeitung der gesamten Governance Regeln und der entsprechenden Terminologie soeben abgeschlossen wurde und deren Umsetzung in Gange ist - als unangebracht erachten.

– **Beibehaltung der heutigen Nummerierung**

Die Tabellen im Anhang 1 (Übersicht) und Anhang 2 (Struktur und Inhalt der Offenlegung) sind im aktuell gültigen Rundschreiben «Offenlegung» aufsteigend nummeriert. Das ist eine zwingende Voraussetzung, um in der Fülle der Tabellenvorschriften sinnvoll zu navigieren. Im vorliegenden Entwurf ist die numerisch aufsteigende Strukturierung der Offenlegung (Tabelle 1 bis 48) gestrichen und es sind nur noch die Basler-Kürzel als Tabellenbezeichnungen vorhanden. Das ist unübersichtlich und dient der beabsichtigten besseren Vergleichbarkeit (Stärkung Marktdisziplin) überhaupt nicht. Die Navigation in über 50 Tabellen ist unseres Erachtens nur mit einer numerischen Orientierung einfach möglich. Es ist für das Handling und den Betrieb zwingend notwendig, dass die Anhänge 1 und 2 weiterhin mit aufsteigenden Nummern strukturiert werden. **Wir fordern entsprechend die Beibehaltung der heutigen Nummerierung in den betreffenden Anhängen.**

– **Vereinfachungen für Banken, die nicht primär im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind**

Für Banken, welche nicht primär im Zinsdifferenzgeschäft (z.B. Tochtergesellschaft in Form einer kleinen Privatbank) aktiv sind, stellen die neuen Regulatorien einen unverhältnismässig hohen und unnötigen Zusatzaufwand dar. **Wir fordern deshalb, dass Banken, deren Netto-Zinserfolg weniger als 35% des Gesamterfolgs ausmacht, im Sinne des De-Minimis-Ansatzes zusätzliche Vereinfachungen zugestanden werden:**

- Befreiung von Zinsertragssimulationen
- Jährliche statt quartalsweise Einreichung der Zinsrisikomeldung

2.2 Spezifische Bemerkungen zur Offenlegung im Bereich Zinsrisiken

– **Behandlung Eigenmittel**

Eigenmittel gelten gemäss Wegleitung für die Berechnung von ΔEVE in der Offenlegungs-Tabelle IRRBB1 nicht als zinssensitive Position. Weshalb Additional Tier-1- und Tier-2-Instrumente als nicht-zinssensitiv gelten sollen, ist nicht nachvollziehbar. Diese verfügen in ihrer praktischen Ausgestaltung praktisch immer über eine feste Zinsbindung. **Wir fordern deshalb, dass diese zur Berechnung von ΔEVE einbezogen werden können.** Auch die Basel IRRBB-Standards verlangen unter §70 lediglich den Ausschluss von «equity» und nicht von «capital».

– **Diskontierungsmethodik**

Für die Berechnung von ΔEVE sind die Zahlungsströme entweder mit einem risikofreien Zinssatz oder einem risikofreien Zinssatz einschliesslich Margenzahlungen etc. zu diskontieren. Letzteres nur, wenn Margenzahlungen etc. in den Zahlungsströmen berücksichtigt wurden (Aussenzinssicht). Banken, welche nach dieser Aussenzicht rapportieren, müssen gemäss E-FINMA-RS Zinsrisiken zwingend die Margenkomponenten etc. in der Diskontkurve berücksichtigen. Nur Banken der Kategorie 4 und 5 können auch in der Aussenzinssicht risikofreie Zinssätze verwenden.

Diese Behandlung widerspricht den in der NAG geführten Diskussionen (vgl. u.a. Protokoll der NAG- Sitzung vom 21. Juni 2017, S. 6f.). Alle Banken, welche für die Offenlegung die Aussenzinssicht verwenden, sollen die Diskontierung auf der Swap-Kurve ohne weitere Spread-Komponenten vornehmen dürfen. Eine Kehrtwende der FINMA bei dieser zentralen Anforderung würde bedeuten, dass Banken, welche die Zahlungsströme inkl. Margenkomponenten melden, neu produkt- und segmentspezifische Diskontkurven verwenden müssten. Dies würde eine hohe zusätzliche Komplexität erzeugen, worauf die Zinsrisikomesssysteme heute nicht ausgerichtet sind. Alternativ müssten alle Banken der Kategorien 1 bis 3 auf die Innenzinsmethode umstellen. Auch aus §70 der Basler IRRBB Standards ist nicht ableitbar, dass bei Verwendung von Aussenzinsen die risikofreie Zinskurve nicht verwendet werden darf.

Wir fordern, dass allen Banken die Wahl zwischen Innen- und Aussenzinsmethode sowie die Wahl der Diskontkurve freigestellt wird. Dies zumal die Wahl der Diskontkurve für die Resultate der Zinssensitivitäten nur marginale Auswirkungen hat.

– **Bemerkungen zu den Zinsrisikotabellen**

IRRBA: Buchstabe b): Die Beschreibung der Rolle der unabhängigen Revision ist unserer Ansicht nach hier nicht relevant, da es nur um das Zinsrisiko geht. Diese Beschreibung kann, falls nötig, zentral für alle Risiken erfolgen, oder kann ganz weggelassen werden.

IRRBA1: Die Definition von wesentlichen Währungen unterscheidet sich von derjenigen der Zinsrisikomeldung. **Wir regen an, hier den Schwellenwert gemäss Zinsrisikomeldung von 10% bezogen auf die Bilanzsumme des Bankenbuchs zu verwenden.**

IRRB1: Die Forderung, dass für die ΔNII -Berechnung unter (b) die «(...) Zahlungsströme aus neuem Zinsengeschäft mit identischen Merkmalen in Bezug auf Volumen, Zinsneufestsetzungsdatum und bonitätsabhängigen Spread-Komponenten ersetzt werden» bringt die Notwendigkeit einer Innenzinsmethodik mit sich, denn ohne Innenzinsmethodik ist die notwendige Marge nicht bekannt. Gemäss Erläuterungsbericht und der Diskussionen in der NAG ist die Innenzinsmethodik aber für alle Banken optional. **Wir fordern deshalb, die Anforderung auf «identische Merkmale in Bezug auf Volumen und Zinsneufestsetzungsdatum» zu beschränken.**

2.3 Spezifische Bemerkungen zu weiteren Randziffern

- **Rz 6, 7 und 7.1:** Wir empfehlen, die Dokumente in der Reihenfolge des Publikationsdatums aufzulisten.
- **Rz 10:** Die Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Liquidität gelten nur für die Quote für kurzfristige Liquidität (LCR) nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a LiqV. Da die Einführung der Net Stable Funding Ratio (NSFR) zeitlich verschoben wurden (ohne definitives Datum), **müssen die Zeilen 18-20 im KM1 gelöscht werden.**
- **RZ 14.3:** In Randziffer 14.3 steht: «(...) Abhängig vom Umfang der Offenlegung wird unterschieden zwischen der vollen Offenlegung seitens Banken der Aufsichtskategorie 1–3 (inkl. der systemrelevanten Banken) und der partiellen Offenlegung (...)». Die Aussage «inkl. der systemrelevanten Banken» ist nicht korrekt, da die systemrelevanten Banken gemäss Anhang separat geregelt sind. **Der oben aufgeführte Satz sollte demnach wie folgt angepasst werden:** «(...) Abhängig vom Umfang der Offenlegung wird unterschieden zwischen der vollen Offenlegung seitens systemrelevanter Banken, Banken der Aufsichtskategorie 1–3 (exkl. der systemrelevanten Banken) und der partiellen Offenlegung (...)».

- **Rz 20:** In dieser Randziffer gibt es den nachfolgenden Widerspruch: Die Banken haben die Offenlegung auf der Internetseite und in einem separaten Kapitel im Geschäftsbericht vorzunehmen. Wogegen der untenstehende Satz sagt, dass bei Publikation im Geschäftsbericht auf eine separate Offenlegung verzichtet werden kann. **Korrekterweise sollte das «und» durch «oder» zu ersetzen:** «Die Banken haben die Offenlegung zur Corporate Governance (vgl. Hilfsdokument zum FINMA-RS 16/1 zur Corporate Governance) einfach zugänglich auf der Internetseite ~~und~~oder in einem separaten Kapitel im Geschäftsbericht vorzunehmen (...)».

2.4 Spezifische Bemerkungen zum Anhang und zu Hilfsdokumenten

- **Tabellen REMA / REM1 / REM2:** Sofern, entgegen unseres oben formulierten Antrags, nicht auf eine Regelung der Vergütungen verzichtet wird, sollte, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, für Banken, welche im Geschäftsbericht einen separaten Vergütungsbericht publizieren, analog den Offenlegungsvorschriften für Corporate Governance auf diesen verwiesen werden können, sofern sämtliche in den Tabellen geforderten Angaben enthalten sind. Folglich sollte unter Rz 20 eine Ergänzung bezüglich Vergütung (REMA /REM1-3) erfolgen sowie nachfolgende Anpassung bezüglich Rz 40. Rz 40 sieht vor, dass eine Publikation der Offenlegung zu Vergütungen innerhalb von sechs Monaten erfolgen kann, wenn eine Publikation innert 4 Monaten nicht sinnvoll möglich wäre. Tabelle REM2 erwähnt unter «Häufigkeit», dass, sofern die Publikation nicht mit den Geschäftsjahresinformationen zusammen erfolgt, die Publikation baldmöglichst im Anschluss erfolgen soll. Dieser Zusatz erübrigt sich aus unserer Sicht da die Publikationsfristen bereits in Rz 40 geregelt sind.
- **Tabelle KM1,** Grundlegende regulatorische Kennzahlen: Reine Redundanz mit anderen Tabellen. Für uns kommt dies dem Eingeständnis gleich, dass die Offenlegung wenig transparent ist, weil sie so disparat und unübersichtlich ist, dass die «grundlegenden» Kennzahlen nochmals aufgeführt werden müssen. Mit Blick auf die Zweckmässigkeit ist unklar, weshalb es eine so umfangreiche Offenlegung von offenbar weniger grundlegenden Kennzahlen braucht. **Eine solche Tabelle ist zu streichen.**
- **Tabelle LI1,** Abgleich zwischen buchhalterischen Werten und aufsichtsrechtlichen Positionen, Fussnote 5: Der Zusatz «im Bankenbuch» fehlt im E-FINMA-RS Zinsrisiken. Das Basler Papier (Januar 2015) spezifiziert, dass es sich in Spalte e um Verbriefungspositionen *im Bankenbuch* handelt. Die Tabelle SEC2 legt jedoch Verbriefungspositionen *im Handelsbuch* offen, welche unter Marktrisikovorschriften und nicht unter Verbriefungsvorschriften fallen. Somit ist der pauschale Verweis der FINMA in der Fussnote 5 auf SEC1 bis SEC4 unserer Meinung nach nicht korrekt und müsste entweder, wie unten (in rot) vorgeschlagen, durch den Zusatz «im Bankenbuch» ergänzt werden oder alternativ dürfte der Verweis nur auf die Tabellen SEC1, SEC3 und SEC4 gemacht werden, welche die Verbriefungspositionen im Bankenbuch offenlegen. **Formulierungsvorschlag:** «Entspricht dem Buchwert der Positionen (ohne Ausserbilanz) von Verbriefungspositionen im Bankenbuch, welche in den Tabellen SEC1 bis SEC4 offengelegt werden.».

- **Tabelle LI2**, Darstellung der Differenzen zwischen den aufsichtsrechtlichen Positionen und den Buchwerten (Jahres- bzw. Konzernrechnung), Fussnote 2: **Gleicher Sachverhalt wie Tabelle LI1**.
- **Tabelle PV1**, Prudentielle Wertanpassungen: Die Tabelle ist sehr komplex und in der Praxis wohl nicht auszufüllen bzw. nicht relevant. Leider wurden die Erläuterungen aus den Basler Dokumenten vollständig weggelassen, so dass die Tabelle teilweise unverständlich ist. Bei Zeile 10 geht es bspw. um Absicherungs- und Glattstellungskosten und die Bezeichnung „Verwaltungskosten“ ist eher irreführend. **Wir bitten um entsprechende Ergänzung und Präzisierung**.
- **Tabelle LIQA**, Liquidität: Management der Liquiditätsrisiken: Es ist nicht klar, weshalb dies derart detailliert zu erfolgen hat. Wir sehen keine Notwendigkeit, über den LCR hinaus «massgeschneiderte Kennzahlen» offenzulegen. Massgeschneiderte Kennzahlen machen schon deshalb keinen Sinn, weil alleine die Erfüllung des LCR sehr anspruchsvoll und auch aufwendig ist. **Der Regulator hat sich auf den LCR zu beschränken**.

Gemäss Seite 60/122 *können* die Banken die offengelegten Informationen auswählen: «Können» ist immer möglich, weil mehr Offenlegung immer möglich ist. **Solche Formulierungen sollten entfernt werden**. Die Regulierung hat sich auf das zwingend erforderliche zu reduzieren.

- **Tabelle LIQ2**, Liquidität: Die Vorschriften zur NSFR wurden vom Bundesrat zurückgestellt. **Die Tabelle muss deshalb gestrichen werden**.
- **Tabellen MRA, MRA(b), MR1, MR1(b), MRB, MRB(b), MRC, MR2, MR2(b), MR3, MR3(b), MR4**: Nach unserer Auffassung gibt es gemäss Basler Ausschuss bezüglich Offenlegung von Marktrisiken zwei Phasen, wobei mit Phase 2 sämtliche Offenlegungsvorgaben aus dem Papier «Revised Pillar 3 disclosure requirements» von 2015⁵ durch solche aus dem Papier «Pillar 3 disclosure requirements-consolidated and enhanced framework» von 2017⁶ abgelöst werden sollen. Die von der FINMA gewählte Darstellung schafft grosse Verwirrung und lässt den Schluss zu, dass eine parallele Erstellung von Tabellen erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund folgende Bemerkungen:
 - a) Weder im Anhang des Rundschreibens noch im Hilfsdokument zur Offenlegung ist ersichtlich, dass ein Teil der Tabellen nur eine beschränkte Gültigkeit hat und ggf. in «neuen» Tabellen zusammengefasst wird. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Basler Text (Pillar 3 disclosure requirements-consolidated and enhanced framework» von 2017, Auszug von S. 10 in kursiv unten, sowie auf S. 15):
 - *In response to concerns expressed about the potential for disclosure of proprietary information, Template MR1 has been simplified to require only the aggregate capital charge per risk class to be reported. Templates MR2*

⁵ <https://www.bis.org/bcbs/publ/d309.pdf>

⁶ <https://www.bis.org/bcbs/publ/d400.pdf>

and MR3 have also been combined into one template (new Template MR2), streamlining the information to be disclosed. Requirements to report desk-level disclosure relating to capital requirements, expected shortfall and backtesting exceptions in the March 2016 CD have been removed.

- *Tables MRA and MRB have been simplified; disclosure requirements that were considered to be unnecessarily detailed and not comparable across banks have been removed.*

Unsere Forderung: **Die schematische Darstellung der Offenlegungspflichten ist dahingehend anzupassen, dass klar wird, dass Tabellen der Phase I durch solche der Phase II vollständig ersetzt werden sowie dass nach erfolgtem Ersatz Tabellen der Phase I ihre Gültigkeit verlieren.**

- b) Unseres erachtens wäre es besser und klarer, noch nicht in Kraft gesetzte Tabellen nicht aufzuführen, resp. mit der Inkraftsetzung der entsprechenden Verordnungen und Rundschreiben zu koordinieren (betrifft alle Tabellen die im Anhang noch keine Inkraftsetzung haben). Dabei fordern wir allfällige Revisionen zu bündeln und auf ständige Anpassungen des Rundschreibens «Offenlegung» zu verzichten. **Wir schlagen diese Vorgehensweise vor.**
- c) Tabelle MRC: Eine Aufspaltung in minimal 5 Desks halten wir für Banken ausserhalb der Kategorie 2 für absolut unangemessen. **Wir schlagen vor, die Mindestanzahl Desks nicht vorzugeben und auf eine angemessene bankinterne Aufspaltung abzustellen.**
- d) Allgemein: Für Banken, die keinen Expected Shortfall verwenden, ist die Anwendung dieser Tabellen völlig unklar. **Wir schlagen vor, dass Banken ausserhalb der Kategorie 1 auf diese Tabellen vollständig verzichten können.**

- **Hilfsdokument «Zusammenhänge zwischen den Offenlegungstabellen und dem aufsichtsrechtlichen Meldewesen»**

Tabelle CR3:

- a) In der vollen Offenlegung sind die Spalten c, e und g gestrichen, während in der partiellen Offenlegung c, e und g nicht gestrichen sind resp. dann ohne Text dastehen würden. Das muss geklärt werden.
- b) Fussnoten müssen neu nummeriert werden, Fussnote 7 verweist bspw. auch auf die gestrichene Fussnote 4.

2.8 Tabelle LR1: Leverage Ratio: Die Tabelle LR1 im FINMA RS 16/01 hat nur 8 Zeilen, nicht 10 Zeilen. **Das sollte korrigiert werden:** «Vergleich der Bilanzaktiven und des Gesamtengagements für die Leverage Ratio [LR1:~~408~~/a] = [LR2:21/a]. Begründung».

2.9 Tabellen CR[*]: Kreditrisiko: Im Basel Papier haben die Tabellen CR4 und CR5 14 Zeilen, im FINMA RS 16/01 aber nur 8 bzw. 10, wobei die Totale auf Zeile 8 sind. **Das**

sollte entsprechend angepasst werden: «[CR1:41/a] + [CR1:2/a] = [CR2:6/a]: Begründung: [CR1:4/a] sind die ausgefallenen Positionen inkl. Ausserbilanz, die ganze Tabelle CR2 ist aber ohne Ausserbilanz. [CR4:~~148~~/c + CR4: ~~148~~/d] = [CR5: ~~148~~/j]».

Schliesslich ist unklar, wie die Offenlegung im Detail aussehen muss, wenn gewisse Punkte z. B. nur für das Stammhaus erfüllt werden müssen und andere für den gesamten Konzern. Angenommen die Zinsrisiken sind aufgrund der Unwesentlichkeit der Tochtergesellschaften nur für das Stammhaus zu erfüllen, muss dann eine separate Offenlegung für dieses Stammhaus erfolgen (d. h. im Konzern werden keine Tabellen zum Zinsrisiko offengelegt [allenfalls sogar gar keine qualitativen Angaben dazu] und für das Stammhaus dann die Tabellen für das Zinsrisiko [möglicherweise inkl. qualitativer Angaben])? **Wir bitten um Klarstellung der Strukturierung der Offenlegung hinsichtlich Konzernstrukturen (beispielsweise im Erläuterungsbericht).**

3. E-FINMA-RS (2013/1) «Anrechenbare Eigenmittel Banken» und dazugehörige Hilfsdokumente

- **Rz 78:** Im Inhaltsverzeichnis ist diese Randziffer gestrichen, im Text verbleibt sie aber. Da die übergeordnete Verordnung (Art. 127a Abs. 4 ERV) diesen Punkt regelt, **sollte Rz 78 gestrichen werden.**
- **Rz 96 und 97:** Randziffer 95 erlaubt den Umgang mit Wertberichtigungen und Rückstellungen für latente Ausfallrisiken nach zwei Varianten (Anrechnung an T2-Kapital oder Verrechnung mit den Positionen). In den Randziffern 96 und 97 fehlt die Variante der Verrechnung. **Die alternative Verrechnung von Aktiv- bzw. Ausserbilanzpositionen vor Risikogewichtung sollte unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch in Art. 96 für IRB-Banken aufgenommen werden.** Dies erleichtert auch die Reconciliation der EADs zwischen SA und IRB Werten.

4. E-FINMA-RS (2011/2) «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken» und dazugehörige Hilfsdokumente

- **Rz 15:** Gemäss Randziffer 15 überprüft die FINMA die Zuweisung eines Instituts oder einer Finanzgruppe in eine der Kategorien nach Art. 2 Abs. 2 BankV jeweils per Ende Jahr. Die FINMA postuliert im Erläuterungsbericht zu Anhörung mehrfach den Grundsatz der Marktdisziplin, welcher insbesondere durch Offenlegungsanforderungen gestärkt würde. Dabei scheint vergessen zu gehen, dass auch sie einen Beitrag zur Marktdisziplin leisten kann, indem sie die von ihr zugeteilte Bankenkategorie öffentlich zugänglich macht. **Wir schlagen vor, das Rundschreiben um folgende Randziffer zu ergänzen: «Rz 15a: Die FINMA publiziert für alle von ihr beaufsichtigten Banken die Aufsichtskategorie auf ihrer Homepage. Änderungen in der Aufsichtskategorie werden innerhalb von 4 Wochen publiziert.».**

5. E-FINMA-RS (2017/7) «Kreditrisiken Banken» und dazugehörige Hilfsdokumente

5.1 Allgemeine Bemerkungen

– Standardansatz für die Kreditäquivalente von Derivaten (SA-CCR)

Die Kantonalbanken begrüßen die durch die FINMA vorgenommene Korrektur resp. Senkung der Risikogewichtungen für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV) auf einen angemessenen Wert von 250% resp. 400% für Anteile mit Risikoindikator 1 bis 7. (Rz. 352.1/352.2) ausdrücklich. Wir sind erfreut, dass sich die Teilnahme an der Quantitative Impact Study (QIS) im Sommer 2017 und der damit einhergehende Zusatzaufwand gelohnt hat.

Dadurch dass Erleichterungen jedoch nicht in der ersten Fassung des Rundschreibens enthalten waren, wurde bei den Banken und teilweise bei den Bankensoftwareanbietern ein grosser und im Nachhinein unnötiger Initialaufwand verursacht. Dies akzentuiert sich weiter mit der vom Bundesrat am 22. November 2017 verabschiedeten Eigenmittelverordnung, welche die Einführungsfrist des SA-CCR um zwei Jahre verlängert. Eine frühzeitige QIS resp. Bedarfsanalyse hätte sich unseres Erachtens in diesem Fall besonders ausgezahlt.

Ferner möchten festhalten, dass durch die erwähnten Vereinfachungen der SA-CCR keine wesentlichen Veränderungen erfährt und immer noch sehr komplex bleibt, auch in Bezug auf den vereinfachten Ansatz (VA). **Aus unserer Sicht wird das Proportionalitätsprinzip hier weiterhin ungenügend umgesetzt.**

5.2 Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Randziffern

- **RZ 192:** Falls Policen im einfachen Ansatz nicht mehr anerkannt werden, müsste auch Rz 192 angepasst werden, da die darin genannten Rz 179 und 190 gestrichen wurden. **Wir regen eine entsprechende Anpassung an.**
- **Rz 485.1 / Validierung:** Gemäss Erläuterungsbericht sollen mit Rz 485.1 die im Basel-II-Text festgehaltenen Anforderungen an die Validierung im Rahmen des IRB-Ansatzes präzisiert werden. Die FINMA verweist in diesem Zusammenhang auf das Kapitel «Sound practices in the independent validation of IRB models within banks» im Bericht «Regulatory consistency assessment programme (RCAP) – Analysis of risk-weighted assets for credit risk in the banking book»⁷, welche der Basler Ausschuss im April 2016 verabschiedet hat. In diesem Dokument wird explizit festgehalten, dass keine neuen Vorgaben gemacht werden: «This report does not set forth new standards or guidelines for model validation. The Committee's formal requirements on model validation in the IRB approach are set out in Section III.H of Basel II. Rather, the practices outlined in this paper should be viewed as useful referential benchmarks for both banks and supervisors » (S. 36). Wir sind der Meinung, dass die Regulierung der FINMA im Bereich der Validierung von IRB-Modellen nicht

⁷ <https://www.bis.org/bcbs/publ/d363.pdf>

weiter gehen sollte als das Basler Komitee. **Deswegen erachten wir Rz 485.1 als unnötig, weshalb sie zu streichen ist.**

- **Rz 567.1:** Die FAQ wurden nicht 1zu1 überführt. In FAQ (Frage 1) steht für verpfändete Vorsorgeguthaben ein Risikogewicht von 35%. Gemäss der neuen Randziffer sind die verpfändeten Vorsorgeguthaben/Ansprüche aus Vorsorgeleistungen gemäss dem einfachen resp. umfassenden Ansatz zu berücksichtigen, was im Fall des umfassenden Ansatzes zu einem Risikogewicht von 0% führt, wobei ein Haircut zu berücksichtigen ist. Es ist unklar, ob diese Änderung wirklich beabsichtigt und was ist der Hintergrund ist. Falls ja, stellt sich einerseits beim umfassenden Ansatz die Frage des korrekten Haircuts (Sparen-3-Konto, Fondsanteile). Andererseits wären gebundene Lebensversicherungspolizen (LVP) der Säule 2 und 3 ausgeschlossen, da nur ungebundene LVP wie Garantien behandelt werden können. (Die letzte Anpassung kam erst seit dem letzten Entwurf der NAG-Sitzung dazu und stellt eine klar unbegründete Verschlechterung dar). **Es ist zu prüfen, ob in Rz 567.1 für verpfändete Vorsorgeguthaben im umfassenden Ansatz neu ein Risikogewicht von 0% gilt.**
- **Hilfsdokument «Abkürzungen und Begriffe im IRB»:** Im Hilfsdokument «Abkürzungen Begriffe IRB» sind alle zweisprachig aufgeführt, ausser den KMU – hier sollte man SME (small and medium-sized enterprises) noch ergänzen.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen zusammen mit unseren Experten, Matthias Stöckli (VSKB-Vertreter in der NAG Eigenmittel / Basel III, matthias.stoekli@zkb.ch, +41 44 292 41 19) und Jürg Schnider (VSKB-Vertreter in der NAG Liquidität, jueg.schnider@zkb.ch, +41 44 292 45 70) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Dr. Adrian Steiner
Leiter Public Affairs

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
3003 Bern
per E-Mail an: uwe.steinhauser@finma.ch

Zürich, 31. Januar 2018

«Basel III»-Anhörung zur Revision der Rundschreiben Zins- und Kreditrisiken, Eigenmitteln und zugehörigen Puffern sowie Offenlegung

Sehr geehrter Herr Steinhauser

Am 31. Oktober 2017 haben Sie die Anhörung der Rundschreiben 2008/6 «Zinsrisiken» (Totalrevision) sowie 2011/2 «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken», 2013/1 «Anrechenbare Eigenmittel – Banken», 2016/1 «Offenlegung – Banken» und 2017/7 «Kreditrisiken – Banken» eröffnet. Wir bedanken uns für die damit gewährte Möglichkeit, zu den Anhörungsentwürfen Stellung zu nehmen und legen unsere Beurteilungen nachfolgend gerne dar.

Wie in früheren Stellungnahmen bereits vorgebracht, anerkennen wir, dass internationale Standards grundsätzlich durch Schweizer Banken zu erfüllen sind. Wir erwarten aber von der FINMA, dass sie in diesem Zusammenhang den Grundsatz der Verhältnismässigkeit konsequent umsetzt, indem sie für alle nicht systemrelevanten Banken – auch diejenigen der Kategorie 3 – spürbare regulatorische Entlastungen vorsieht. Zentral dabei ist insbesondere auch für Banken unserer Vereinigung, dass:

- den Risikoprofilen und Geschäftsmodellen jener Institute, die nicht systemrelevant sind und nicht zu den «International Big Players» gehören, Rechnung getragen wird;
- bestehende Wettbewerbsverzerrungen nicht verstärkt, sondern reduziert werden und
- übermässige, ausschliesslich technisch bedingte Regulierungskosten vermieden werden.

Bekanntermassen ist die Schweizerische Bankiervereinigung zurzeit dabei, einen Vorschlag für eine zukünftige dem Proportionalitätsprinzip besser Rechnung tragende Regulierung auszuarbeiten.

Hinsichtlich der oben aufgeführten Zielsetzungen der Proportionalität sind unseres Erachtens vor allem die vorgelegten Neuerungen und Anpassungen der Rundschreiben «Zinsänderungsrisiken» sowie «Offenlegung» nochmals zur prüfen.

1. Rundschreiben «Zinsrisiken»

Wir begrüssen, dass schliesslich auf eine 1:1-Umsetzung der für grosse, internationale Banken anwendbaren Basler Standards verzichtet wurde.

Im Sinne der Verhältnismässigkeit und Proportionalität wäre es allerdings wünschenswert gewesen, das bestehende Rundschreiben wo nötig an die neuen Vorgaben anzupassen. Im Sinne einer effizienten Aufsicht und Regulierung regen wir grundsätzlich an, zukünftig wenn immer möglich nicht neue Rundschreiben zu erlassen, sondern die bestehenden weiterzuentwickeln und zu revidieren, wie dies z.B. für die Operationellen Risiken erfolgte. Diese Vorgehensweise ist transparenter und für die Grosszahl der Institute, die von den Neuerungen nur teilweise betroffen sind, effizienter.

Inhaltlich erachten wir es als zentral, dass verschiedene Vereinfachungen, die gemäss aktuellem Entwurf den Instituten der Kategorie 4 und 5 vorbehalten sind, auch für Institute anderer Kategorien – insbesondere jene der Kategorie 3 – anwendbar sind, sofern dies aus Risikosicht adäquat ist. Deshalb sollte ein De Minimis-Grenzwert definiert werden, bei dessen Unterschreitung insbesondere die Institute der Kategorie 3 ohne grosse Zinsexposures und komplexe Zinsrisikoprofile wahlweise von den Vereinfachungen profitieren können. Die Entscheidung betreffend die Adäquanz mehr oder weniger aufwändiger und komplexer Verfahren würde dabei bei den Verantwortungsträgern innerhalb dieser Institute verbleiben und nicht durch Regulierung und Aufsicht getroffen.

Betroffen von einer solchen Regelung wären insbesondere folgende, gemäss Rz 15 aktuell ausschliesslich für die Kategorien 4 und 5 vorgesehenen Vereinfachungen:

- Rz 19: Risikotoleranz respektive Limiten für die Ertragsperspektive
- Rz 32: Zinsschockszenarien resp. Beschränkung auf die Standardzinsschockszenarien und die von der FINMA zusätzlich vorgegebenen Szenarien
- Rz 34: Erhöhte Periodizität der Validierung der Modellannahmen
- Rz 38: Vereinfachte Umsetzung bei der Validierung von Modellen und Daten
- Erläuterungsbericht sowie Fussnote 6, Tabelle IRRBBA: Behandlung von Margen.

Zu prüfen ist unseres Erachtens zudem, ob im Sinne einer De-Minimis-Regelung nicht weitere Erleichterungen vorgesehen werden können, wie zum Beispiel eine halbjährlich oder jährliche Meldung der Zinsänderungen anstelle einer quartalsweisen Meldung oder die Befreiung von Zinsertagssimulationen.

2. Offenlegung

Grundsätzlich begrüssen wir die Absicht der FINMA, mit den zusätzlichen Erläuterungen vom 8. Dezember 2017 der Proportionalität im Rahmen der Offenlegung besser Rechnung zu tragen. Der Handlungsbedarf in diesem Regulierungsbereich ist unseres Erachtens besonders hoch, da die stetig zunehmenden, sehr detaillierten Offenlegungen gemäss Basler Ausschuss leider keinesfalls auf viele kleine und mittlere Banken mit einfachen oder auf bestimmte Risikofaktoren konzentrierten

Risikoprofilen zugeschnitten sind. Für viele der Institute steht die zunehmende Flut von Tabellen in keinem sinnvollen Verhältnis mehr zu Art und Umfang der finanziellen Berichterstattung, insbesondere per Halbjahr.

In der konkreten Umsetzung führt allerdings die nun von der FINMA vorgeschlagene Lösung aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zu keiner konkreten Verbesserung:

- **Inhalt**

Die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine Offenlegung bestimmter Angaben („keine Aussagekraft“, „unwesentliche Angaben“) sind sehr restriktiv und es ist zu befürchten, dass eine Anwendung kaum möglich sein wird, insbesondere aufgrund der Absolutheit des Begriffs „KEINE Aussagekraft“ in Kombination mit der unklaren Hierarchie resp. gegenseitigen Beziehungen zwischen den vielfältigen Ausnahmeregelungen.

- **Komplexität in der Umsetzung**

Das Rundschreiben versucht, „Proportionalität“ in mehreren Stufen umzusetzen:

- 1) Grundsatzbestimmung betreffende „keine Aussagekraft“ (Rz 14.2),
- 2) Differenzierte Vorgaben für systemrelevante/nicht-systemrelevante Institute,
- 3) Ausnahmen für die Kategorien 4-5 (Rz 14.3),
- 4) Besondere Bestimmungen für „grosse Banken“ (Rz 14.6.) und
- 5) De-Minimis-Regelung für bestimmte Tabellen (Rz 16 und 17).

Dies führt zu einer sehr komplexen, vielschichtigen Regelung. Es ist unklar, welche Tabellen absolut zwingend sind bzw. wie eine allfällige Weglassung sanktioniert würde. Wie umfassend ist zum Beispiel Rz 14.2 zu verstehen? Kann eine Bank der Kategorie 3 auch Tabellen weglassen, welche für Banken der Kategorien 4 und 5 grundsätzlich obligatorisch sind? Und weshalb sind nur für Banken der Kategorien 4 und 5 Schwellenwerte definiert, die von gewissen Tabellen befreien?

- **Inkrafttreten, Timing**

Übergang vom aktuell gültigen RS 16/1 (Anwendung für 31.12.17 und 30.06.18) zum revidierten RS 16/1 (Anwendung ab 31.12.18):

Die Banken implementieren und publizieren dieses Jahr Tabellen, die gemäss vorgeschlagener Anpassung in einem Jahr für Banken der Kategorie 3 nicht mehr Pflicht sind (Bsp. Tab. CCR1 und CCR2). Rz 14.2 existiert im aktuell gültigen RS noch nicht, weshalb sämtliche Tabellen gemäss vollständiger Offenlegungspflicht implementiert und publiziert werden müssen. Eine Anfrage eines Mitgliedsinstituts bei der FINMA zu diesem Thema hat leider ergeben, dass sich die FINMA dieser Problematik zwar bewusst ist, jedoch kein Entgegenkommen betreffend frühzeitiger Anwendung der neuen Bestimmung möglich ist. Auch dies relativiert natürlich den Nutzen der neuen Bestimmung in erheblichem Ausmass und wir bitten um eine nochmalige Erwägung.

Für Ihre wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge bedanken wir uns und stehen für Fragen und weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Simon Binder



Public Policy Manager

Susanne Brandenberger



Vorsitzende VAV-Expertengruppe
Risk Management

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herrn Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27

3003 Bern

ZHAW Institut für Financial Management
Dr. Martin Lüthy
martin.luethy@zhaw.ch
Technoparkstr. 2, CH-8401 Winterthur
T +41 58 934 76 84

Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ
Prof. Dr. Martin Spillmann
martin.spillmann@hslu.ch
Grafenauweg 10, CH-6304 Zug
T +41 41 724 65 55, F +41 41 724 65 50

Winterthur / Zug, 25. Januar 2018
Seite 1/3

Anhörung zum Rundschreiben 2018/xx Zinsrisiken Banken

Sehr geehrter Herr Steinhauser

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns zu der von der FINMA am 31. Oktober 2017 eröffneten Anhörung zu äussern. Wir beziehen uns auf den Entwurf zum RS 2018/xx «Zinsrisiken Banken» sowie die vorgeschlagenen neuen Offenlegungspflichten bezüglich Zinsrisiken im Bankenbuch gemäss Revisionsentwurf für das RS 2016/1 «Offenlegung Banken».

Wir begrüssen die pragmatischer und gestraffte Umsetzung der BCBS-Standards für Zinsrisiken im Bankenbuch. Insbesondere die verschiedenen Erleichterungen für kleine Banken sind aus unserer Sicht sehr sinnvoll.

Die zusätzlichen Offenlegungspflichten sind geeignet, die dringend notwendige Transparenz bezüglich der Zinsrisiken als einer der bedeutendsten Risikokategorien für die meisten Banken zu erhöhen. Wir sind überzeugt, dass der Finanzplatz Schweiz davon langfristig profitieren wird. Besonders die zusätzlichen Informationen hinsichtlich der Sicht- und Kündigungsgelder (SKG) entsprechen in weiten Teilen den Anregungen in unserer Stellungnahme vom 21. August 2015 zum Rundschreiben Offenlegung Banken.

Speziell bei der Behandlung von Positionen mit unbestimmter Zinsbindung geht der Vorschlag aus unserer Sicht aber immer noch zu wenig weit.

1. Berücksichtigung der Modellrisiken

Wir begrüssen es sehr, dass die Banken die Zinsrisikoinformationen aufgrund ihrer eigenen Modelle offenlegen können und nicht gezwungen werden, das Standardmodell des BCBS anzuwenden. Die Modellierung sollte – ebenso wie die Gestaltung der Produkte und Zinskonditionen – auch weiterhin eine unternehmerische Verantwortung der jeweiligen Bank bleiben.

Die Anwendung institutsspezifischer Ansätze verlangt aber nach einer expliziten Berücksichtigung der Modellierungsrisiken. Auf die mittels bankinterner Modellen ermittelten Werte für ΔEVE und ΔNII ist deshalb analog zum Modellansatz für Marktrisiken im Handelsbuch ein institutsspezifischer Multiplikator anzuwenden.

Bei den Zinsrisiken im Bankenbuch liegt das mit Abstand grösste Modellierungsrisiko bei den SKG. Die SNB zeigt im Bericht zur Finanzstabilität auf, dass die Zinsrisiken je nach diesbezüglichen Annahmen bis zu doppelt so hoch ausfallen könnten, als von den Banken ausgewiesen.¹ Diese Unschärfe der Zinsrisikomessung ist dabei einerseits vom Anteil der Positionen mit unbestimmter Zinsneufestsetzung an der Gesamtrisikoposition abhängig. Bei gleichem Anteil der SKG ist aber auch das Verhältnis der SKG zwischen Aktiv- und Passivseite der Bilanz von zentraler Bedeutung. Wenn sich die Aktiven- und Passiven mit unbestimmten Zinsrisiken in etwa die Waage halten, neutralisieren sich die Unschärfen bis zu einem gewissen Grad. Gerade auch diesbezüglich haben sich aber die Bilanzstrukturen der Schweizer Banken in den letzten Jahren dramatisch verändert. Der bisherige Ansatz zum Management der Zinsrisiken von SKG, die Zinskonditionen auf Aktiv- und Passivseite im Gleichschritt anzupassen, funktioniert damit nicht mehr. Ein solches Missverhältnis war auch eine wesentliche Ursache der amerikanischen «Savings & Loan»-Krise der 1980iger Jahre.

Neben der Qualität der Methodik sollte der Multiplikator für die Modellrisiken deshalb vom Anteil der SKG an der Gesamtrisikoposition sowie vom Missverhältnis der Aktiv- und Passiv-SKG abhängig gemacht werden. Ohne Berücksichtigung dieser Modellierungsrisiken werden bezüglich Zinsrisiken intransparente Produkte gegenüber jenen mit definierten Zinskonditionen regulatorisch bevorzugt behandelt. Die resultierenden Verzerrungen in der Preisgestaltung können nicht im Interesse der Aufsichtsbehörden sein. Die bevorzugte Behandlung der SKG verstärkt die Anreize, mit einer Ausweitung der Positionen mit undefinierten Zinsrisiken das wahre Ausmass der Fristentransformation und damit der effektiven Zinsrisiken zu kaschieren. Zudem wird auch die Entwicklung von Produkten mit definierten Zinskonditionen wie beispielsweise variabel verzinsliche Einlagen oder Geldmarktpapiere behindert.

Diese aus der Intransparenz der SKG resultierenden Risiken sollten zudem in den folgenden Teilen des RS Zinsrisiken Banken explizit berücksichtigt werden:

- Grundsatz 9 – Interne Risikotragfähigkeit, Rz. 44: Die Berücksichtigung des Anteils der zins-sensitiven Positionen mit unbestimmter Zinsneufestsetzung sowie eines Ungleichgewichts der diesbezüglichen Aktiv- und Passivpositionen sollte als zusätzliche Faktoren angeführt werden.
- Anhang Identifikation von Ausreisserinstituten, Abschnitt II, Rz. 8: Hier sollten die obengenannten Kriterien ebenfalls berücksichtigt werden.

2. Offenlegung von Änderungen der Modellannahmen

Die Offenlegung von Zinsrisikoinformationen auf der Grundlage der bankinternen Modelle erfordert auch eine Offenlegung der Auswirkungen von Änderungen in der Modellierung. Die Banken sollten deshalb offenlegen:

- Auswirkung substantieller Modelländerungen auf die Zinsneufestsetzungsfrist verändert modellierter Positionen und
- ΔEVE und ΔNII gemäss bisheriger und geänderter Modellierung für die betreffende Periode.

¹ Vgl. SNB: Financial Stability Report 2017; S. 23.

3. Neue SNB-Statistik bezüglich Zinsrisiken

Die Transparenz im Markt bezüglich Zinsrisiken könnte erheblich verbessert werden, wenn die SNB die folgenden aggregierten Informationen aus der Zinsrisikomeldung öffentlich publizieren würde:

- Aggregierte Cash Flows pro Währung und Bankengruppe;
- Durchschnitt und Streuung der EVE/Tier1- sowie Δ NII Werte pro Bankengruppe; und
- Anteil der Gelder mit unbestimmter Zinsfestsetzung an der Gesamtposition sowie des diesbezüglichen Verhältnisses zwischen Aktiven und Passiven pro Bankengruppe und Währung.

Dies würde Vergleiche der von den einzelnen Banken publizierten Werte mit jenen der relevanten Vergleichsgruppe ermöglichen.

4. Differenzierte Anforderungen an die Stresstests

Paragraph 38 des BCBS-Standards verlangt, dass die Stresstests der Art, Grösse und Komplexität sowie den Geschäftsaktivitäten und dem Risikoprofil einer Bank angepasst sein muss. Während Rz. 32 des Rundschreibens den kleinen Banken Erleichterungen gewährt, gelten durch das Weglassen dieses Grundsatzes für alle anderen Banken die gleichen umfassenden und anspruchsvollen Anforderungen gemäss Rz. 29 und 30. Für viele mittelgrosse Banken dürfte die methodische Erfassung von Sekundäreffekten bei der Entwicklung der Stressszenarien einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten. Zumindest der erste Satz des Paragraphen 38 des BCBS-Standards sollte deshalb in Rz. 27 des Rundschreibens Zinsrisiken übernommen werden.

5. Redaktionelle Anpassungen

Schliesslich haben wir noch einige redaktionelle Anpassungsvorschläge:

- RS Zinsrisiken Banken, Rz. 16: Hier sollte man verlangen, dass die Banken die Zinsrisiken steuern und nicht nur kontrollieren.
- Anhang Identifikation von Ausreisserinstituten, Rz. 11: Der Begriff «ohne feste Laufzeit» sollte durch «mit unbestimmter Zinsbindung» ersetzt werden.
- Tabelle 44 IRRBBA Ziele und Richtlinien für das Zinsrisikomanagement des Bankenbuchs, Offenlegung qualitativer Informationen, Punkt g:
 - Ziff. 5: «Zinsneufestsetzungsfrist von Positionen mit unbestimmter Zinsbindung» statt «Zinsneufestsetzungsdatum variabel verzinslicher Positionen».
 - Ziff. 8: Der Begriff automatische, verhaltensunabhängige Zinsoptionen ist für uns unklar. Wir schlagen eine Unterscheidung von expliziten und impliziten Optionen vor. Die Offenlegung sollte sich dabei in erster Linie auf die Behandlung von impliziten Optionen beziehen.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Martin Lüthy, 058 934 76 84, martin.luethy@zhaw.ch und Martin Spillmann, 041 757 67 35, martin.spillmann@hslu.ch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Martin Lüthy

ZHAW School of Management and Law

Prof. Dr. Martin Spillmann

HSLU Institut für Finanzdienstleistungen Zug